

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

**8.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten
Schuldverschreibungen
mit einem maximalen Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von
EUR 8.000.000,00
4 % p.a. Anleihe 2017/2027**

International Securities Identification Number: DE000A2E4PH3

Wertpapier-Kenn-Nummer: A2E4PH

der

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG

Frankfurt am Main

8. Dezember 2021

Die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG („**Emittentin**“) wird bis zu 8.000 verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Schuldverschreibungen**“ oder „**neue Schuldverschreibungen**“) begeben. Die neuen Schuldverschreibungen sind vollständig fungibel mit den am 19. Juni 2017 unter gleicher ISIN/WKN begebenen bestehenden unbesicherten 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Emittentin („**bestehende Schuldverschreibungen**“), bilden mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe und erhöhen deren Gesamtnennbetrag („**Aufstockung**“). Die neuen Schuldverschreibungen werden am 13. Juli 2027 zurückgezahlt und rückwirkend ab dem 13. Juli 2022 (einschließlich) bis zum 13. Juli 2027 (ausschließlich) jährlich mit einem festen Zinssatz von 4 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 13. Juli eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 13. Juli 2023.

Der Ausgabepreis wurde am 9. Dezember 2021 im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Preisspanne von 102,5% bis 107,5% des Nennbetrags der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen auf 105,0 % des Nennbetrags festgelegt und per Pressemitteilung veröffentlicht. Die Anleger wurden darüber außerdem in einer Preisfestsetzungsmitteilung vom 12. April 2022 informiert, die bei der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) hinterlegt sowie auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ veröffentlicht wurde.

Aufgrund der unerwarteten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich die Emittentin entschlossen, den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen anzupassen und ab dem 28. Juli 2022 für den Rest des Angebotszeitraums neu festzulegen. Für Zeichnungen, die bis einschließlich 27. Juli 2022 erfolgt sind,

gilt unverändert der bisherige Ausgabepreis von 105,0% des Nennbetrags. Zu diesem Preis wurden bis zum 12. Juli 2022 insgesamt 2.761 Schuldverschreibungen platziert. Für Zeichnungen ab dem 28. Juli 2022 beträgt der Ausgabepreis für die verbleibenden, weiterhin angebotenen 5.239 neuen Schuldverschreibungen dagegen 98,0 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen für den Zeitraum vom 13. Juli 2022 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht.

Nach Ablauf des Angebotszeitraums am 30. November 2022 wird der Gesamtnennbetrag der neuen Schuldverschreibungen veröffentlicht. Die entsprechende Volumenfestsetzungsmitteilung wird neben der Angabe des Gesamtnennbetrags der neuen Schuldverschreibungen die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten. Die Volumenfestsetzungsmitteilung wird auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de¹) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ veröffentlicht. Der maximale Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots zu begebenen Schuldverschreibungen ist auf nominal EUR 8.000.000,00 begrenzt.

Die Einbeziehung der neuen Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, wird beantragt.

Die neuen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander (*pari passu*) und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein Vorrang zukommt.

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 („**Prospektverordnung**“), der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der neuen Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde.

Der Prospekt wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Dieser Prospekt wurde als Teil eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Prospektverordnung erstellt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom

¹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Prospekt wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) gem. Artikel 25 Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de ²) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Daneben erfolgt eine Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 lit. a) Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände. Diese Privatplatzierung wird von Seiten der CSSF weder geprüft noch genehmigt.

Die neuen Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act.

Jegliche Internetseiten, die in diesem Prospekt genannt werden, dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Prospekts.

Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung genannt werden. Der gebilligte Prospekt ist ab dem 9. Dezember 2022 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Auslaufen der Angebotsfrist, d.h. sofern die Angebotsfrist nicht durch einen in diesem Fall erforderlichen Nachtrag gemäß Artikel 23 Prospektverordnung verlängert wird, ab dem 30. November 2022, 14:00 Uhr nicht mehr.

Ausgabepreis
bis 27. Juli 2022: 105,0%
<u>ab 28. Juli 2022: 98,0% zzgl. Stückzinsen</u>

² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER PROSPEKTVERORDNUNG	7
II.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	9
	Abschnitt 1 Einführung	9
	Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin.....	9
	Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere	12
	Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren ...	13
III.	VERANTWORTUNG UND QUELLEN	16
	1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	16
	2. Erklärung zur Billigung.....	16
	3. Zukunftsgerichtete Aussagen	17
	4. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen	18
	5. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben	18
	6. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	19
	7. Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission	19
	8. Abschlussprüfer	20
IV.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT, STRATEGIE UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR.....	21
	1. Allgemeine Informationen über die Emittentin.....	21
	2. Organisationsstruktur.....	22
	3. Haupttätigkeitsbereiche	23
	a) Überblick.....	23
	b) Gestaltung der Förderverträge der Emittentin.....	26
	c) Mögliche Szenarien sowie Ansprüche der Emittentin in der (Rück-)Zahlungsphase und deren Durchsetzbarkeit	30
	d) Rechtliche Einordnung der Förderverträge	33
	e) Voraussetzungen für die Studienfinanzierung (Auswahlkriterien)	34
	f) Aktuelles Vertragsportfolio	36
	g) Geographische Reichweite und Verteilung der Geschäftstätigkeit	39
	4. Wichtigste Märkte und Marktfaktoren	40
	5. Unternehmensstrategie der Emittentin	43

6.	Wettbewerbsstärken	46
7.	Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin	46
8.	Investitionen.....	47
9.	Schulden- und Finanzierungsstruktur.....	47
10.	Trends und Aussichten	49
V.	RISIKOFAKTOREN	50
1.	Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	50
2.	Risiken in Bezug auf die interne Organisation der Emittentin und der Deutsche Bildung Gruppe	55
3.	Marktbezogene Risiken	57
4.	Rechtliche und regulatorische Risiken	58
5.	Risiken in Bezug auf die Anleihe	61
VI.	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	67
1.	Art und Gattung	67
2.	ISIN, WKN	67
3.	Währung der Wertpapiere	67
4.	Rang	67
5.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	68
6.	Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld	68
7.	Fälligkeit der Schuldverschreibungen; Rückzahlungsverfahren.....	68
8.	Rendite.....	69
9.	Beschluss über die Begebung der Wertpapiere	69
10.	Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere	69
11.	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung.....	69
VII.	EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT	70
1.	Öffentliches Angebot	70
2.	Privatplatzierung	72
3.	Zeitplan	73
4.	Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung	73
5.	Ausgabepreis der Schuldverschreibungen	75
6.	Festlegung des Gesamtnennbetrags	75
7.	Sole Lead Manager	76
8.	Zahlstelle	76
9.	Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	76
10.	Verkaufsbeschränkungen	76

11.	Einbeziehung zum Börsenhandel	78
12.	Identifikation des Zielmarktes	79
VIII.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	81
IX.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG.....	92
1.	Überblick	92
2.	Geschäftsführende Komplementärin	92
3.	Gesellschafterversammlung	94
4.	Manager	94
X.	FINANZLAGE DER EMITTENTIN.....	97
1.	Finanzdaten	97
2.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	97
XI.	GESELLSCHAFTER UND EIGENKAPITAL; RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN; RECHTSSTREITIGKEITEN UND WESENTLICHE VERTRÄGE	98
1.	Rechtsbeziehungen	98
2.	Interessenkonflikte	98
3.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	100
4.	Wesentliche Verträge	100
XII.	EINSEHBARE DOKUMENTE	103
XIII.	ANGABEN ZUR VERWENDUNG DIESES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE.....	104

I. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER PROSPEKTVERORDNUNG

Folgende Finanzdaten der der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 5.1 des Anhangs 25 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Prospektverordnung in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- 1. Nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellter, geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 unter Verweis auf das Dokument Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main**

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.deutsche-bildung-invest.de/wp-content/uploads/2021/07/Gepruefter-Jahresabschluss-2020-des-Deutsche-Bildung-Studienfonds-II.pdf>

Bilanz.....	Seite 6 des Dokuments
Gewinn- und Verlustrechnung.....	Seite 7 des Dokuments
Anhang.....	Seiten 8 bis 11 des Dokuments
Bestätigungsvermerk.....	Seiten 3 bis 5 des Dokuments

Die weiteren Seiten, die vorstehend nicht genannt sind, werden nicht einbezogen und sind für Anleger nicht relevant.

- 2. Nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellter, geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 unter Verweis auf das Dokument Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main**

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.deutsche-bildung-invest.de/wp-content/uploads/2020/07/testatsexemplar-studienfonds-ii-kg-31.12.2019.pdf>

Bilanz	Seite 6 des Dokuments
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 7 des Dokuments
Anhang	Seiten 8 bis 11 des Dokuments
Bestätigungsvermerk	Seiten 3 bis 5 des Dokuments

Die weiteren Seiten, die vorstehend nicht genannt sind, werden nicht einbezogen und sind für Anleger nicht relevant.

3. Nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellter, ungeprüfter Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2021 unter Verweis auf das Dokument Halbjahresabschluss der Deutsche Bildung Studiefonds II GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.deutsche-bildung-invest.de/wp-content/uploads/2021/12/Zwischenbilanz-Anhang-30.6.2021.pdf>

Bilanz	Seiten 1 bis 2 des Dokuments
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 3 des Dokuments
Anhang	Seiten 4 bis 7 des Dokuments

Die in den jeweiligen Abschlüssen weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant.

Die Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf die Seiten des elektronischen PDFs und nicht auf eine etwaige Nummerierung in den Kopf- oder Fußzeilen der Dokumente.

II. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Abschnitt 1 Einführung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

Das öffentliche Angebot umfasst maximal **8.000** auf den Inhaber lautende unbesicherte Schuldverschreibungen 2017/2027 mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR **8.000.000,00** (ISIN: DE000A2E4PH3 / WKN: A2E4PH) („Angebotene Wertpapiere“, „Schuldverschreibungen“ oder zusammen „Anleihe“).

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI):

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefon: +49 6992039450, Telefax: +49 69920394510, Internet: www.deutsche-bildung-invest.de ³ („Deutsche Bildung“, „Gesellschaft“ oder „Emittentin“). Rechtsträgerkennung (LEI): 391200XU8RQPOZ70SM17.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Telefon: (+352) 26 25 1-1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 - 2601, E-Mail: direction@cssf.lu.

Datum der Billigung des EU-Wachstumsprospekts: 8. Dezember 2021

Warnungen: Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Angebotenen Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzen stützen und sich darüber bewusst sein, dass er das gesamte oder einen Teil des angelegten Kapitals verlieren könnte. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

³ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Emittentin der angebotenen Wertpapiere ist die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 49994. Ihre Rechtsträgererkennung (LEI) lautet 391200XU8RQPOZ70SM17. Organe der Emittentin sind die geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin), die wiederum durch deren Geschäftsführer vertreten wird, und die Gesellschafterversammlung. Komplementärin ist die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110464, deren Geschäftsführer Herr Andreas Schölzel und Frau Anja Hofmann sind. Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Mainz, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Mainz unter HRA 41758, hält als Kommanditistin 58,41 % des haftenden Kommanditkapitals der Emittentin. Die Isurus UBG GmbH hält 11,68%. Weitere Kommanditisten sind jeweils mit deutlich unter 10 % am Kommanditkapital beteiligt.

Der Gesellschaftszweck der Emittentin besteht in der finanziellen Förderung von Studierenden sowie in der Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolges während des Studiums und während der ersten Berufsjahre (derzeit insbesondere in Form des Weiterbildungsprogramms „Deutsche Bildung Academy“). Die Deutsche Bildung AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 85331 ist Alleingesellschafterin der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, vermarktet auf Basis eines Managementvertrages die Dienstleistungen der Emittentin an Studierende und wählt die zu fördernden Studierenden auf der Grundlage eines von ihr entwickelten Auswahlverfahrens aus. Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG ist auch an der Deutsche Bildung AG mehrheitlich (ca. 70,96 %) beteiligt. Die Emittentin, ihre Komplementärin, die Deutsche Bildung AG und die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG werden in diesem Prospekt gemeinsam als „**Deutsche Bildungs-Gruppe**“ bezeichnet.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Ausgewählte Posten Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR), HGB	1. Jan. 2021 - 30. Juni 2021 (ungeprüft)	1. Jan. 2020 - 31. Dez. 2020 (geprüft)	1. Jan. 2019 - 31. Dez. 2019 (geprüft)
Operativer Verlust ⁴	-478.995,86	-2.784.221,81	-2.909.319,17
Jahresfehlbetrag ⁵	-493.482,06	-3.235.650,10	-3.318.553,38
Ausgewählte Posten der Bilanz (in EUR), HGB	30. Juni 2021 (ungeprüft)	31. Dez. 2020 (geprüft)	31. Dez. 2019 (geprüft)
Aktiva	31.547.251,93	32.288.667,47	32.638.138,64
Eigenkapital	0,00	674.585,00	993.580,65

⁴ Die Position „operativer Verlust“ entspricht der Summe der Positionen Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und sonstige betriebliche Aufwendungen, die in den HGB Jahresabschlüssen 2020 und 2019 sowie im ungeprüften Halbjahresabschluss 2021 der Emittentin in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind. Die Summe ist ungeprüft.

⁵ Zusätzliche Angabe, als in HGB Jahresabschlüssen 2020 und 2019 sowie im ungeprüften Halbjahresabschluss 2021 der Emittentin explizit ausgewiesene Kennzahl

Nettofinanzverbindlichkeiten ⁶	30.022.125,56	29.979.183,00	26.981.678,30
---	---------------	---------------	---------------

Welche sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?

- a) Das Geschäftsmodell der Emittentin erfordert einen Vorfinanzierungsbedarf, da sie Mittel aus Förderverträgen an Studierende ausreicht und die Gegenleistung der Geförderten erst mehrere Jahre später zu erwarten ist. Die Emittentin will ihr Geschäftsmodell weiter ausweiten. Den sich dadurch ergebenden Vorfinanzierungsbedarf kann die Emittentin aktuell (noch) nicht aus ihrem operativen Kapitalfluss befriedigen, insbesondere nicht aus den Rückflüssen bereits bestehender Verträge. Daher will die Emittentin durch die Emission dieser Anleihe und ggf. andere Finanzierungsquellen den Kapitalbedarf der sich aus der Geschäftsausweitung ergibt befriedigen. Dies könnte jedoch nicht gelingen.
- b) Die Emittentin strebt an, den Bestand an Förderverträgen in der Gegenleistungsphase soweit auszubauen und auf einem Niveau konstant zu halten, das dauerhaft ausreichende Rückflüsse mit Überschüssen sichert, um das Geschäft der Emittentin mit dem fortlaufenden Abschluss neuer Förderverträge aus eigener Kraft ohne Aufnahme zusätzlicher Finanzierungen fortzuführen und immer neue Generationen von Studierenden zu finanzieren („Evergreen-Modell“). Dies könnte scheitern, wenn es ihr - möglicherweise auch aus Gründen, auf die sie keinerlei Einfluss hat - dauerhaft oder zeitweise nicht gelingt, ausreichend Förderverträge abzuschließen sowie erfolgreich abzuwickeln und die erwartete Gegenleistung zu erhalten.
- c) Die Emittentin könnte die zukünftigen Einkünfte der geförderten Studierenden falsch einschätzen und von Geförderten Rückzahlungen in geringerer Höhe als erwartet oder später als geplant erhalten, was zu Liquiditätsengpässen führen kann.
- d) Durch die vorzeitige Beendigung von Fördervereinbarungen oder verzögerte Rückzahlungen kann sich die Rendite der Emittentin verringern oder verzögern.
- e) Diverse personelle und kapitalmäßige Verflechtungen innerhalb der Deutsche Bildung Gruppe können dazu führen, dass Entscheidungen, die für die Emittentin getroffen werden, von Interessenkonflikten beeinflusst sind und nicht zum für die Emittentin optimalen Ergebnis führen.
- f) Die Konkurrenz des Angebots der Emittentin mit anderen öffentlichen und privaten Angeboten zur Studienfinanzierung könnte sich verschärfen. Insbesondere neue, attraktivere staatliche Studienförderungen könnten die Nachfrage nach dem Studienfonds-Modell der Emittentin beeinträchtigen.
- g) Für den Abschluss und die Abwicklung der Fördervereinbarungen der Emittentin, die in der Regel online angebahnt werden, gelten verschiedene Verbraucherschützende Vorschriften oder es ist zumindest nicht auszuschließen, dass diese Anwendung finden. Aufgrund der bisher nur vereinzelter Rechtsprechung zu damit zusammenhängenden Rechtsfragen besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit über die Anwendbarkeit und richtige Anwendung dieser Bestimmungen.
- h) Die Fördervereinbarungen beruhen auf einem einheitlichen Mustervertrag, auf den das Recht der Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung findet. Angesichts des noch weitgehenden Fehlens von Rechtsprechung zu dieser Art von Verträgen besteht ein Risiko, dass die Gestaltung des entsprechenden Mustervertrags einer gerichtlichen Überprüfung nicht in allen Punkten standhält.

⁶ Die Position „Nettofinanzverbindlichkeiten“ entspricht der Differenz der Positionen „Verbindlichkeiten“ (ohne Rückstellungen) und „Guthaben bei Kreditinstituten“, die in den HGB Jahresabschlüssen 2020 und 2019 der Emittentin sowie im ungeprüften Halbjahresabschluss 2021 in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Differenz ist ungeprüft.

- i) Das Geschäftsmodell der Emittentin könnte als erlaubnispflichtige Tätigkeit im Sinne der Vorschriften des Kreditwesengesetzes eingestuft werden.

Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Bei den Angebotenen Wertpapieren handelt es sich um 8.000 auf den Inhaber lautende, in Euro begebene Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) aus einer Anleihe mit einem bereits bestehenden Gesamtvolumen von EUR 10 Mio. zuzüglich des Emissionsvolumens von weiteren bis zu EUR 8 Mio. Der Ausgabepreis wurde am 9. Dezember 2021 im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Preisspanne von 102,5% bis 107,5% des Nennbetrags der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen auf 105,0% des Nennbetrags festgelegt. Aufgrund der unerwarteten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich die Emittentin entschlossen, den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen anzupassen und ab dem 28. Juli 2022 für den Rest des Angebotszeitraums auf 98,0 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen für den Zeitraum vom 13. Juli 2022 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht, neu festzulegen. Für Zeichnungen, die bis einschließlich 27. Juli 2022 erfolgt sind, gilt unverändert der bisherige Ausgabepreis von 105,0% des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zahlung von Zinsen sowie Rückzahlung des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen 2017/2027 haben die International Securities Identification Number (ISIN) DE000A2E4PH3, eine Laufzeit von ursprünglich zehn, für die prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen verbleibenden sechs Jahren und einen festen Zinssatz von 4 % p.a. („**Zinssatz**“). Es bestehen keine Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Schuldverschreibungen. Der Zinslauf für die Schuldverschreibungen beginnt am 13. Juli 2021 (einschließlich) und endet am 13. Juli 2027 (ausschließlich). Zinsen werden jährlich nachträglich am 13. Juli eines jeden Jahres gezahlt. Die Schuldverschreibungen werden am 13. Juli 2027 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Regelungen gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen von 2009 (Schuldverschreibungsgesetz), wonach ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger für alle Anleihegläubiger bindend sein kann, auch für solche Anleihegläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen sind unbesichert.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) wird beantragt. Dabei handelt es sich um ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) liegt im Ermessen der Frankfurter Wertpapierbörse.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- a) Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere, weil die Schuldverschreibungen unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind.
- b) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, insbesondere, da sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen, verteilt.
- c) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf; jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und könnte den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderung erhalten. Es besteht das Risiko, dass in Folge dessen kein Betrag verbleibt, der im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausgezahlt werden kann.

Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Schuldverschreibungen sollen in Deutschland, Österreich und Luxemburg wie folgt öffentlich angeboten werden:

Das Öffentliche Angebot beginnt am 9. Dezember 2021, 9:00 Uhr und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 30. November 2022 (14:00 Uhr) („**Angebotszeitraum**“). Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, müssen während der Angebotsfrist für das Öffentliche Angebot bindende Zeichnungsangebote abgeben, indem sie (i) einen Zeichnungsantrag (kann unter der Geschäftsadresse des Managers der Emittentin, Deutsche Bildung AG, oder per Telefax +49 (69) 920 39 45 10 oder unter www.deutschebildung-studienfonds-2.de im Internet angefordert werden) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Telefax an die Nummer +49 (69) 920 39 45 10, per E-Mail an invest@deutsche-bildung.de oder per Post an die Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, übermitteln und (ii) den Ausgabepreis für die von ihnen zu erwerbenden Teilschuldverschreibungen, umgehend auf das in dem Zeichnungsantrag genannte Konto der Emittentin überweisen. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Angebotsfrist wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Daneben erfolgt eine Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan

gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 lit. a) Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände („**Privatplatzierung**“ und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot das „**Angebot**“).

Das Angebot hat ein indikatives Zielvolumen von insgesamt nominal EUR 8.000.000,00. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots angebotenen Schuldverschreibungen ist auf maximal EUR 8.000.000,00 begrenzt. Im Rahmen der gesonderten, prospektfreien Privatplatzierung wird die Emittentin evtl. bei entsprechender Nachfrage darüberhinausgehend weitere Schuldverschreibungen zuteilen und den Gesamtnennbetrag der Anleihe erhöhen. Das Volumen des öffentlichen Angebots, das auf der Grundlage dieses Prospekts erfolgt, bleibt davon unberührt.

Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen erstellt. Der Emittentin ist im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zum 12. Juli 2022 aus der Platzierung von 2.761 Schuldverschreibungen zu einem Angebotspreis von EUR 1.050,00 je Schuldverschreibung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 2.899.050,00 zugeflossen. Im Rahmen des öffentlichen Angebots der verbleibenden, weiterhin angebotenen 5.239 neuen Schuldverschreibungen fließt ihr bei unterstellter Vollplatzierung zu einem Angebotspreis von EUR 980,00 je Schuldverschreibung ein weiterer Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 5.134.220,00 zu, insgesamt also EUR 8.033.270,00 abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten. Diese Emissionskosten belaufen sich im Falle der Vollplatzierung auf ca. EUR 129.000,00. Daraus ergibt sich bei dem angenommenen Bruttoemissionserlös in Höhe von ca. EUR 8.033.270,00 ein Nettoemissionserlös von ca. EUR 7.904.270,00. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus. Der Nettoemissionserlös soll ausschließlich für das Neugeschäft im Rahmen des bestehenden Geschäftsmodells der Emittentin verwendet werden, d.h. für den unmittelbaren Abschluss und die Erfüllung neuer Förderverträge, die Personen in ihrem Studium oder in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen finanziell unterstützen. Wird ein geringerer Emissionserlös erzielt, werden entsprechend weniger neue Fördervereinbarungen abgeschlossen.

Die Deutsche Bildung AG hat ein Interesse am Erfolg der Emission der Schuldverschreibungen, da die Deutsche Bildung AG die mit der Emission eingeworbenen Mittel für die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann und so die ihr für diese Tätigkeit im Managementvertrag zugesagte Vergütung verdienen kann. Die Höhe der Vergütung der Deutsche Bildung AG wird unmittelbar und mittelbar durch die Höhe der Fremd- und Eigenkapitalmittel, die die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann, beeinflusst. Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG und die weiteren Kommanditisten der Emittentin haben ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission wegen der Verbesserung der Liquiditätssituation der Emittentin bei einer ganzen oder teilweisen Durchführung des Angebots.

Die Bankhaus Gebrüder Martin AG hat ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da sich ihre Vergütung für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Angebot nach der Höhe

des erzielten Emissionserlöses bemisst. Die vorgenannten Emissionsbegleiter haben daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da die Höhe ihrer Vergütung u. a. von der Höhe des erzielten Emissionserlöses abhängt.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

III. VERANTWORTUNG UND QUELLEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, („**Deutsche Bildung**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) ist verantwortlich für die Angaben in diesem Prospekt. Sie erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Prospektes verzerren könnten.

Für den Inhalt des in Kapitel IV.3 a) des Prospekts zitierten Nachhaltigkeitsratings, das im Auftrag der Emittentin über ihr Geschäftsmodell erstellt wurde, ist die Asset Impact GmbH, Frundsbergstraße 23, 80634 München, Deutschland verantwortlich. Das im Original englischsprachige Rating wurde mit ihrer Zustimmung an der vorstehenden Stelle des Prospekts zitiert. Angaben zur Qualifikation der Asset Impact GmbH finden sich dort. Die Emittentin bestätigt, dass die Aussagen der Asset Impact GmbH korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von der Asset Impact GmbH veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Das Rating ist auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de⁷) abrufbar.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

2. Erklärung zur Billigung

Der Prospekt wurde gebilligt durch die Luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“). Die CSSF hat diesen Prospekt nur in Bezug auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Ferner sollte eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Der Prospekt wurde als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Prospektverordnung erstellt.

⁷ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Solidität der in diesem Prospekt vorgesehenen Transaktionen oder die Qualität oder Solvenz der Emittentin gemäß Artikel 6(4) des Luxemburger Prospektgesetzes vom 16. Juli 2019 über Wertpapierprospekte.

3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische oder gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „Risikofaktoren“ und „Trends und Aussichten“ und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Gesellschaft. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „Risikofaktoren“, „Geschäftstätigkeit, Strategie und Finanzierungsstruktur“, sowie „Trends und Aussichten“ gelesen werden, die eine ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und auf die Branche, in der die Emittentin tätig ist, nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der Emittentin,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und / oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Nachtrag zum Prospekt zu erstellen und zu veröffentlichen, soweit wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben bekannt werden, welche die Bewertung der Wertpapiere der Gesellschaft beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden.

4. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen

Angaben von Seiten Dritter zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation, die in diesen Prospekt übernommen wurden, hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und, nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, sind diese Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Bei der Erstellung dieses Prospekts wurde auf die jeweils im Text oder in den Fußnoten genannten Quellen zurückgegriffen. Diese Quellen sind kein Bestandteil des Prospektes.

Des Weiteren basieren Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Emittentin tätig ist, auf Einschätzungen der Gesellschaft.

Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

5. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten entstammen überwiegend den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019, die jeweils im Einklang mit den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches („HGB“) erstellt wurden.

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“, und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

6. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die Deutsche Bildung AG hat ein Interesse am Erfolg der Emission der Schuldverschreibungen, da die Deutsche Bildung AG die mit der Emission eingeworbenen Mittel für die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann und so die ihr für diese Tätigkeit im Managementvertrag zugesagte Vergütung verdienen kann. Die Höhe der Vergütung der Deutsche Bildung AG wird unmittelbar und mittelbar durch die Höhe der Fremd- und Eigenkapitalmittel, die die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann, beeinflusst. Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG und die weiteren Kommanditisten der Emittentin haben ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission wegen der Verbesserung der Liquiditätssituation der Emittentin bei einer ganzen oder teilweisen Durchführung des Angebots.

Die Bankhaus Gebrüder Martin AG hat ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da sich ihre Vergütung für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Angebot nach der Höhe des erzielten Emissionserlöses bemisst. Die vorgenannten Emissionsbegleiter haben daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da die Höhe ihrer Vergütung u. a. von der Höhe des erzielten Emissionserlöses abhängt.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

7. Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen erstellt. Der Emittentin ist im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zum 12. Juli 2022 aus der Platzierung von 2.761 Schuldverschreibungen zu einem Angebotspreis von EUR 1.050,00 je Schuldverschreibung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 2.899.050,00 zugeflossen. Im Rahmen des öffentlichen Angebots der verbleibenden, weiterhin angebotenen 5.239 neuen Schuldverschreibungen fließt ihr bei unterstellter Vollplatzierung zu einem Angebotspreis von EUR 980,00 je Schuldverschreibung ein weiterer Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 5.134.220,00 zu, insgesamt also EUR 8.033.270,00 abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten. Diese Emissionskosten belaufen sich im Falle der Vollplatzierung auf ca. EUR 129.000,00. Daraus ergibt sich bei dem angenommenen Bruttoemissionserlös in Höhe von ca. EUR 8.033.270,00 ein Nettoemissionserlös von ca. EUR 7.904.270,00. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Der Nettoemissionserlös soll ausschließlich für das Neugeschäft im Rahmen des bestehenden Geschäftsmodells der Emittentin verwendet werden, d.h. für den unmittelbaren Abschluss und die Erfüllung neuer Förderverträge, die Personen in ihrem Studium oder in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen finanziell unterstützen, mit der in Abschnitt IV.3.b/c des Prospekts dargelegten rechtlichen und wirtschaftlichen Grundstruktur und mit Geförderten, die nach den in Abschnitt IV.3.d des Prospekts dargelegten Kriterien ausgewählt werden.

Wird ein geringerer Emissionserlös erzielt, werden entsprechend weniger neue Fördervereinbarungen abgeschlossen.

8. Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 wurden durch die ALR Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theresienhöhe 28, 80339 München, geprüft. Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Für das Geschäftsjahr 2021 ist die ALR Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, erneut zum Abschlussprüfer bestellt worden.

Die ALR Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

In diesem Prospekt sind mit Ausnahme der Angaben, die den geprüften Jahresabschlüssen der Deutsche Bildung zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 entstammen, keine weiteren Angaben aus Abschlüssen, die von dem Abschlussprüfer geprüft wurden und für die ein Bestätigungsvermerk erstellt wurde, enthalten.

IV. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT, STRATEGIE UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR

1. Allgemeine Informationen über die Emittentin

(Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung)

Die Emittentin ist die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 49994. Ihre Rechtsträgererkennung (LEI) lautet 391200XU8RQPOZ70SM17.

Die Emittentin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 22. August 2012 gegründet. Dabei waren die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 110464), Bundesrepublik Deutschland, einzige persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) und die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Mainz (Amtsgericht Mainz HRA 41758), Bundesrepublik Deutschland, einzige Kommanditistin („**Gründungskommanditistin**“). Die Emittentin ist als Personenhandelsgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (§§ 161 ff, 105 ff und § 6 HGB) in der Organisationsform der GmbH & Co. KG gegründet worden und besteht auch heute in dieser Rechtsform. Am 29. Oktober 2012 ist sie in das Handelsregister des Amtsgerichts München (HRA 99757) unter der Firma Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG mit Sitz in Grünwald eingetragen worden. Mit Eintragung am 29. Januar 2018 wurde der Sitz nach Frankfurt am Main verlegt (HRA 49994).

Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages besteht der Zweck der Gesellschaft in der finanziellen Förderung von Studierenden sowie in der Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolges während des Studiums und während der ersten Berufsjahre. Der Zweck der Gesellschaft wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verfolgt. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden und zu dessen Erreichung notwendig und zweckmäßig erscheinenden Tätigkeiten und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte vorzunehmen zu lassen. Hierzu gehört auch der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von bestehenden Portfolios an Fördervereinbarung, insbesondere der Erwerb des Portfolios der dbde Deutsche Bildungsfonds I GmbH & Co. KG gegen Zahlung oder gegen Ausgabe neuer Kommanditanteile an der Gesellschaft.

Die Geschäftsadresse ist Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefon: +49 6992039450, Telefax: +49 69920394510, Internet: www.deutsche-bildung-invest.de ⁸. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die juristische Bezeichnung der Emittentin ist „**Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG**“. Unter dieser Bezeichnung sowie unter der Bezeichnung „Deutsche Bildung“ tritt sie auch am Markt auf.

Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

⁸ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

2. Organisationsstruktur

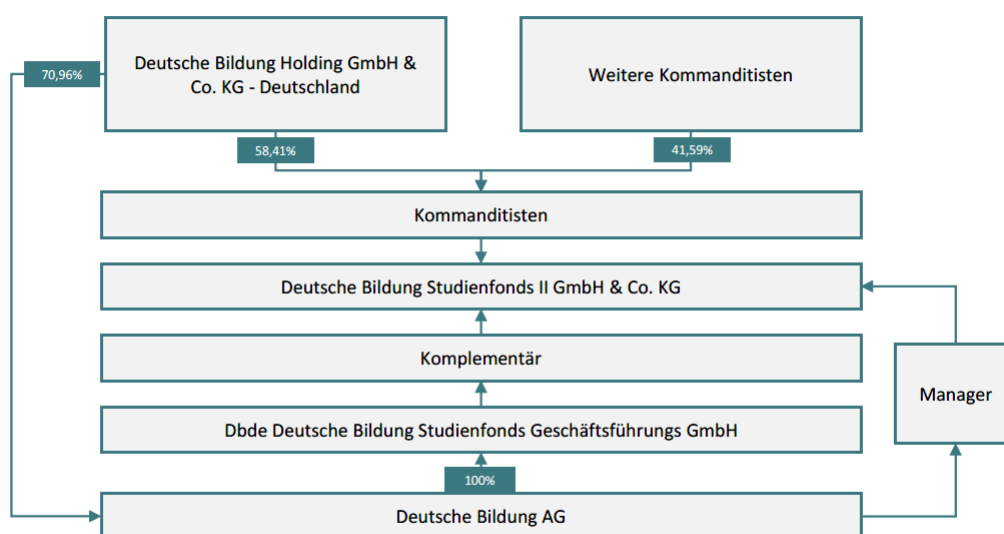
Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG, mit Sitz in Mainz, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Mainz unter HRA 41758, hält als Kommanditistin 58,41 % des haftenden Kommanditkapitals der Emittentin. Die Isurus UBG GmbH hält 11,68%. Weitere Kommanditisten sind jeweils mit deutlich unter 10 % am Kommanditkapital beteiligt.

Geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) der Emittentin ist die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 110464.

Die Deutsche Bildung AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 85331 ist Alleingesellschafterin der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH. Sie vermarktet auf Basis eines Managementvertrages die Dienstleistungen der Emittentin an Studierende und wählt die zu fördernden Studierenden auf der Grundlage eines von ihr entwickelten Verfahrens aus. Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG ist auch an der Deutsche Bildung AG mehrheitlich (ca. 70,96 % des Grundkapitals) beteiligt. Keiner der weiteren Aktionäre der Deutsche Bildung AG hält mehr als 10 % des Grundkapitals an dieser.

Die Emittentin, ihre Komplementärin, die Deutsche Bildung AG und die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG werden in diesem Prospekt gemeinsam als „**Deutsche Bildung-Gruppe**“ bezeichnet. Das nachfolgende Schaubild zeigt die Stellung der Emittentin innerhalb der Deutsche Bildung-Gruppe zum Datum des Prospekts:

Organigramm



Vor diesem Hintergrund ist die Emittentin entsprechend der Regelungen in §§ 16, 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes (AktG) als abhängiges Unternehmen der Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG anzusehen.

Die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG kann über ihre mehrheitliche Beteiligung als Kommanditistin der Emittentin das Ergebnis von Gesellschafterbeschlüssen, die mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, herbeiführen oder verhindern; dies gilt unter Umständen auch für Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen sind.

Aufgrund ihrer mehrheitlichen Beteiligung von circa 70,96 % am Grundkapital der Deutsche Bildung AG, kann die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Deutschen Bildung AG wesentlich beeinflussen und so auch mittelbar die Zusammensetzung des Vorstands der Deutschen Bildung AG beeinflussen, der wiederum die Gesellschafterrechte der Deutsche Bildung AG in der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH als Komplementärin der Emittentin ausübt und so auch auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss nimmt.

3. Haupttätigkeitsbereiche

a) Überblick

Die Emittentin finanziert ganz oder teilweise das Studium von Studierenden verschiedener Fachrichtungen, die an einer staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder Hochschulen im Ausland, die dem Standard von staatlich anerkannten deutschen Hochschulen entsprechen, studieren und auf der Grundlage bestimmter Auswahlkriterien (siehe Abschnitt IV.3 d)) ausgewählt werden. Während ihres Studiums erhalten die Geförderten nach Wunsch monatliche Zahlungen, die sie frei für alle im Zusammenhang mit dem Studium stehenden Kosten (einschließlich Miete und Lebenshaltungskosten) verwenden können, und/oder bei Bedarf größere Einmalbeträge, beispielsweise für ein Auslandssemester.

Außerdem unterstützt die Emittentin die geförderten Studierenden im Rahmen des Fördervertrags mit dem Weiterbildungsprogramm „Deutsche Bildung Academy“ („**Academy**“). Das Programm umfasst derzeit das Angebot von über 50 Weiterbildungsveranstaltungen pro Jahr, von einstündigen Webinare bis zu 2-tägigen Präsenzworkshops zu Themen wie z.B. Rhetorik, Präsentationstechnik, Zeit- und Selbstmanagement, Lerntechniken, Projektmanagement, Bewerbungstraining, Gehaltsverhandlungen, Karrierecoaching, Coaching im Studium (z.B. bei Prüfungsangst), Führungstraining, Datenschutz sowie Aktien, Börse und Unternehmensgründung, die von der Deutsche Bildung Gruppe, aber auch von mehr als 100 Partnern, wie z.B. Hochschulen, Arbeitgebern, privatwirtschaftlichen und gemeinnützigen Initiativen, mit denen die Deutsche Bildung Gruppe zusammenarbeitet, darunter beispielhaft die London School of Economics, die Goethe Business School der Frankfurter Universität und der Stiftungsverband der Deutschen Wirtschaft bereitgestellt werden. Angeboten werden auch zusätzliche individuelle Coachings, Bewerbungsberatungen und e-Learning-Kurse.

Darüber hinaus werden die Geförderten Teil eines von der Deutschen Bildung Gruppe betreuten Netzwerks („**Community**“) von (ehemals) geförderten Studierenden, Partnerunternehmen, studentischen

Initiativen, Trainern und Referenten, das ihnen Möglichkeit gibt, Networking zu betreiben und zu üben, z. B. in einer LinkedIn-Gruppe und bei verschiedenen Networking-Veranstaltungen.

Im Gegenzug verpflichten sich die Geförderten, ab dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt ihres voraussichtlichen Studienabschlusses für eine vertraglich vereinbarte (Rück-)Zahlungsperiode monatlich einen vereinbarten Prozentsatz ihres jeweiligen Vollzeit-Bruttoeinkommens an die Emittentin abzuführen, sobald dieses Einkommen eine vereinbarte Mindestschwelle überschreitet. Aus diesen Rückzahlungen werden die Kosten der Emittentin gedeckt, wird die Rendite für die Investoren erzielt und fließen der Emittentin – über die Rendite – die Mittel für die Förderung weiterer Studierender zu. Die Emittentin strebt an, den Bestand an Förderverträgen in der Gegenleistungsphase soweit auszubauen und auf einem Niveau konstant zu halten, das dauerhaft ausreichende Rückflüsse mit Überschüssen sichert, um das Geschäft der Emittentin mit dem fortlaufenden Abschluss neuer Förderverträge aus eigener Kraft ohne Aufnahme zusätzlicher Finanzierungen fortzuführen und immer neue Generationen von Studierenden zu finanzieren. („Evergreen-Modell“).

Wenn das Einkommen unter die Mindestschwelle sinkt, kann die Rückzahlungsperiode für einen vereinbarten „Zeitpuffer“ unterbrochen werden. Wenn der/die Geförderte ein Gehalt erzielt, das zwar oberhalb der Mindestschwelle, aber unter dem von der Emittentin prognostizierten Einkommen liegt, zahlt er/sie entsprechend weniger als prognostiziert zurück und ist vor Überschuldung geschützt. Liegt das Gehalt jedoch über der bei Abschluss des Fördervertrags zugrunde gelegten Prognose, zahlt der/die Geförderte entsprechend mehr als prognostiziert zurück und gleicht damit nach dem Solidarprinzip die Ausfälle bei weniger erfolgreichen Rückzahlern aus. Dabei wird allerdings das über einem bestimmten, individuell festgelegten Maximaleinkommen liegende Einkommen nicht berücksichtigt. Diese Grenze der Bemessungsgrundlage, die von Jahr zu Jahr ansteigt, gewährleistet, dass der Rückzahlungsbetrag nicht völlig außer Verhältnis zur gewährten Förderung geraten kann. Bei Teilzeit-Tätigkeit kann ein hypothetisches Vollzeitgehalt errechnet und zugrunde gelegt oder die Rückzahlungsperiode verlängert werden.

Die Geförderten können sämtliche Angebote der Academy und der Community nutzen, bis sie in der Zukunft ihre (Rück-)Zahlungen an die Emittentin abgeschlossen haben.

Die Emittentin ist im Verhältnis zu den Geförderten sowohl hinsichtlich der finanziellen als auch der inhaltlichen Förderung die Leistungsschuldnerin und auch die Gläubigerin hinsichtlich der Rückzahlungsansprüche gegen die Geförderten.

Dieses „Bildungsfonds“-Konzept ist in Deutschland seit über 15 Jahren bekannt⁹ und gehört mittlerweile zu den Grundtypen der Studienfinanzierung, die regelmäßig vom „CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung“ bewertet¹⁰ werden.

⁹ Scholl: Studienfinanzierung durch Bildungsfonds – Darlehen oder Innengesellschaft? BKR 2019, 76

¹⁰ <https://www.che.de/download/che-studienkredit-test-2021/>

Die Emittentin hat für ihr Geschäftsmodell ein Nachhaltigkeitsrating der Asset Impact GmbH, Frundsbergstraße 23, 80634 München erstellen lassen. Die Asset Impact GmbH ist ein Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Beratungsleistungen im Bereich der Strategie-, Wirtschafts- und Unternehmensberatung von Firmen und Privatpersonen im In- und Ausland sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte mit Ausnahme der Steuer- und Rechtsberatung und soweit keine gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen erforderlich sind; Beratung, Vermittlung von Know-How, Anbahnung von Geschäften sowie Herstellen von Kontakten im Allgemeinen in den Bereichen Wirtschaft und Finanzen mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine gesetzliche Genehmigung oder eine besondere Gewerbeerlaubnis erfordern. Die Asset Impact GmbH bietet unter anderem Unterstützung und Beratung bei Sustainable Finance Reports für Unternehmen, Frameworks für Green, Social & Sustainable Bonds sowie Prozessen und Strukturen für die Nachhaltigkeits-Eigenschaften von Fonds und Portfolien und die konsequent nachhaltige Ausrichtung von Projektentwicklungen an. Zum Stichtag 30. September 2021 bewertet sie die Emittentin als „sehr nachhaltig“. Die Nachhaltigkeitsziele "Hochwertige Bildung" und "Keine Armut" werden unterstützt. Das Rating ist auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de ¹¹) abrufbar.

Die Deutsche Bildung-Gruppe hat zudem unter ihren Geförderten Online-Zufriedenheitsumfragen durchgeführt, erstmals bereits 2015 und seit dem zweiten Halbjahr 2019 regelmäßig halbjährlich. Die Antworten wurden teilweise differenziert nach neuen Geförderten (zwei bis drei Monate nach erster Auszahlung), neuen Rückzahlern (zwei bis drei Monate nach erster Rückzahlung) und fast fertigen Rückzahlern (zwei bis drei Monate vor Ende der Rückzahlung) erfasst. Insgesamt sind über die Jahre 923 Rückmeldungen zu je Umfragezyklus wechselnden Fragen eingegangen. 84 % von 502 dazu Befragten waren insgesamt zufrieden oder sogar sehr zufrieden mit den Leistungen der Emittentin, nur 6 % waren (sehr) unzufrieden. 88 % von 365 Befragten waren speziell mit der Kundenbetreuung (sehr) zufrieden, nur 3 % waren (sehr) unzufrieden. Hier gibt es auch nur leichte Schwankungen im Förderverlauf. 80 % von 270 Befragten waren (sehr) zufrieden mit dem Angebot der Academy, nur 4 % zeigten sich (sehr) unzufrieden. Auch hier gibt es kaum Schwankungen im zeitlichen Verlauf. Alle Daten beruhen auf eigenen Erhebungen der Deutsche Bildung-Gruppe.

Die Emittentin hat die mit der Abwicklung ihres Förderprogramms verbundenen operativen Tätigkeiten, insbesondere auch die Auswahl der zu fördernden Studierenden nach einem speziellen Auswahlverfahren und die Organisation und Betreuung der Academy- und Community-Angebote, im Rahmen eines Managementvertrags auf die Deutsche Bildung AG („**Manager**“) ausgelagert. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Emittentin selbst über keine personellen Ressourcen verfügt, sondern sich im Wesentlichen darauf konzentriert, die für die finanzielle wie auch inhaltliche Förderung benötigten Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Studienbeiträge

¹¹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Mögliche Leistungen der Emittentin sind monatliche Beträge, zum Beispiel für Lebenshaltungskosten, halbjährliche Beträge, zum Beispiel passend zur Fälligkeit von Studiengebühren, jährliche Beträge sowie bei Bedarf Einmalbeträge, zum Beispiel für einen Laptop oder für ein Auslandssemester. Auch mehrere Auszahlungsrhythmen können miteinander kombiniert werden, sodass jeder Student sich einen individuellen Finanzierungsplan erstellen kann. Es ist aber auch möglich, einzelne Auszahlungsweisen zu wählen, zum Beispiel nur monatliche Beträge. Die Mindestsumme für alle Studiengänge beträgt EUR 3.000,00, die maximale Gesamtsumme beträgt derzeit bei einem Bachelor-Studiengang EUR 15.000,00, bei einem Master-Studiengang EUR 25.000,00 und bei einer Promotion EUR 25.000,00. Wird ein MBA angestrebt, so beträgt die maximale Gesamtsumme EUR 30.000,00. Die mögliche Maximalsumme hängt auch von der Fachrichtung und den individuellen Voraussetzungen ab. Die Emittentin prüft jeweils, was für ein Angebot für den einzelnen Studierenden möglich ist.

Für die Zukunft schließt die Emittentin eine generelle Anpassung der Mindest- und Höchstförderbeträge im Rahmen einer Überarbeitung des Pricingsystems nicht aus

Verwendung

Dem Studierenden ist es möglich, das Geld für alle Kosten zu verwenden, die rund um das Studium entstehen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um laufende Lebenshaltungskosten, Studiengebühren, Lernmaterialien, benötigte IT oder studienbezogene Umzugskosten handelt.

Dauer der Unterstützung

Die Studienfinanzierung kann für maximal acht Semester beantragt werden. Anschließen kann bei Bedarf ein Zusatzantrag gestellt werden, um die Auszahlungen zu verlängern. Darüber wird dann durch die Deutsche Bildung-Gruppe erneut entschieden.

Die Deutsche Bildung Academy kann durchgängig genutzt werden, bis der vereinbarten Rückzahlungszeitraum abgelaufen oder der Fördervertrag anderweitig beendet worden ist.

b) Gestaltung der Förderverträge der Emittentin

Die wesentlichen Regelungen der Förderverträge, wie sie derzeit abgeschlossen werden, sind nachfolgend dargestellt. Dabei kann es im Rahmen des Geschäftsbetriebs der Emittentin künftig auch zu Änderungen der Verträge kommen. Soweit derzeit konkrete Änderungen schon geplant sind, ist dies nachfolgend jeweils bei der entsprechenden Regelung mit dargestellt.

I. Leistungen des Studienfonds

1. Zweckgebundene Finanzierung eines selbstbestimmten Studiums unter Festlegung von
 - Studienfach
 - Angestrebter Abschluss

- Hochschule
2. Gesamtbetrag und Dauer der Finanzierung
 3. Recht des Geförderten auf Zugang zu Academy und Community
 4. Stichtag für den Finanzierungsbeginn
 5. Details der Finanzierung, insbesondere Auszahlungsrhythmus
 6. Möglichkeit zur nachträglichen Herabsetzung des Finanzierungsbetrags
 7. Grundsätzliche Pflicht des Geförderten zur ununterbrochenen Immatrikulation an der „Heimathochschule“ für die gesamte Vertragsdauer
 8. Regelungen über die Auswirkungen eines Hochschulwechsels
 9. Informationspflichten: Der Geförderte ist unter anderem verpflichtet, während des Studiums mindestens einmal pro Semester über den Stand und die Ergebnisse seines Studiums zu berichten. Die erfolgt über den Upload von entsprechenden Nachweisen über das Kundenportal der Emittentin. Nach Studienabschluss erfolgt die Information über den beruflichen Status in ähnlicher Weise halbjährlich.
 10. Hinweis auf die Möglichkeit zur Bewerbung für die Finanzierung von Zusatzqualifikationen wie Promotion, MBA oder Habilitation

II. **Gegenleistung des Geförderten / (Rück-)Zahlungspflicht**

11. Regelung der Verpflichtung des Geförderten zur Leistung eines während der Zahlungsperiode monatlich abzuführender Einkommensanteil (variiert derzeit individuell zwischen 3 % und 10 %; wird in künftigen Verträgen voraussichtlich bei gleichzeitig verkürzter Zahlungsperiode eher zwischen 8,5 % und 8,9 % liegen) an die die Emittentin sowie des Beginns und der Dauer der entsprechenden Zahlungsperiode;
12. Regelung zur Ermittlung des für die Rückzahlung maßgeblichen Einkommens. Dabei gelten insbesondere folgende Regelungen:
 - (a) allgemeine Definition der maßgeblichen Bruttoeinkünfte
 - (b) monatliches **Mindestbruttoeinkommen**, das dem Geförderten grundsätzlich ohne Abzüge verbleiben soll; wird das Mindestbruttoeinkommen unterschritten, kann der Vertragspartner für den entsprechenden Monat
 - (i) den Zeitpuffer in Anspruch nehmen (siehe Ziffer 18) oder
 - (ii) als für seine Zahlung rechnerisch maßgebliches Einkommen den Mittelwert der Bruttoeinkünfte einer Vergleichsgruppe wählen.
 Bei Überschreiten des Zeitpuffers hat der Studienfonds ein Kündigungsrecht.
 - (c) monatlich maximal zu berücksichtigendes Einkommen, das von Jahr zu Jahr um 2 % ansteigt („**Maximaleinkommen**“); diese Obergrenze übersteigendes Einkommen wird für die Zahlungspflicht nicht berücksichtigt; in künftigen Verträgen soll zusätzlich eine Begrenzung der Rückzahlungspflicht auf im Regelfall 1,9, bei größeren Finanzierungssummen maximal 2,5 vereinbart werden.
 - (d) Aufschub der Zahlungspflicht bei Erwerbslosigkeit (siehe Ziffer 18)
13. Vorläufige Festlegung der künftigen Zahlungspflichten aufgrund des voraussichtlichen Einkommens

14. Bestimmung, dass eine vorläufige jährliche Abrechnung der finalen Zahlungsverpflichtung auf Basis einer Einkommensaufstellung des Vertragspartners erfolgt
15. Bestimmung, dass eine Endabrechnung auf Basis der Einkommensteuerbescheide des Geförderten für die Zahlungsperiode erfolgt

III. Abweichungen vom planmäßigen Verlauf

16. Regelungen in Bezug auf einen früheren Studienabschluss / auf Antrag Vorverlegung der Zahlungsperiode und Anpassung der Auszahlungssumme sowie des Einkommensanteils für die Rückzahlung
17. Regelungen über vorzeitige oder höhere Zahlungen auf Antrag des Vertragspartners
18. Regelungen über die Verlängerung der Zahlungsperiode („**Zeitpuffer**“) / Voraussetzungen und maximale Dauer eines Aufschubs der Zahlungspflicht in folgenden Fällen:
 - (a) Allgemeiner Zeitpuffer (in der Regel 24 Monate)
 - (i) längere Studienzeit (Ziffer 19), Übergangszeit bis zum Berufseinstieg oder Aussetzen der Berufstätigkeit
 - (ii) freiwillige berufsvorbereitende Tätigkeiten (z. B. Praktika)
 - (iii) Tätigkeit im Ausland oder selbstständige Tätigkeit (Ziffern 21 und 22)
 - (iv) Erwerbslosigkeit (einschließlich Arbeitslosigkeit)
 - (v) Unterschreiten des Mindestbruttoeinkommens (Ziffer 12 b)
 - (vi) Krankheitszeiten ohne gesetzliche Entgeltfortzahlung oder Berufs-/Erwerbsunfähigkeitszeiten während der Rückzahlungsperiode (bei längeren Krankheitszeiten *während des Studiums* kann eine Vertragsänderung mit späterem Beginn der Zahlungsperiode beantragt werden);
 - (vii) nichtakademische Berufsausbildungen an Fachschulen, Berufsfachschulen oder Berufskollegen;
 - (b) Besonderer Zeitpuffer für die Dauer
 - (i) erforderlicher berufsvorbereitender Tätigkeiten (z. B. Referendariat, Volontariat, Trainee-Programm, praktisches Jahr)
 - (ii) einer Promotion
 - (c) Besonderer Zeitpuffer Mutterschutz (maximal 3 Monate)
 - (d) Besonderer Zeitpuffer Elternzeit (maximal 9 Monate pro Geburt)
 - (e) Besonderer Zeitpuffer dauernde Arbeitslosigkeit (maximal 24 Monate)
19. Studienzeitverlängerung:

Ist der Vertragspartner aufgrund einer Studienzeitverlängerung nicht in der Lage, den vereinbarten Beginn der (Rück-)Zahlungsperiode einzuhalten, kann er für die verlängerte Studiendauer entweder

 - (i) den Zeitpuffer in Anspruch nehmen, oder
 - (ii) beantragen, den Zeitraum der Finanzierung zu verlängern.
20. Teilzeit (= Wochenarbeitszeit < 35 Std.) einschließlich Ausbildungsabreden):

Ist der Vertragspartner während der Zahlungsperiode in Teilzeit tätig, kann er wahlweise

 - (i) monatliche Zahlungen auf Basis eines hypothetischen Vollzeitgehalts erbringen, oder

- (ii) die Zahlungsperiode proportional zur zeitlichen Tätigkeitseinschränkung verlängern.
21. **Auslandstätigkeit:**
Tätigkeiten in bestimmten Ländern (gemäß einer vereinbarten Länderliste) werden behandelt wie Tätigkeiten in Deutschland. Ist der Vertragspartner während der Zahlungsperiode außerhalb dieser Länderliste tätig, kann die Emittentin als Einkommen des Vertragspartners nach billigem Ermessen wahlweise zugrunde legen:
- (i) die gemeldeten Bruttoeinkünfte oder
 - (ii) den höheren Mittelwert der Bruttoeinkünfte einer Vergleichsgruppe, wobei der Vertragspartner die Wahl hat
 - dies zu akzeptieren oder
 - den allgemeinen Zeitpuffer gemäß Ziffer 18 in Anspruch zu nehmen.
22. Ziffer 21 gilt entsprechend, wenn der Vertragspartner eine freiberufliche, gewerbliche oder sonstig selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder nicht unter marktüblichen Bedingungen tätig wird, z.B. für eine nahestehende Person oder ein Unternehmen, an dem er zu mehr als 10% beteiligt ist.

IV. Vorzeitige Beendigung

23. Die **Kündigung** des Vertrages vor Ablauf der Zahlungsperiode ist – abgesehen von einer Kündigung aus wichtigen Grund - nur aus den nachfolgenden Gründen (Ziffern 24 bis 29) möglich. Soweit kein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt, beträgt die Kündigungsfrist 2 Monate.

Kündigungsgründe:

- 24. **Studienfachwechsel / Wechsel Studienabschluss / Unzulässiger Hochschulwechsel**
- 25. **Studienabbruch oder mangelnder Studienfortschritt**
- 26. **Überschreiten des maximal möglichen Zeitpuffers** (siehe Ziffer 18); bei dauernder Arbeitslosigkeit (Ziffer 18 (e)) oder voller Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI) besteht jedoch kein Kündigungsrecht. Dauert die Arbeitslosigkeit aus diesen Gründen bis zum Ablauf des maximal nutzbaren Zeitpuffers (siehe Ziffer 18) an, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners gänzlich. Der Anspruch auf Rückzahlung der erhaltenen Finanzierung besteht damit lediglich bedingt, nämlich unter der Bedingung des Nicht-Eintritts andauernder Arbeitslosigkeit oder andauernder voller Erwerbsminderung.
- 27. **Verzug mit Zahlungen**, nach erfolgloser Mahnung, soweit der Verzug mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen (ganz oder teilweise) und mindestens 10% (bei einer geplanten Vertragsdauer von mehr als drei Jahren mit mindestens 5%) der gesamten Finanzierung betrifft.
- 28. **Unzutreffende oder fehlende Angaben zu Bruttoeinkünften**
- 29. **Unzutreffende Erklärungen der Geförderten** bezüglich der eigenen Person oder Bonität, die bei Vertragsschluss abgegeben worden sind.

30. **Kündigungsfolgen:**

- (a) Im Falle einer Kündigung sind die erhaltenen Finanzierungs- und Förderleistungen (einschließlich des Gegenwerts des Academy-Nutzungsrechts) verzinst zurück zu gewähren.
- (b) Erfolgt eine Kündigung vor Beginn der Zahlungsperiode gemäß Ziffer 11 oder sind noch keine (Rück-)Zahlungen durch den Vertragspartner erfolgt, sind vom Vertragspartner zu zurückzahlen:
 - (i) die an ihn geleisteten Auszahlungen
 - (ii) zuzüglich 20% jeder an ihn geleisteten Auszahlung als Gegenwerts des Academy-Nutzungsrechts, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass dem Studienfonds dafür geringere Kosten entstanden sind
 - (iii) zuzüglich Zinsen auf die Beträge (i) und (ii) in Höhe von 7,6 Prozentpunkten über den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geltenden Basiszinssatz.
- (c) Sind bereits (Rück-)Zahlungen durch den Vertragspartner erfolgt, wird der zu zahlende Rückzahlbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) (Rück-)Zahlungsbeträge, die ohne die Kündigung vom Vertragspartner bis zum Ende der Zahlungsperiode noch zu leisten wären; zur Berechnung kann die Emittentin als Einkommen des Vertragspartners nach billigem Ermessen wahlweise zugrunde legen:
 - das zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Einkommen mit einer kalenderjährlichen Erhöhung von 2 % oder
 - den Mittelwert der Bruttoeinkünfte einer Vergleichsgruppe mit einer kalenderjährlichen Erhöhung von 2 %
 - (ii) abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrags mit einem Zinssatz in Höhe von 7,6 Prozentpunkten über den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geltenden Basiszinssatz
 - (ii) abzüglich eingesparter laufzeitabhängiger Kosten der Emittentin
- (d) Der jeweils ermittelte Rückzahlbetrag ist innerhalb von 90 Tagen zur Zahlung fällig. Im Fall der Kündigung wegen Zahlungsverzuges ist der Rückzahlbetrag sofort fällig.

31. Mit dem **Tod** des Vertragspartners enden sämtliche Verpflichtungen aus dem Fördervertrag.

c) Mögliche Szenarien sowie Ansprüche der Emittentin in der (Rück-)Zahlungsphase und deren Durchsetzbarkeit

In den Förderverträgen der Emittentin verpflichten sich die Geförderten nicht zu einer Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Kapitals, sondern dazu, als Gegenleistung einen individuell vereinbarten Anteil ihres späteren Einkommens an die Emittentin abzuführen. Diese Verpflichtung gilt für einen fest verein-

barten Zahlungszeitraum (im Folgenden auch untechnisch auch als "Rückzahlungszeitraum" bezeichnet) nach dem voraussichtlichen Studienabschluss, dessen Beginn und Dauer im jeweiligen Fördervertrag individuell festgelegt sind.

Beispiel:

In 36 Monaten Zahlungszeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2024 zahlt der Geförderte jeweils 5,60 % seiner von ihm anzugebenden tatsächlichen monatlichen Bruttoeinkünfte aus Erwerbstätigkeit an die Emittentin.

Je nach Höhe des erzielten Einkommens, fällt die Zahlungspflicht höher oder niedriger aus. Einkommen, das ein vereinbartes monatliches Maximaleinkommen von beispielsweise EUR 5.200,00 überschreitet, wird für die Zahlungspflicht nicht berücksichtigt. Die Zahlungspflicht steigt also nicht unbegrenzt.

Bei Teilzeit-Tätigkeit (= Wochenarbeitszeit < 35 Std.) kann der Geförderte wahlweise (i) monatliche Zahlungen auf Basis eines hypothetischen Vollzeitgehalts erbringen, oder (ii) auf Basis seines Teilzeitgehalts zahlen und den Zahlungszeitraum proportional zur zeitlichen Tätigkeitseinschränkung verlängern.

Zwecks Nachprüfung seiner Einkommensangaben hat der Geförderte der Emittentin nach Ablauf eines Kalenderjahres des Zahlungszeitraums entsprechende Belege (z.B. Lohnsteuerbescheinigung) vorzulegen. Eine endgültig verbindliche Endabrechnung erfolgt auf Basis der Einkommensteuerbescheide des Geförderten. Die Emittentin kann die Vorlage der vereinbarten Belege und die auf deren Basis berechneten Zahlungen im Streitfall in Form einer Stufenklage einklagen.

Bei Auslandstätigkeiten in bestimmten Ländern und bei selbständiger Tätigkeit, kann die Emittentin nach ihrem Ermessen anstelle des gemeldeten tatsächlichen Einkommens den Mittelwert der Bruttoeinkünfte einer Vergleichsgruppe als Berechnungsbasis ansetzen. Der Geförderte kann das vermeiden, indem er den nachfolgend beschriebenen „Zeitpuffer“ in Anspruch nimmt.

Beim Nachweis bestimmter Ereignisse während der Zahlungsperiode („**Puffergründe**“, siehe vorstehend Kapitel IV.3 b) Ziffer 18) durch den Geförderten, zu denen auch Arbeitslosigkeit oder ein Einkommen unterhalb eines vereinbarten Mindestbruttoeinkommens von beispielsweise EUR 1.500,00 gehört, wird die Zahlungspflicht für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt („**Zeitpuffer**“). Bei Einkünften unterhalb des Mindestbruttoeinkommens kann der Geförderte anstelle des Zeitpuffers wahlweise auf Basis des Mittelwerts der Bruttoeinkünfte einer Vergleichsgruppe weiterzahlen. Während eines Zeitpuffers wird der Zahlungszeitraum unterbrochen, sein Endzeitpunkt verschiebt sich entsprechend nach hinten. Es gibt besondere Zeitpuffer unterschiedlicher Länge für verpflichtende praktische Ausbildungsphasen, Promotion, Mutterschutz und Elternzeit sowie einen allgemeinen Zeitpuffer von in Summe maximal 24 Monaten, der auch in mehreren Teilen aus unterschiedlichen Puffergründen in Anspruch genommen werden kann.

Ist der Geförderte während der Zahlungsperiode dauernd arbeitslos, verlängert sich der allgemeine Zeitpuffer so lange, bis der Geförderte erwerbstätig wird, maximal jedoch um weitere 24 Monate. Dauert

die Arbeitslosigkeit bis zum Ablauf der aus diesem Puffergrund maximal möglichen Verlängerung der Zahlungsperiode um 48 Monate ununterbrochen an, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Geförderten ganz. Das gleiche gilt bei über den aus diesem Grund möglichen Zeitpuffer hinaus andauernder voller Erwerbsminderung sowie im Todesfall.

Verletzt der Geförderte seine vertraglichen Pflichten dagegen so, dass Kündigungsgründe greifen (siehe vorstehend Kapitel IV.3 b) Ziffer 24 bis 29) und macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, hat das folgende Konsequenzen:

- Erfolgt eine Kündigung vor Beginn der (Rück-)Zahlungsperiode oder sind noch keine (Rück-)Zahlungen durch den Geförderten erfolgt, muss er die erhaltenen Finanzierungs- und Förderleistungen einschließlich des Gegenwerts des Academy-Nutzungsrechts verzinst zurückgewähren.
- Sind bereits (Rück-)Zahlungen durch den Geförderten erfolgt, muss er der Emittentin stattdessen ersetzen, was ihr an (Rück-)Zahlungen entgeht. Dies wird nach Wahl der Emittentin berechnet auf Basis des zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden (i) tatsächlichen Einkommens des Geförderten oder (ii) Mittelwerts der Bruttoeinkünfte einer Vergleichsgruppe, jeweils mit einer unterstellten kalenderjährlichen Erhöhung von 2 % und abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der kündigungsbedingten Zahlung sowie abzüglich eingesparter Kosten der Emittentin.
- Der jeweilige Betrag ist innerhalb von 90 Tagen zur Zahlung fällig. Im Fall der Kündigung wegen Zahlungsverzuges stattdessen sofort.

Auch den jeweils greifenden kündigungsbedingten Zahlungsbetrag kann die Emittentin einklagen. Zunächst strebt die Emittentin jedoch eine einvernehmliche Regelung an etwa in Form der Ratenzahlung oder es kommt von vornherein ohne die Kündigung zu einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung mit individueller Vereinbarung der noch zu leistenden Zahlungen des Geförderten und ihrer Fälligkeit. Gelegentlich kommen Geförderte mit einer auf diese Weise vereinbarten Ratenzahlung in Verzug.

Zum Stichtag 24. Oktober 2021 gibt es 259 Geförderte, mit denen eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Ratenzahlungsvereinbarung wurde zum einen infolge einer Kündigung mit 245 Geförderten vereinbart, wovon wiederum sich 28 Geförderte mit der Ratenzahlung in Verzug befinden. Zum anderen wurden mit 14 Geförderten die Ratenzahlung infolge einer Vertragsaufhebung vereinbart.

Daneben gibt es zum Stichtag 31. Oktober 2021 insgesamt 31 laufende Inkassoverfahren, die zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen der Emittentin gegen Geförderte an Creditreform übergeben wurden. Weitere 15 Forderungen werden durch externe Rechtsanwälte durchgesetzt. Zu weiteren Einzelheiten siehe unten Abschnitt IX.3. In ihrer Planung, welche Rückflüsse die Emittentin künftig aus dem bestehenden Portfolio erwartet, ist dies berücksichtigt ebenso wie die Erfahrung der Vergangenheit in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten und Ausfälle.

d) **Rechtliche Einordnung der Förderverträge**

Es handelt sich bei den Förderverträgen der Emittentin um einen Vertragstypus eigener Art, der (als Vertrag nach deutschem Recht) keinem der im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Vertragstypen entspricht.¹²

Insbesondere handelt es sich nicht um Darlehen. Die Emittentin verpflichtet sich in den Förderverträgen zwar, dem jeweils Geförderten einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Das ist aber nur *eine* der beiden vertragstypischen Pflichten eines Darlehensvertrags im Sinne des § 488 Abs. 1 BGB. Daneben gehört *auch* das Vorliegen einer (unbedingten) Rückerstattungspflicht im Sinne des § 488 Abs. 1 S. 2 BGB zu den zentralen Wesensmerkmalen des Darlehens. Der Darlehensnehmer ist unabhängig von der Verwendung des erhaltenen Geldes, unabhängig vom Erfolg eines damit finanzierten Projekts und unabhängig von seiner Einkommens- und Vermögenssituation zur Rückzahlung und zur Zinszahlung verpflichtet.

In den Förderverträgen der Emittentin verpflichtet sich der Geförderte aber gerade nicht zu einer solchen unbedingten Rückzahlung des überlassenen Kapitals zuzüglich eines vereinbarten Zinssatzes, sondern dazu, als Gegenleistung während einer vertraglich vereinbarten (Rück-)Zahlungsperiode einen bestimmten Anteil seines Einkommens an die Emittentin zu leisten. Dies kann dazu führen, dass die insgesamt zu leistenden Zahlungen des Geförderten nicht den Gesamtbetrag der empfangenen Förderleistungen erreichen oder – etwa bei dauernder Arbeitslosigkeit – vollständig entfallen. Umgekehrt besteht aber auch die Möglichkeit, dass die insgesamt zu leistenden Zahlungen des Geförderten den Gesamtbetrag der empfangenen Förderleistungen übersteigen. Da die Emittentin nach dem Vertrag das Risiko trägt, das zur Investition in die Berufsausbildung des Geförderten überlassene Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, wenn dem Geförderten der Einstieg ins Berufsleben nicht oder nicht mit dem erwarteten Erfolg gelingt, übernimmt sie Verlustrisiken, die mit der Annahme eines Darlehensvertrages und dessen vertragstypischer Risikoverteilung nicht zu vereinbaren sind.¹³

Es handelt sich deshalb bei den Förderverträgen der Emittentin weder aufsichtsrechtlich noch zivilrechtlich um (Verbraucher-)Darlehensverträge. Entsprechend sind auch diverse Zivilgerichte zu der Einschätzung gelangt, dass Förderverträge, wie sie die Emittentin abschließt, aufsichtsrechtlich und/oder zivilrechtlich keine Darlehensverträge sind.¹⁴

In den zitierten Gerichtsentscheidungen ging es um einige wenige Ausnahmefälle, in denen Geförderte ihre Verpflichtung zur Zahlung der einkommensabhängigen Rückflüsse nicht anerkennen wollten. Insgesamt gab es bei bislang über 5.000 mit Geförderten abgeschlossenen Verträgen nur wenige Gerichtsverfahren mit Geförderten und nur die vorstehend zitierten drei Oberlandesgerichtlichen Entscheidungen, die alle zugunsten der Emittentin entschieden wurden.

¹² So auch Beschluss des OLG Frankfurt vom 26. Februar 2020 (9 U 50/19)

¹³ Urteil des OLG Stuttgart vom 18. September 2018 (6 U 209/17), BKR 2019, 88, beck-online

¹⁴ Beschluss des OLG Frankfurt vom 26. Februar 2020 (9 U 50/19; Vorinstanz: LG Frankfurt (2-21 0 78/19)), Urteil des OLG Stuttgart vom 18. September 2018 (6 U 209/17), BKR 2019, 88, beck-online, Beschluss des OLG Naumburg vom 26. Mai 2015 (7 U 13/15; Vorinstanz: LG Halle (5 0 209/14))

Die Gesetzesbegründung zu § 285 Abs. 2 KAGB n.F. im OGAW-V-Umsetzungsgesetz sieht vor, dass der Begriff des Gelddarlehens im Sinne dieser Vorschrift nach zivil- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen auszulegen ist. Nach intensiver Auseinandersetzung mit den damals vorliegenden zivilrechtlichen Entscheidungen, insbesondere mit der Argumentation im Urteil des LG Halle vom 11. November 2014 (5 0 209/14), später bestätigt durch Beschluss des OLG Naumburg vom 26. Mai 2015 (7 U 13/15), unter Einbindung ihres Grundsatzreferates hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) daher der Emittentin mit Schreiben vom 2. Mai 2016 bestätigt, dass die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG kein Kreditfonds ist und ihre Förderleistungen abweichend von § 285 Abs. 2 Nr. 2 KAGB an Verbraucher im Sinne des § 13 KAGB vergeben darf, zu denen Studierende in aller Regel zählen. Weiter heißt es in dem Schreiben, der vom Gesetzgeber mit § 285 Abs. 2 Nr. 2 KAGB beabsichtigte Schutz des Verbrauchers sei im vorliegenden Fall durch die verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Vertrages sui generis gerade nicht notwendig, denn die Gefahr, durch die Rückzahlung des Förderbetrages im Falle beruflicher oder gesundheitlicher Negativentwicklungen in finanzielle Nöte zu geraten, bestehe wegen der Einkommensabhängigkeit der Rückzahlung gerade nicht.

e) Voraussetzungen für die Studienfinanzierung (Auswahlkriterien)

Grundsätzlich ist es möglich, sich ganzjährig bei der Deutsche Bildung-Gruppe für eine Studienfinanzierung zu bewerben. Hierfür ist einem ersten Schritt eine Online-Registrierung erforderlich. Anschließend erhält man persönliche Zugangsdaten zum Kundenportal. Nun kann man sich einloggen und die benötigten Angaben in der Online-Bewerbung und Dokumente hinzufügen. Hierbei werden Angaben zum Studium und persönliche Daten erfragt. Falls von Seiten der Deutsche Bildung-Gruppe keine weiteren Fragen zur Bewerbung aufkommen, erhält der Student nach ca. 14 Tagen eine Rückmeldung per E-Mail. Ist die Deutsche Bildung Gruppe bereit, ein Studium zu finanzieren, wird dem Studierenden in der Regel ein unverbindliches Angebot unterbreitet. Entscheidet sich der Studierende, das Angebot anzunehmen, wird ein Vertrag aufgesetzt, der noch völlig kostenlos und unverbindlich ist. Nach Unterzeichnung des Vertrages hat der Studierende ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Innerhalb der Widerrufsfrist findet ein sogenanntes "Onboarding" statt, bei dem der/die Geförderte noch einmal über die Förderung informiert wird und alle aufkommenden Fragen beantwortet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen derzeit erfüllt werden, um sich bei der Deutschen Bildung Gruppe für eine Förderung zu bewerben:

- in Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsinländer“)
- Deutsche Staatsbürgerschaft oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- Adresse in Deutschland
- Positives Ergebnis nach einem Bonitätscheck (Schufa- sowie Creditreform-Auskunft)
- Zusage/Immatrikulation an staatlich anerkannter Hochschule (auch im Ausland)

Ganz neu im Angebot der Emittentin ist außerdem eine Studienfinanzierung für ausgewählte EU-Bildungsausländer (= Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem anderen EU-Land)

mit „Garantie“ (rechtstechnisch eher eine Art selbstschuldnerische Bürgschaft) des European Investment Fund („EIF“) im Rahmen von dessen Skills & Education Programm. Die Garantie des EIF deckt bis zu einem vereinbarten Höchstbetrag das Risiko des Ausfalls von Rückzahlungen ab. Diese zusätzliche Sicherheit ermöglicht es, neben dem erweiterten potentiellen Kundenkreis auch mit einem höheren Rückzahlungsausfallrisiko behaftete Studiengänge sowie Aus- und Weiterbildungsprogramme zu finanzieren.

Soweit die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt sind, entscheidet ein Team von ausgewählten Mitarbeitern der Deutsche Bildung-Gruppe, ob ein individuelles Angebot für den Studierenden gemacht werden kann. Hierbei fließen folgende Faktoren ein:

- Lebenslauf
 - Roter Faden? Gibt es Lücken oder Auffälligkeiten?
 - Schulabschlussnote
 - bereits ganz oder teilweise absolvierte Ausbildung oder anderweitiges Studium, entsprechende Abschlussnote oder nachweislich erbrachte Zwischenleistungen und fachliche Relevanz für das nun angestrebte Studium
 - ggf. Berufserfahrung
 - ggf. Gehaltsnachweise
- gewünschtes Studienfach und berufliche Ziele
 - Im Falle eines Auslandsstudiums: Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen (z.B. Visum, Einreiseerlaubnis)
- gewünschte Finanzierungssumme (auch in Kombination mit Fachrichtung)
 - Höhe der Lebenshaltungskosten (z.B. Miete, Strom, Essen) und ggf. anfallende Studiengebühren

Studiengänge

Finanzierbar sind Studiengänge an staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland, die mit einem staatlich anerkannten Bachelor, Master, MBA, Staatsexamen oder mit der Promotion abgeschlossen werden können. Es kann auch ein Fernstudium finanziert werden. Ein Teil der Kunden studiert berufsbegleitend.

Folgende Einschränkungen bestehen hinsichtlich der Studiengänge:

- Staatlich anerkannte Fernstudiengänge mit einem Bachelor-Abschluss werden ab dem zweiten Semester finanziert, Masterstudiengänge schon ab dem ersten.
- Jura- und Lehramtsstudierende können ab dem Master oder kurz vor dem ersten Staatsexamen finanziert werden.
- Studierende der Wirtschaftspsychologie werden ab dem Bachelor finanziert, angehende Therapeuten werden ab einem Masterstudiengang finanziert.
- Medizinstudierende müssen das Physikum bestanden, Zahnmedizin- und Pharmaziestudierende das fünfte Semester abgeschlossen haben.

f) Aktuelles Vertragsportfolio

Das Vertragsportfolio der Emittentin ändert sich laufend. Es wird nachfolgend beispielhaft mit dem Stand zum 24. Oktober 2021, 24:00 Uhr dargestellt. Insgesamt hatte die Emittentin bis zu diesem Zeitpunkt 5.224 Förderverträge abgeschlossen (bzw. teils noch von einer Vorgängergesellschaft übernommen). Diese Verträge sehen die Auszahlung von Fördermitteln in Höhe von insgesamt EUR 50.292.809 vor. Davon wurden bisher EUR 47.314.043 ausgezahlt und EUR 32.962.117 von den Geförderten zurückgezahlt. Die Geförderten sind im Durchschnitt 25,5 Jahre alt und etwa zur Hälfte weiblich und männlich. 74 % studieren in Deutschland.

Die Verträge befinden sich zum Stichtag 24. Oktober 2021, 24:00 Uhr in folgendem Status:

	Anzahl	Anteil	Ursprünglich zugesagtes Finanzierungsvolumen in EUR
Beendete Verträge	1.491	28,5%	13.581.446,00
davon nach regulärer Rückzahlung beendet	1.018	19,5%	9.244.521,00
davon nach Kündigung beendet	360	6,9%	3.100.085,00
davon nach Aufhebung beendet	49	0,9%	573.350,00
davon (Teil-)Ausfall der erwarteten Rückzahlung	64	1,2%	663.490,00
Abgeschlossene Verträge vor Auszahlungsbeginn	52	1,0%	505.570,00
Aktive Verträge	3.681	70,5%	36.205.793,00
davon regulär laufende Auszahlungsphase	509	9,7%	5.436.290,00
davon unterbrochene Auszahlungsphase ¹⁵	5	0,1%	56.000,00
davon Auszahlungsphase beendet	288	5,5%	2.196.500,00
davon Rückzahlbeginn unmittelbar bevorstehend	850	16,3%	7.826.170,00
davon regulär laufende Rückzahlungsphase	1.183	22,6%	12.639.190,00
davon unterbrochene Rückzahlungsphase ¹⁶	314	6,0%	3.244.603,00
davon abgeschlossene Rückzahlungsphase mit offenen Restforderungen	171	3,3%	1.165.275,00
davon gekündigt ohne weitere Vereinbarung	102	2,0%	1.049.670,00
davon gekündigt mit Ratenzahlungsvereinbarung	217	4,2%	2.119.595,00
davon gekündigt mit Ratenzahlungsvereinbarung und Verzug mit der Ratenzahlung	28	0,5%	308.200,00

¹⁵ z.B. wegen Krankheit

¹⁶ wegen Inanspruchnahme eines Zeitpuffers

davon aufgehoben mit Ratenzahlungsvereinbarung	14	0,3%	164.300,00
Gesamt	5.224	100%	50.292.809,00

Heute bestehen 3.681 aktive Verträge mit einem Fördervolumen von EUR 36.133.443. Hiervon sind EUR 34.239.193 bereits ausgezahlt, EUR 1.894.250 müssen noch ausgezahlt werden, davon EUR 365.480 in 2021, EUR 1.198.015 in 2022 und EUR 330.755 im Folgezeitraum.

Für das restliche Jahr 2021 und das Jahr 2022 kalkuliert die Emittentin zum Stichtag 24. Oktober noch mit in Summe EUR 9.809.105 an Rückzahlungen aus den bestehenden Verträgen, denen die genannten ca. EUR 1,6 Mio. an Auszahlungsverpflichtungen im gleichen Zeitraum aus diesen Verträgen gegenüberstehen. Die Emittentin erwartet also im Zeitraum 24. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022 einen Überschuss aus der Differenz zwischen Auszahlungen und Rückzahlungen aus dem bestehenden Vertragsportfolio von ca. EUR 8,2 Mio. Grundlage für diese Planungswerte sind die folgenden Tatsachen und Annahmen: Der Forecast wird auf Gefördertenbasis ermittelt, indem festgestellt wird, in welchem Status sich ein Geförderter befindet. In Bezug auf Verträge in der regulären Auszahlphase werden für den Forecast die Annahmen des Angebotes, das dem Geförderten bei Abschluss seines Vertrages unterbreitet wurde, übernommen und eine Hochrechnung vorgenommen. In Bezug auf Verträge in der Rückzahlphase werden die ursprünglichen Annahmen des Angebotes bei Vertragsschluss durch tatsächliche Rückzahlungsdaten (z.B. aktuelles Gehalt) ersetzt und mit diesen aktualisierten Daten eine Hochrechnung vorgenommen. Für Verträge, welche sich in Kündigung befinden, sind die Rückzahlungsmodalitäten im Vertrag definiert, weswegen der Forecast danach berechnet wird. Verträge, welche als Ausfall deklariert wurden, werden im Forecast gar nicht mehr beachtet und aus Gründen kaufmännischer Vorsicht mit Null angesetzt. Ein Vergleich des Forecasts mit den tatsächlichen Ist-Werten zeigt aus Sicht der Emittentin, dass diese Vorgehensweise die Realität gut widerspiegelt.

Die nachstehende Übersicht zeigt auf Monatsbasis die sich aus den bestehenden Verträgen ergebenden erwarteten Rückzahlungen und Auszahlungen (die Übersicht ist aus Vereinfachungsgründen ab dem 1. November 2021 aufgestellt, so dass die Zahlen von denen zum 24. Oktober 2021 leicht abweichen):

Datum	Rückzahlungen	Auszahlungen
01.11.2021	559.417,89 EUR	-110.525,00 EUR
01.12.2021	559.960,02 EUR	-115.975,00 EUR
01.01.2022	568.130,43 EUR	-106.725,00 EUR
01.02.2022	603.239,54 EUR	-91.225,00 EUR
01.03.2022	622.855,12 EUR	-88.825,00 EUR
01.04.2022	640.505,43 EUR	-59.375,00 EUR
01.05.2022	667.415,60 EUR	-54.325,00 EUR

01.06.2022	684.500,42 EUR	-61.075,00 EUR
01.07.2022	690.354,77 EUR	-72.675,00 EUR
01.08.2022	719.416,73 EUR	-46.625,00 EUR
01.09.2022	718.492,27 EUR	-37.775,00 EUR
01.10.2022	733.194,40 EUR	-20.350,00 EUR
01.11.2022	748.400,14 EUR	-19.300,00 EUR
01.12.2022	742.536,32 EUR	-16.750,00 EUR
	9.258.419,08 EUR	-901.525,00 EUR

Zum Stichtag 31. Oktober 2021 gibt es insgesamt 31 laufende Inkassoverfahren, die zur Durchsetzung von dem Grunde nach unstreitigen, aber dennoch nicht fristgerecht erfüllten Zahlungsansprüchen der Emittentin gegen Geförderte in Höhe von in Summe EUR 471.277,60 an Creditreform übergeben wurden. Weitere 15 Forderungen in Höhe von zusammen EUR 270.037,14 werden durch externe Rechtsanwälte durchgesetzt. Zahlungen aus den in diesem Abschnitt genannten Verträgen sind in der vorstehenden Tabelle aus Vorsichtsgründen nicht berücksichtigt.

Alle vorstehenden Darstellungen beziehen sich allein auf die aktuell bestehenden Verträge ohne Berücksichtigung von Neugeschäft.

Die Verträge verteilen sich zum Stichtag 24. Oktober 2021, 24:00 Uhr, wie folgt auf die fünfzehn häufigsten Studien-Fachrichtungen:

Spezialisierung	Verträge		Finanzierungsvolumen			
	Anzahl	%	Ø in EUR	% ¹⁷	maximal in EUR	Minimal in EUR
Betriebswirtschaftslehre („BWL“)	648	12%	9.778,00	13%	26.000,00	1.200,00
Internationale BWL / Management	612	12%	12.708,00	15%	30.400,00	3.000,00
Wirtschaftswissenschaften	481	9%	10.865,00	10%	28.500,00	2.000,00
Politikwissenschaft/Politologie	182	3%	9.540,00	3%	18.700,00	3.000,00
Wirtschaftsingenieurwesen	165	3%	8.022,00	3%	21.700,00	3.000,00
Interdisziplinäre Studien	158	3%	8.901,00	3%	25.200,00	2.400,00
Erziehungswissenschaft	150	3%	8.339,00	2%	19.200,00	3.000,00
Psychologie	149	3%	10.029,00	3%	18.000,00	2.000,00
Sozialarbeit/-hilfe	125	2%	7.053,00	2%	16.500,00	2.400,00
Wirtschaftsinformatik	107	2%	9.048,00	2%	22.900,00	2.400,00
Rechtswissenschaft	97	2%	10.259,00	2%	24.200,00	2.800,00
Informatik	94	2%	10.055,00	2%	22.500,00	2.000,00
Volkswirtschaftslehre	89	2%	11.115,00	2%	25.000,00	2.300,00
Medien/Kommunikation/Information	89	2%	6.912,00	1%	13.500,00	2.000,00
Biologie	82	2%	9.629,00	2%	21.500,00	2.000,00

¹⁷ Von insgesamt EUR 50.292.809,00

Sonstige	1.996	38%	8.796,52	35%	30.000,00	900,00
Gesamt: EUR 50.292.809,00	5.224	100%	9.627,00	100%	30.400,00	900,00

Das Gesamtfinanzierungsvolumen beträgt demnach zum Stichtag EUR 50.292.809,00, das Durchschnittsvolumen der einzelnen Fördervereinbarung EUR 9.627,00 (Medianvolumen EUR 9.000,00), das Mindestvolumen der Förderung je Fördervereinbarung EUR 900,00 und das Maximalvolumen EUR 30.400,00.

g) Geographische Reichweite und Verteilung der Geschäftstätigkeit

Vertragskunden nach Studienort

Studienort	Kundenverträge absolut	Kundenverträge in %	Ø Finanzierungsvolumen	Finanzierungsvolumen
Inland	3.855	74%	8.659 EUR	66%
Ausland	1.369	26%	12.353 EUR	34%
Gesamt	5.224	100%	9.627 EUR	50.292.809,00 EUR

Vertragskunden nach Studienland

Studienland	Kundenverträge absolut	Kundenverträge in %	Ø Finanzierungsvolumen	Finanzierungsvolumen
Deutschland	3.855	74%	8.659 EUR	66%
Großbritannien und Nordirland	480	9%	13.151 EUR	13%
Niederlande	286	5%	9.609 EUR	5%
Österreich	128	2%	10.820 EUR	3%
Vereinigte Staaten von Amerika	81	2%	15.799 EUR	3%
Schweden	59	1%	9.871 EUR	1%
Spanien	50	1%	15.653 EUR	2%
Australien	37	1%	15.090 EUR	1%
Schweiz	30	1%	13.065 EUR	1%
Dänemark	29	1%	10.050 EUR	1%
Frankreich	29	1%	14.176 EUR	1%
Portugal	28	1%	11.867 EUR	1%
Gesamt	5.224	100%	9.627 EUR	50.292.809,00 EUR

Vertragskunden nach Wohnland

Wohnland	Kundenverträge abs.	Kundenverträge in %	Ø Finanzierungsvolumen	Finanzierungsvolumen
----------	---------------------	---------------------	------------------------	----------------------

Deutschland	4.882	93%	9.490 EUR	92%
Großbritannien und Nordirland	62	1%	12.875 EUR	2%
Österreich	52	1%	10.081 EUR	1%
Schweiz	41	1%	12.004 EUR	1%
Niederlande	32	1%	11.105 EUR	1%
Vereinigte Staaten von Amerika	25	0%	10.744 EUR	1%
Schweden	15	0%	11.767 EUR	0%
Australien	14	0%	12.302 EUR	0%
Dänemark	14	0%	11.654 EUR	0%
Frankreich	11	0%	10.932 EUR	0%
Spanien	8	0%	11.019 EUR	0%
Belgien	8	0%	8.879 EUR	0%
Gesamt	5.222	100%	9.630 EUR	50.288.089,00 EUR

Vertragskunden nach Nationalität

Nationalität	Kunden- verträge abs.	Kunden- verträge in %	Ø Finanze- rungsvolu- men	Finanzierungsvo- lumen
Inland	5.036	96%	9.602 EUR	96%
Ausland	188	4%	10.296 EUR	4%
Gesamt	5.224	100%	9.627 EUR	50.292.809,00 EUR

4. Wichtigste Märkte und Marktfaktoren

Zielgruppe

Die Emittentin konzentriert sich bei ihrem Studienfinanzierungsangebot derzeit auf Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule oder in Österreich erworben haben und deutsche Staatsbürger sind oder über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Deutschland verfügen.

Neu im Angebot der Emittentin ist außerdem eine Studienfinanzierung für ausgewählte EU-Bildungsausländer (= Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem anderen EU-Land) mit einer „Garantie“ des European Investment Fund („EIF“). Die Emittentin prüft die Möglichkeiten, zukünftig auch Studierende mit einer nicht in Deutschland und nicht in der EU erworbenen Hochschulzugangsberechtigung zu fördern.

Finanzierungsbedarf

Für das Wintersemester 2020/2021 waren fast 3 Millionen Studierende an den deutschen Hochschulen eingeschrieben¹⁸.

Das durchschnittliche Budget eines Studierenden lag gemäß der 21. Erhebung des Deutschen Studentenwerks im Sommersemester 2016 monatlich bei ca. EUR 918, wovon durchschnittlich 51 % durch die Eltern finanziert wurden, 12% über BAföG, 26% über eigenen Verdienst und 12 % über sonstige Finanzierungsquellen. Während Zuwendungen der Eltern bei Studierenden mit einer hohen Bildungsherkunft 66 % der monatlichen Einnahmen ausmachen, sind es bei Studierenden mit niedriger Bildungsherkunft nur 33 %. Die durchschnittlichen Ausgaben von Studierenden in Deutschland exklusive Studiengebühren und Kosten für Auslandsaufenthalte beliefen sich nach der 21. Erhebung des Deutschen Studentenwerks im Sommersemester 2016 auf ca. EUR 819 pro Monat was ca. EUR 9.828 jährlich bedeutet¹⁹. Nach dem von der Deutschen Bildung Gruppe erhobenen „Campus Barometer 2018“²⁰ lag dagegen das durchschnittlich vorhandene Budget der befragten Studierenden bei EUR 754, das Wunschbudget (der Betrag, mit dem die befragten Studierenden „rundum zufrieden“ wären) bei EUR 1.0162.

Nach Erkenntnissen der Emittentin müssen mehr als zwei Drittel (68 %) der Studierenden neben dem Studium arbeiten, über die Hälfte der erwerbstätigen Studierenden ist auf eigenen Verdienst zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angewiesen (59 %).²¹ Die inzwischen in ganz Deutschland eingeführten mehrstufigen Bachelor- und Masterstudiengänge verfolgen einen im Vergleich zu den vorherigen vorherrschenden Studiengängen stärker verschulten Ansatz und geben vor allem kürzere Regelstudienzeiten vor. Für die Studierenden bedeutet dies nach Einschätzung der Emittentin eine stärkere Konzentration auf das Studium sowie eine Einschränkung ihrer frei verfügbaren Zeit und damit weniger Zeit für Nebenjobs. Zudem sind aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Wirtschaft viele typische Nebenjobs für Studierende mindestens zeitweise weggefallen und die Möglichkeiten der Eltern, die Studierenden zu bezuschussen haben sich teilweise verschlechtert. Gleichzeitig sind die Mieten als wesentliche Bestandteil der Lebenshaltungskosten tendenziell gestiegen.²²

Aus Sicht der Emittentin spielt zudem die Internationalität der Hochschulausbildung eine immer größere Rolle. Einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren, bedeutet zumeist einen klaren finanziellen Mehraufwand. 17 % der 6.917 von der Deutschen Bildung Gruppe befragten Studierenden gaben an, bereits einen Studienaufenthalt im Ausland absolviert zu haben. Weitere 29 % gaben an, einen solchen zu

¹⁸ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_497_213.html

¹⁹ http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf

²⁰ Deutsche Bildung AG (2019). CampusBarometer 2018; aufrufbar unter <https://www.deutsche-bildung.de/studien/>

²¹ Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S. & Poskowsky, J. (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

²² <https://www.iwd.de/artikel/wohnen-bleibt-fuer-studenten-teuer-523850/>, abgerufen am 3. November 2021

planen. 51 % der Befragten gaben fehlende finanzielle Mittel als Grund dafür an, nicht im Ausland studieren zu können.²³

Zusammenfassend müssen Studierende ihre Studien mit teilweise sinkenden Einnahmen bzw. Zuwendungen und bei steigenden Kosten finanzieren.

Wettbewerber

In Deutschland gibt es für Studierende eine Vielzahl verschiedener Möglichkeiten zur Finanzierung des Studiums. Dazu zählen unter anderem

- die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Darlehen zur Finanzierung von Lebenshaltungskosten und eventuell anfallende Studiengebühren, die nach dem Studienabschluss über monatliche Tilgungsraten zurückzuzahlen sind, insbesondere der Studienkredit der staatlichen Förderbank KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
- Bildungskredite des Bundesverwaltungsamtes (BVA), die überwiegend als Überbrückungs-, Zwischen- und Abschlussfinanzierungskredite für eine begrenzte Zeit genutzt werden,
- diverse Stipendien, Stiftungen (z.B. der E. W. Kuhlmann-Stiftung) und hochschulspezifische Angebote (studentische Darlehenskassen, Studenten- und Studierendenwerke),
- Studien- bzw. Bildungsfonds-Konzepte wie das der Emittentin, bei denen aus den Mitteln eines Fonds ausgewählte Studierende gefördert werden und nach Abschluss des Studiums für einen bestimmten Zeitraum einen bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens zurückzahlen.
- Modelle zur Studienfinanzierung über Crowdfunding (Peer-to-Peer-Kreditvergabe) haben sich bisher nicht dauerhaft etablieren können.

Zu den direkten Wettbewerbern der Emittentin zählen insbesondere bundesweit verfügbare KfW-Studienkredite und Studien- bzw. Bildungsfonds-Konzepte anderer privatwirtschaftlicher Anbieter.

Dem Studienkredit-Test des Centrums für Hochschulentwicklung („CHE-Studienkredit-Test“) zufolge nutzen aktuell 3,05 Prozent der Studierenden – bezogen auf deutsche und ausländische Studierende im WS 2020/21 – einen Studienkredit (2020: 2,6 Prozent). Insgesamt beziehen derzeit 90.000 Studierende in Deutschland Gelder aus einem Studienkredit oder Bildungsfonds. Während 2014-2019 die Zahl der Studienkredit-Neuverträge um insgesamt 44 Prozent sank, stieg sie von 2019 auf 2020 sprunghaft um 60 Prozent an (von 33.009 auf 52.769). Damit erreicht sie wieder das Niveau von 2015.²⁴

Marktführend sind laut dem CHE-Studienkredit-Test²⁵ die staatlichen KfW-Studienkredite. Der Marktführer verbuchte mehr als drei Viertel aller neuen Verträge für sich. Gründe sind die geänderten Vertragsmodalitäten des staatlichen Angebotes, die im Zuge der Corona-Nothilfe der Bundesregierung ab Mai bzw. Juli 2020 eingeführt wurden. Hierzu gehört u.a., dass der KfW-Studienkredit bis Ende 2021

²³ Deutsche Bildung AG (2019). CampusBarometer 2018; aufrufbar unter <https://www.deutsche-bildung.de/studien/>

²⁴ <https://www.che.de/download/che-studienkredit-test-2021/>

²⁵ <https://www.che.de/download/che-studienkredit-test-2021/>

zinsfrei in Anspruch genommen werden kann. Während die Zinssenkung (die nur temporär greift und sich nicht auf die viel entscheidendere Rückzahlungsphase bezieht) finanziell einen eher überschaubaren Anreizeffekt entfaltet haben dürfte, hat die Öffnung des KfW-Kredits für internationale Studierende die Nutzungszahlen deutlich nach oben getrieben.²⁶

Studienkredite zeichnen sich durch einen festen, an Kreditsumme und -laufzeit bemessenen Zinssatz aus. Zu den größten Anbietern gehören der Studentenkredit der Sparkasse Herford und der apoStudienKredit der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank. Viele Finanzierungsangebote von Sparkassen, Geschäfts- und Genossenschaftsbanken wurden mittlerweile eingestellt. Hierzu zählen etwa der EKK-Bildungskredit (Evangelische Kreditgenossenschaft), der Studentenkredit der Deutschen Bank, der DKB-Studenten-Bildungsfonds (Deutsche Kreditbank), der FlexiStudienkredit (Dresdner Bank / Commerzbank), der Studienkredit der SEB und Finanzierungsangebote der Sparkassen Bodensee, Hamburg, Leipzig, Essen und Lübeck.

Im Gegensatz zu Studienkrediten sehen Bildungs- bzw. Studienfonds-Konzepte anstelle einer verzinsten Rückzahlung der gewährten Darlehenssumme vor, dass die ehemals geförderten Studierenden nach ihrem Berufseinstieg während einer mehrjährigen Rückzahlungsperiode einen bestimmten Prozentsatz ihres monatlichen Einkommens an den Fonds abführen. Zu diesen Konzepten zählt auch die Studienfinanzierung der Deutschen Bildung, die Studierenden studienfach- und hochschulunabhängig zur Verfügung steht.

Zu den Anbietern verschiedener hochschulspezifischer Bildungs- bzw. Studienfonds zählen Brain Capital, die Chancen eG und die Studierendengesellschaft Witten/Herdecke. Brain Capital bietet außerdem hochschulunabhängige LL.M.-, Master- und MBA-Bildungsfonds an. Der Festo-Bildungsfonds (Festo / CareerConcept) vergibt aktuell wegen fehlender Liquidität keine neuen Fördergelder²⁷.

5. Unternehmensstrategie der Emittentin

Die Emittentin will ihr bisheriges Geschäftskonzept strategisch fortsetzen und ausbauen. D.h. sie will neben dem bestehenden Vertragsportfolio aus dem Emissionserlös den Abschluss weiterer Förderverträge finanzieren. Dabei fördert die Emittentin weiterhin ausgewählte Studierende verschiedener Fachrichtungen, die an einer renommierten Hochschule im In- oder Ausland studieren. Die Deutsche Bildung AG wählt die zu fördernden Studierenden auf der Grundlage eines von ihr entwickelten Auswahlverfahrens aus (vgl. dazu vorstehend IV.3 d)).

Die flexible Studienfinanzierung wird außerdem mit den Fortbildungsangeboten der Deutschen Bildung Academy kombiniert. Kund/innen nehmen an hochwertigen Trainings zur Entwicklung von fachübergreifend wichtigen Schlüsselqualifikationen teil, wie z.B. Rhetorik, Präsentationstechnik, Zeit- und

²⁶ <https://www.che.de/download/che-studienkredit-test-2021/> und <https://www.che.de/2021/jeder-dritte-studienkredit-2020-wurde-von-auslaendischen-studierenden-abgeschlossen/>

²⁷ <https://bildungsfonds.de/festo/>; abgerufen am 17. Juni 2021

Selbstmanagement und Lerntechniken. Zudem erhalten sie intensive Bewerbungsberatungen und Karrierecoaching und werden mit potentiellen Arbeitgebern vernetzt, um erfolgreich zu studieren und in das Berufsleben einzusteigen.

Die Emittentin prüft die Möglichkeiten, zukünftig vermehrt Studierende mit einer nicht in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsausländer“) zu fördern.

Darüber hinaus plant sie, ihr Geschäftsmodell grundsätzlich auszuweiten und zukünftig nicht nur Hochschulstudiengänge, sondern auch andere Formen der Aus- und Weiterbildung zu finanzieren.

Darüber hinaus ist angedacht, dass die Emittentin künftig auch über zwischengeschaltete Intermediäre tätig werden könnte, und zwar in der Form, dass sie mit einem Bildungsanbieter als Kooperationspartner ein Rahmenvertrag abschließt, unter dem der Kooperationspartner dann Geld abrufen kann, um seinerseits einen seiner Auszubildenden zu fördern. Der Partner schließt mit dem Auszubildenden dann einen Finanzierungsvertrag nach dem gleichen Konzept, das die Emittentin derzeit Studierenden anbietet. Und im Verhältnis zwischen der Emittentin und dem Kooperationspartner wird das über den Einzelabruf unter dem Rahmenvertrag gespiegelt. Schuldner der Emittentin ist in dem Fall der Kooperationspartner. Er zahlt in dem Umfang zurück, in dem er von dem Auszubildenden seinerseits eine Rückzahlung erhält. Der Auszubildende zahlt auch hier einkommensabhängig.

Zu einem möglichen Intermediär-Modell befindet sich die Emittentin derzeit in Kooperationsverhandlungen mit der 2016 gegründeten Münchner getINNOtized GmbH. Deren Unternehmensgegenstand ist die technische und kaufmännische Beratung im Bereich Digitalisierung. Ihr Flaggschiff-Projekt ist das Schulungsprogramm „Azubi Africa“. Sie verfolgt damit das Ziel, IT-Fachkräfte aus Panafrika mit von externen Partnern durchgeführten Online-Trainingsprogrammen in einer Cloud-basierten Lernumgebung rollenbezogen auf eine erfolgreiche Karriere im Bereich Cloud Engineering oder Data Analytics vorzubereiten und ihnen mit Unterstützung im Bewerbungsprozess virtuelle Arbeitsplätze in Deutschland zu vermitteln. Das Ausbildungsprogramm verursacht bei der getINNOtized GmbH Kosten von EUR 900,00 pro Teilnehmer. Diese Ausbildungskosten werden über stille Beteiligungen vorfinanziert. Die Einlagen der stillen Gesellschafter werden zweckgebunden zur Finanzierung eines bestimmten Ausbildungsdurchgangs verwendet. Jeder Teilnehmende des „Azubi Africa“ Programms verpflichtet sich, für das Training nachträglich EUR 1.800,00 Kursgebühren in Raten über einen Zeitraum von maximal 36 Monaten zu zahlen, wenn er nach der Ausbildung eine Beschäftigung findet. Die Dauer der Ratenzahlung und die Höhe der Raten hängt vom Jahresgehalt ab, das der Teilnehmer nach Abschluss der Ausbildung verdient. Der Teilnehmer stellt einen Bürgen, der für die Zahlung der Ausbildungskosten aufkommt, falls der Teilnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Die getINNOtized GmbH erhält eine Verwaltungsgebühr, die von der Gebühreinzahlungsrate der Teilnehmenden des jeweiligen Ausbildungsdurchgangs abhängt. Die Gewinnbeteiligung sowie die Rückzahlung der Einlage der stillen Gesellschafter wird auf der Grundlage der tatsächlich erfolgten Kursgebühreinzahlungen eines bestimmten Ausbildungsdurchgangs erfolgsabhängig ermittelt. Die Emittentin erwägt, derartige stille Beteiligungen an der getINNOtized GmbH zu erwerben.

Wenn und soweit zukünftig im Rahmen der angedachten Erweiterung des Geschäftsmodells der Emittentin eine Studien- bzw. Ausbildungs- oder Weiterbildungsfinanzierung nach dem Intermediär-Modell unter Zwischenschaltung Dritter erfolgen sollte, wird dies ausschließlich durch Rückflüsse aus bereits abgeschlossenen und in der Rückzahlungsphase befindlichen Finanzierungsverträgen finanziert werden und nicht aus dem Nettoemissionserlös der prospektgegenständlichen Anleihe.

Mögliche Erträge aus Intermediär-Modellen sind in der Unternehmens- und Liquiditätsplanung der Emittentin bisher nicht berücksichtigt. Das Unternehmen könnte auch ohne diesen neuen Geschäftszweig fortgeführt werden. Es handelt sich lediglich um eine Geschäftschance, die man derzeit eruiert.

6. Wettbewerbsstärken

Die Emittentin sieht für ihr Geschäftsmodell die folgenden Wettbewerbsstärken:

- Die Förderung durch die Emittentin ist sehr flexibel und kann von den geförderten Studierenden je nach Bedarf selbst bestimmt werden. Dabei sind sowohl monatliche und semesterweise Auszahlungen als auch Einmalzahlungen möglich.
- Ein integriertes Weiterbildungsangebot wie die Academy ist mit anderen Studienfinanzierungsangeboten in der Regel nicht verknüpft.
- Die Zeitpuffer-Regelung gewährleistet auch bei der Rückzahlung eine hohe Flexibilität.
- Das Angebot der Emittentin gilt - anders als viele andere Bildungsfonds-Konzepte – hochschulunabhängig.
- Die Förderung ist grundsätzlich für Studienvorhaben auf der ganzen Welt möglich.
- Im Gegensatz zum BAföG spielt das Einkommen der Eltern bzw. die soziale Herkunft keine Rolle bei der Entscheidung über die Gewährung der Finanzierung durch die Emittentin. Um eine Studienfinanzierung von der Emittentin zu erhalten, sind keine Bürgschaften oder Sicherheiten notwendig.
- Studienkredite als Alternative zum Angebot der Emittentin werden in der Regel bonitätsabhängig vergeben und bedeuten für die Studierenden, die sie in Anspruch nehmen, eine feste Schuldenlast, die nach dem Studium unabhängig von der Lebenssituation und den Einkünften besteht. Bei der Finanzierung über die Emittentin wird dagegen anstelle einer verzinsten Rückzahlung nach dem Studium für einen bestimmten Zeitraum ein vereinbarter Prozentsatz des tatsächlich erzielten Einkommens an die Emittentin gezahlt, was das Risiko der Überschuldung minimiert.

7. Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die schwere dritte Welle der Pandemie ließ Studierende beim Abschluss neuer Förderungsvereinbarungen zurückhaltend werden und erschwerte im ersten Halbjahr 2021 das Vorausplanen des Finanzierungsbedarfs. Dennoch lag die Emittentin im ersten Halbjahr 2021 5 % über dem Finanzierungsvolumen des ersten Halbjahr 2020. Im zweiten Quartal 2021 konnte das Vorjahresniveau aufgrund des harten Lockdowns im Mai nicht übertroffen werden. Das Finanzierungsvolumen des zweiten Quartals blieb rund 6 % unter dem Niveau des Vorjahresquartals. Seit Juni 2021 zeigten sich jedoch wieder bessere Geschäftszahlen. Das Finanzierungsvolumen lag in diesem Monat 51% über dem Vorjahresmonat. Die Anzahl an Bewerbern für eine Förderung, die ein Angebot erhielten, stieg gegenüber den Vormonaten deutlich an.

Im August 2021 wurde ein neuer, stark vereinfachter Bewerbungsprozess für Förderungsbewerbungen implementiert. Der Bewerbungsprozess ist damit vollständig digital.

Weiterhin wurde im Juli 2021 eine Garantievereinbarung mit dem European Investment Fund (siehe Abschnitt IV.3) unterzeichnet.

8. Investitionen

Seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses (zum 31. Dezember 2020) hat die Emittentin keine wichtigen Investitionen getätigt. Wichtige künftige Investitionen sind weder geplant noch fest beschlossen.

Die Emittentin hat lediglich im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit regelmäßig Fördervereinbarungen mit Studierenden abgeschlossen und plant, dies auch weiterhin zu tun. Zur Erfüllung der aus den künftig abzuschließenden Verträgen resultierenden Verpflichtungen plant sie neben Rückflüssen aus früher geschlossenen Fördervereinbarungen, die sich inzwischen in der Rückzahlungsphase befinden, vor allem die Nettoerlöse aus der Platzierung der prospektgegenständlichen Anleihe einzusetzen.

9. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Das Geschäftsmodell der Emittentin hat Vorfinanzierungsbedarf. Sie muss erst die Mittel aus den Förderverträgen auszahlen und dann erfolgen Jahre später die Rückzahlungen. Das bedeutet, dass sich die Emittentin stets bei einem weiteren Ausbau ihres Vertragsportfolios finanzieren muss bis das Portfolio so groß ist, dass die laufenden Überschüsse aus den Rückzahlungen nach Abzug von Kosten und der Bedienung von Finanzierungen dazu ausreichen, neue Verträge auch ohne neue Finanzierungen auszureichen. Dieses Stadium hat die Emittentin bislang nicht erreicht.

Aktuell ist die Finanzierungsstruktur der Emittentin wie folgt:

Zum Prospektdatum hat die Emittentin drei Anleihen im Nennbetrag von jeweils EUR 10.000.000,00 begeben:

- Anleihe 2013/2023, mit 5 % p.a. verzinslich und am 16. Dezember 2023 zur Rückzahlung fällig
- Anleihe 2016/2026, mit 4 % p.a. verzinslich und am 29. Juni 2026 zur Rückzahlung fällig
- Anleihe 2017/2027, mit 4 % p.a. verzinslich und am 13. Juli 2027 zur Rückzahlung fällig

Die letztgenannte Anleihe soll um die prospektgegenständlichen neuen Teilschuldverschreibungen aufgestockt werden.

Institutionelle Investoren können Kommanditanteile an der Emittentin erwerben. Kommanditisten übernehmen jeweils eine Pflichteinlage nach individueller Vereinbarung. Für jeden Gesellschafter werden ein Festkapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Darlehenskonto gebildet. Soweit in den individuellen

Beitrittsvereinbarungen nichts Anderes vereinbart wird, stellt jeweils 1/10 der Pflichteinlage den festen Kapitalanteil („Kommanditanteil“) eines Kommanditisten dar und wird auf dessen Festkapital-konto verbucht, jeweils 1/1000 der Pflichteinlage sind als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragen. Auf dem Rücklagenkonto wird der den jeweiligen Kommanditanteil übersteigende Anteil der Pflichteinlage, die dem jeweiligen Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie die ihn treffenden Verlustanteile gebucht. Soweit das Rücklagenkonto debitorisch ist, sind spätere Gewinne so lange gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.

Zum 31. Dezember 2020 waren im Handelsregister Hafteinlagen in Höhe von EUR 16.773,00 eingetragen. Auf das Kommanditkapital war ein Festkapitalanteil in Höhe von EUR 1.677.300,00 und ein Rücklagenteil in Höhe von EUR 15.442.810.000 eingezahlt.

Vor dem Hintergrund von Entnahmen in Höhe von EUR -66.200,59 und Verlustanteilen in Höhe von EUR -20.368.153,92 weist die Emittentin zum 31. Dezember 2020 einen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 3.988.829,51 aus. Zum 30. Juni 2021 beläuft sich dieser Betrag auf EUR 3.807.758,22. Es besteht jedoch nach der durch einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers bestätigten Darstellung der Emittentin im Anhang zum Jahresabschluss 2020 keine tatsächliche Überschuldung, da die abgeschlossenen Förderverträge auf Basis interner Planungsrechnungen erhebliche stille Reserven enthalten, bei denen eine ertragswirksame Bilanzierung aufgrund des handelsrechtlichen Anschaffungskostenprinzips noch nicht in Betracht kommt. Aufgrund einer internen Planungsrechnung geht die Emittentin daher von der Fortführung des Unternehmens aus.

Gemäß der internen Planungsrechnung ist der für die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells, d.h. Ausreichung neuer Fördermittel unter neuen Verträgen, erforderliche Bestand an Förderverträgen zum Datum dieses Prospekts nach wie vor noch nicht erreicht. Die Gesellschaft ist somit zur Fortführung der Ausweitung des Geschäftsbetriebs darauf angewiesen, den Bestand an verwalteten Förderverträgen zukünftig weiter auszubauen, um aus den verwalteten Förderverträgen ausreichende Rückflüsse bzw. Ertragsüberschüsse zu erzielen.

Die Emittentin hat seit dem 31. Dezember 2020 - wenn auch mit durch die Corona Pandemie bedingten Einschränkungen – im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit weiterhin regelmäßig Fördervereinbarungen mit Studierenden abgeschlossen.

Zur Sicherung der angespannten Liquidität wurden die in der zweiten Jahreshälfte 2021 anfallende Kosten für Managementleistungen der Deutsche Bildung AG gestundet. Durch erhaltene Rückzahlungen ist diese Liquiditätssituation überwunden. Zum 30. September beliefen sich die liquiden Mittel der Emittentin auf ca. EUR 1,5 Mio. Für das restliche Jahr 2021 und das Jahr 2022 kalkuliert die Emittentin noch mit in Summe EUR 9.809.105 an Rückzahlungen aus den bestehenden Verträgen und Auszahlungen an die Geförderten sowie Kosten, Zinsaufwand und Steuern von in Summe EUR 7,9 Mio. und einem Liquiditätsbestand per Ende 2022 von ca. EUR 3,4 Mio. unter der Annahme, dass kein Neugeschäft

abgeschlossen wird. Zur Überbrückung von Engpässen stehen der Emittentin zusätzlich Liquiditätszusagen eines Gesellschafters und des Managements in Höhe von in Summe EUR 500.000 zur Verfügung. Die Emittentin plant allerdings die weitere Ausweitung ihres Geschäftsbetriebs durch den Abschluss neuer Verträge mit Studierenden. In dieser Variante plant die Emittentin durch den Abschluss der neuen Verträge einen von EUR 7,9 Mio. auf EUR 12 Mio. erhöhten Liquiditätsabfluss im Zeitraum bis Ende 2022 (weitere Auszahlungen werden noch in Folgejahren aus den neuen Verträgen geplant). Diese Ausweitung des Geschäfts setzt die vorherige Aufnahme neuer Finanzierung in Bezug auf die neuen Verträge voraus, was über die Anleihe, die Gegenstand dieses Prospekts ist, geschehen soll.

Abgesehen von den vorstehend beschriebenen Umständen ist es seit dem letzten Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 bei der Emittentin zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur gekommen.

10. Trends und Aussichten

Die Emittentin erwartet, dass die Zahl der Studierenden ebenso weiter ansteigen wird wie deren Nachfrage nach Studienfinanzierungen. Schulabsolventen mit Hochschulzugangsberechtigung, die aufgrund der Corona Pandemie und ihren wirtschaftlichen Folgen schlechtere Chancen für einen Direkteinstieg ins Arbeitsleben haben, werden verstärkt auf universitäre Aus- und Weiterbildung setzen. Ihre Eltern werden sie dabei aufgrund durch die Corona Pandemie und die entsprechenden Gegenmaßnahmen bedingter Einkommenseinbußen voraussichtlich weniger unterstützen können, als das in der Vergangenheit der Fall war.

Die etablierten staatlichen Instrumente der Studienfinanzierung werden – so sie nicht grundlegend reformiert werden - weiter rapide an Bedeutung verlieren, solange sie nicht ausreichend auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten sind.²⁸

Die weitere Entwicklung der Finanzierungsvergabe hängt auch davon ab, wie die Pandemie sich weiterhin entwickelt und auf die Pläne der Studierenden Einfluss nimmt. So wurde das Finanzierungsangebot der Emittentin in der Vergangenheit häufig in Anspruch genommen, um Auslandssemester oder ein ganzes Auslandsstudium zu finanzieren. Die Emittentin rechnet mit steigender Nachfrage von Studierenden, die im Ausland studieren möchten, sobald diese mehr Sicherheit haben, dass in den Zielländern wieder ein normales Studium und unbeschwerte Reisebewegungen möglich sein werden. Der Fortschritt der weltweiten Impfkationen stimmt insofern verhalten optimistisch. Die Emittentin kann bereits einen Trend bestätigen, dass wieder deutlich mehr Interessenten einen Auslandsaufenthalt planen.

Sonstige wesentliche Verschlechterungen der Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (also seit dem 31. Dezember 2020) oder sonstige wesentliche Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bildung Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht

²⁸ <https://www.che.de/download/check-studienfinanzierung-2020/>

wurden (also seit dem 30. Juni 2021) sind über die in diesem Abschnitt „Trends und Aussichten“ dargestellten Umstände hinaus nicht bekannt.

V. RISIKOFAKTOREN

Investoren sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Nachstehend sind nur diejenigen Risiken beschrieben, die für die Gesellschaft und/oder die Schuldverschreibungen spezifisch sind und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einschätzung der Emittentin zur Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Risiken sind nachfolgend in Kategorien dargestellt, wobei die Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorie in absteigender Reihenfolge ihrer von der Emittentin eingeschätzten Wesentlichkeit aufgeführt sind, d.h. es werden jeweils die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken der Kategorie zuerst genannt. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der Kategorien aus.

1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Das Geschäftsmodell der Emittentin erfordert einen Vorfinanzierungsbedarf, da sie Mittel aus Förderverträgen ausreicht und die Rückzahlungen hieraus erst mehrere Jahre später zu erwarten sind. Die Emittentin will ihr Geschäftsmodell weiter ausweiten. Den sich dadurch ergebenden Vorfinanzierungsbedarf kann die Emittentin aktuell (noch) nicht aus ihrem operativen Kapitalfluss befriedigen, insbesondere nicht aus den Rückflüssen bereits bestehender Verträge. Daher will die Emittentin durch die Emission dieser Anleihe und ggf. andere Finanzierungsquellen den Kapitalbedarf der sich aus der Geschäftsausweitung ergibt befriedigen. Dies könnte jedoch nicht gelingen.

Das Geschäftsmodell der Emittentin hat einen erheblichen Vorfinanzierungsbedarf. Zwar erwartet die Emittentin, dass sich ihr aktuelles Vertragsportfolio mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln trägt. Jedoch könnte sich diese Einschätzung als falsch erweisen. Hinzu kommt, dass es Strategie der Emittentin ist, ihr Vertragsportfolio weiter auszubauen. Sofern die Emittentin diese Strategie umsetzt, werden sich ihre Verbindlichkeiten erhöhen und Rückflüsse aus diesen neuen Verträgen erst in einigen Jahren zu erwarten sein. Solange sich aus diesen neuen Verträgen zu Beginn oder falls sich zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Geschäftstätigkeit nur wenige Geförderte in der Rückzahlungsphase befinden, generiert die Emittentin aus ihrem laufenden Geschäft nicht ausreichend Einnahmen, um ihre Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Förderverträgen zu erfüllen, ihre Verwaltungskosten zu decken und die Verzinsung und Rückzahlung der schon begebenen Anleihen (einschließlich der Anleihe die durch diesen Prospekt aufgestockt wird) zu gewährleisten. Sie ist vielmehr darauf angewiesen, neue Investoren zu

gewinnen, die durch Zeichnung von Anleihen (wie in diesem Prospekt angeboten), durch Erwerb von Kommanditanteilen oder in sonstiger Weise den Vorfinanzierungsbedarf überbrücken, bis aus den eingehenden Rückzahlungen die Kosten gedeckt und Gewinne erzielt werden können. Rückflüsse von ehemals Geförderten, die bereits im Berufsleben stehen, und vorhandene Liquidität können den Finanzierungsbedarf der Emittentin wenn sie wie angestrebt fortwährend neue Verträge abschließt (ca. 600 für das Jahr 2022 sind geplant) nur noch bis etwa Juni 2022 decken. Die Nettoerlöse aus einer Vollplatzierung der prospektgegenständlichen Anleihe und weitere erwartete Rückflüsse decken den Finanzierungsbedarf, wenn weiter expandiert wird bis etwa November 2023. In Zukunft werden voraussichtlich weitere Anleihen zu Finanzierungszwecken zu begeben werden oder neue Kommanditisten gewonnen werden müssen. Sollte der Emittentin dies nicht gelingen und die Emittentin gleichzeitig nicht frühzeitig dies erkennen und den Abschluss von Neugeschäft einstellen oder die Liquiditätsprognosen der Emittentin sich als zu positiv erweisen (etwa, weil die erwarteten Rückflüsse von den Geförderten nicht in der prognostizierten Höhe eingehen), kommt es zu einer Insolvenz der Emittentin, die zu einem Totalverlust der Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleihegläubiger führen kann.

Die Emittentin strebt an, den Bestand an Förderverträgen in der Gegenleistungsphase soweit auszubauen und auf einem Niveau konstant zu halten, das dauerhaft ausreichende Rückflüsse mit Überschüssen sichert, um das Geschäft der Emittentin mit dem fortlaufenden Abschluss neuer Förderverträge aus eigener Kraft ohne Aufnahme zusätzlicher Finanzierungen fortzuführen und immer neue Generationen von Studierenden zu finanzieren („Evergreen-Modell“). Dies könnte scheitern, wenn es ihr - möglicherweise auch aus Gründen, auf die sie keinerlei Einfluss hat - dauerhaft oder zeitweise nicht gelingt, ausreichend Förderverträge abzuschließen sowie erfolgreich abzuwickeln und die erwartete Gegenleistung zu erhalten.

Gemäß der internen Planungsrechnung ist der für die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells als Evergreen-Modell, das sich aus erwarteten Rückflüssen selbst finanziert und Gewinne erwirtschaftet, erforderliche Bestand an Förderverträgen zum Datum dieses Prospekts nach wie vor noch nicht erreicht. Die Gesellschaft ist somit zur Fortführung des Geschäftsbetriebs darauf angewiesen, den Bestand an verwalteten Förderverträgen zukünftig weiter auszubauen, um aus den verwalteten Förderverträgen ausreichende Rückflüsse bzw. Ertragsüberschüsse zu erzielen. Sollte der Emittentin dies nicht gelingen, und sollten sich auch keine weiteren Investoren finden, die die zu erwartende Finanzierungslücke überbrücken, kommt es zu einer Insolvenz der Emittentin, die zu einem Totalverlust der Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleihegläubiger führen kann.

Die Emittentin könnte die zukünftigen Einkünfte der geförderten Studierenden falsch einschätzen und von Geförderten Rückzahlungen in geringerer Höhe als erwartet oder später als geplant erhalten.

Im Rahmen der Auswahl der zu fördernden Studierenden übernimmt die Deutsche Bildung Studiefonds II GmbH & Co. KG bzw. die von ihr beauftragte Deutsche Bildung AG eine Beurteilung der Studierenden im Hinblick auf deren Fähigkeit, das Studium erfolgreich zu beenden bzw. nach Eintritt in das Berufsleben ein Gehalt über dem für die Rückzahlung relevanten Mindestgehalt zu beziehen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die geförderten Studierenden hinsichtlich ihrer zukünftigen Studien- und

Berufserfolge falsch einschätzt und von diesen Rückzahlungen in geringerer Höhe und/oder zu einem späteren Zeitpunkt erhält als erwartet. Die Richtigkeit der entsprechenden Prognose und des ihr zugrundeliegenden Rechenmodells werden nicht durch unabhängige Dritte wie z.B. Wirtschaftsprüfer geprüft. Auch die Anleihegläubiger haben keine Möglichkeit, die Auswahl der zu Fördernden zu beeinflussen oder zu überprüfen. Zudem hängen die tatsächlich in der Zukunft erzielten Einkünfte der Geförderten nicht nur von individuell beeinflussbaren Faktoren wie Noten oder Einsatzbereitschaft ab, sondern auch von der eventuellen Realisierung allgemeiner Lebensrisiken und von sonstigen Umständen, auf die weder die Emittentin noch der Geförderte Einfluss haben (z.B. allgemeine Wirtschaftslage). Erzielt der/die Geförderte ein Gehalt, das unter demjenigen liegt, das die Emittentin prognostiziert und der Entscheidung über die Konditionen und den Umfang der Studienförderung zugrunde gelegt hat, zahlt er/sie insgesamt weniger zurück als erwartet. Bei einer dauerhaften Erwerbsminderung oder gar im Todesfall können Rückzahlungen an die Emittentin ganz ausfallen.

Sollte es zu einer Vielzahl von fehlerhaften Beurteilungen der geförderten Studierenden und/oder unvorhersehbaren Ausfällen von Rückzahlungsleistungen kommen, so ist es möglich, dass das Geschäftsmodell der Emittentin insgesamt nicht funktioniert und sie zu wenig Rückzahlungen erhält, um ihre Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Förderverträgen zu erfüllen, ihre Verwaltungskosten zu decken und die Verzinsung und Rückzahlung der begebenen Anleihen einschließlich der prospektgegenständlichen Anleihe zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall kommt es zu einer Insolvenz der Emittentin, die zu einem Totalverlust der Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleihegläubiger führen kann.

Durch die vorzeitige Beendigung von Fördervereinbarungen, z.B. im Falle von Änderungen der Bedarfssituation des/der Geförderten oder bei bestimmten Abweichungen vom planmäßigen Verlauf des Studiums, die eine der Vertragsparteien oder beide zur Kündigung berechtigen, kann sich die von der Emittentin mit den für die entsprechende Vereinbarung eingeplanten Fördermitteln erzielbare Rendite verringern.

Bei bestimmten Abweichungen vom planmäßigen Verlauf des Studiums kann die Fördervereinbarung ggf. aufgrund vertraglicher Kündigungsrechte oder einvernehmlich aus Billigkeitsgründen vorzeitig beendet werden, so dass es nicht zur Auszahlung des gesamten vereinbarten Förderbetrags und entsprechenden Rückzahlungsansprüchen kommt. Die frei gewordenen Fördermittel können ggf. nicht entsprechend früher als geplant zu gleichen oder besseren Konditionen reinvestiert werden, so dass sich die Rendite der Emittentin verringert.

Sollte es zu einer Vielzahl von vorzeitigen Beendigungen von Fördervereinbarungen kommen, so ist es möglich, dass die Erträge der Emittentin soweit einbrechen, dass sie mindestens vorübergehend Schwierigkeiten hat, die Verzinsung und Rückzahlung der begebenen Anleihen einschließlich der prospektgegenständlichen Anleihe zu gewährleisten.

Der Rückzahlungszeitraum kann durch die Inanspruchnahme eines „Zeitpuffers“ unterbrochen oder durch Inanspruchnahme einer Sonderregelung für Teilzeit-Tätigkeiten bei niedrigeren

Rückzahlungsraten verlängert werden, so dass der Emittentin die Rückzahlungen verzögert zufließen und möglicherweise nicht zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem sie bereits neu verplant sind.

Die Fördervereinbarungen sehen zudem die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer bestimmten Anzahl von rückzahlungsfreien Monaten während des Rückzahlungszeitraumes durch den Geförderten vor (sog. Zeitpuffer, z.B. wegen Promotion, Arbeitslosigkeit, Auslandsaufenthalt, Krankheit, Schwangerschaft). Bei der Inanspruchnahme von einem oder mehreren Zeitpuffern verlängert sich der Rückzahlungszeitraum der jeweiligen Fördervereinbarung entsprechend „nach hinten“.

Bei einer Teilzeittätigkeit erhält der Geförderte die Möglichkeit (statt die Höhe der Zahlungen nach den fiktiven Vollzeitbruttoeinkünften zu bestimmen), wahlweise die zu erbringenden Zahlungen anhand der Teilzeitbruttoeinkünfte als Bemessungsgrundlage zu zahlen. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich entsprechend.

In beiden Fällen erhält die Emittentin erwartete Rückzahlungen später als geplant, was sich negativ auf ihre Liquiditätssituation auswirken kann. Das länger gebundene Kapital steht nicht für neue Fördervereinbarungen oder lukrative Anlagemöglichkeiten zur Verfügung und kann auch nicht verwendet werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der begebenen Anleihen einschließlich der prospektgegenständlichen Anleihe zu gewährleisten.

Soweit der/die Geförderte nach dem Berufseintritt Einkünfte in einer anderen Währung als Euro erzielt, ist die Emittentin hinsichtlich ihres prozentualen Anteils an diesen Einkünften einem nicht abgesicherten Währungsrisiko ausgesetzt.

Soweit der/die Geförderte nach dem Berufseintritt seine Bruttoeinkünfte in einer anderen Währung als Euro bezieht, wird sein Einkommen zur Bestimmung der Rückzahlungsverpflichtung in Euro umgerechnet. Für die jährliche Abrechnung legt die Emittentin den Wechselkurs zugrunde, der sich aus dem Durchschnitt der Wechselkurse am jeweils letzten Bankarbeitstag der zwölf Monate des Kalenderjahres ergibt, auf das sich die Abrechnung bezieht. Es ist nicht beabsichtigt, Währungsrisiken, die sich ggf. aus dem jeweiligen Wechselkurs der Fremdwährung ergeben, abzusichern, sodass die Emittentin damit auch einem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzt sein könnte. Darüber hinaus können Zahlungen von Geförderten aus dem Ausland bestimmten Abzügen oder Einbehalten für steuerliche Zwecke oder ähnlichen Abgaben unterliegen, für die der Geförderte kein Anrecht auf Ausgleich hat. Diese Umstände können einzeln oder zusammengenommen zu einer negativen Abweichung der Geförderten Verbindlichkeiten gegenüber der erwarteten Höhe führen, die sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte, sodass diese nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

Die Emittentin könnte sich bei der Anlage von aktuell nicht für den eigentlichen Geschäftszweck benötigter Liquidität zu langfristig binden oder Verluste erzielen, so dass ihr eingeplante Mittel nicht zur Verfügung stehen, um Verpflichtungen zu erfüllen oder Geschäftschancen zu ergreifen.

Die bei der Emittentin vorhandene Liquidität wird nicht ständig in voller Höhe zu Zwecken der Förderung benötigt. Die Emittentin kann unter anderem die Nettoerlöse aus der Platzierung der prospektgegenständlichen Anleihe nicht unmittelbar für Zwecke der Förderung investieren, da insbesondere zunächst entsprechend qualifizierte Studierende für den Abschluss von Fördervereinbarungen akquiriert werden müssen. Nach Maßgabe ihres Gesellschaftsvertrags ist die Emittentin berechtigt, aktuell nicht benötigte Liquidität zur Überbrückung in auf Euro lautende Guthaben bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sowie in Geldmarktmittel oder -fonds in Euro oder verbrieft Forderungen gegen den Bund von bis zu 6 Monaten Laufzeit anzulegen („**Liquiditätsanlagen**“). Aktuell existieren keine Liquiditätsanlagen, die Emittentin hält ihre Liquidität auf laufenden Konten vor. Sollte die Emittentin künftig nicht benötigte Liquidität in Liquiditätsanlagen mit fixer Laufzeit angelegt haben, könnte die Emittentin, wenn die Laufzeit der Liquiditätsanlage noch nicht abgelaufen ist, bei entsprechendem Liquiditätsbedarf nicht auf ihre Liquiditätsanlagen voll zugreifen und gegebenenfalls ihre eigenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen oder Geschäftschancen nicht ergreifen können. Weiterhin besteht das Risiko, dass es zu einem Teil- oder vollständigem Ausfall der Liquiditätsanlage kommt, sodass die Emittentin ihre eigenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. Hierdurch könnten möglicherweise Schadensersatzpflichten der Emittentin begründet werden. Eine entsprechende Schadensersatzpflicht könnte wiederum negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auf ihre Fähigkeit, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den begebenen Anleihen zu erfüllen, haben.

Bei dem geplanten neuen zweistufigen Fördermodell unter Zwischenschaltung eines Intermediärs trägt die Emittentin - je nach Vertragsgestaltung - zusätzlich zum Risiko des Ausfalls der Rückzahlung des Geförderten noch das Insolvenzrisiko des Kooperationspartners

Bei dem für die Zukunft angedachten, aber bisher noch nicht praktizierten zweistufigen Fördermodell, bei dem die Emittentin einen Kooperationspartner finanziert, der seinerseits mit diesen Geldern Personen in ihrem Studium oder in Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen finanziell unterstützt, also quasi als Intermediär zwischen der Emittentin und den Geförderten zwischengeschaltet ist, trägt die Emittentin - je nach Vertragsgestaltung - zusätzlich zum Risiko des Ausfalls der Rückzahlung des Geförderten noch das Insolvenzrisiko des Kooperationspartners, es sei denn, die Emittentin kann im Kooperationsvertrag noch eine sicherungsweise Forderungsabtretung durchsetzen. Gelingt dies nicht, bekommt die Emittenten ggf. keine Rückzahlung, wenn der Kooperationspartner insolvent wird, selbst wenn der Auszubildende an den Kooperationspartner rückzahlt. Zu einem möglichen Intermediär-Modell befindet sich die Emittentin derzeit in Kooperationsverhandlungen mit der Münchner getINNOtized GmbH. Nach dem bisherigen Verhandlungsstand müsste die Emittentin hier das Insolvenzrisiko der getINNOtized GmbH tragen. Sollte in Zukunft die Kooperation mit einem Intermediär so wichtig werden, dass sie einen wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit der Emittentin ausmacht, könnte sich die Insolvenz des Kooperationspartners erheblich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken, sodass diese nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

2. Risiken in Bezug auf die interne Organisation der Emittentin und der Deutsche Bildung Gruppe

Diverse personelle und kapitalmäßige Verflechtungen innerhalb der Deutsche Bildung Gruppe können dazu führen, dass Entscheidungen, die für die Emittentin getroffen werden, von Interessenkonflikten beeinflusst sind und nicht zum für die Emittentin optimalen Ergebnis führen.

Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel sind sowohl in der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin, als auch im Vorstand der Deutsche Bildung AG tätig, die als sogenannter Manager die operativen Geschäfte für die Emittentin auf vertraglicher Grundlage führt. Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel vertreten also bei der Durchführung des Management Vertrages sowohl die Emittentin als auch die Deutsche Bildung AG als Manager. Es besteht daher das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung des Managers gegenüber der Emittentin durch Frau Hofmann und Herrn Schölzel nicht angemessen überwacht wird. Dies kann dazu führen, dass Entscheidungen und Handlungen des Managers, die sich ungünstig für die Emittentin auswirken und gegebenenfalls für den Manager günstig sind, vorgenommen bzw. nicht verhindert werden. Weiterhin ist die Komplementärin der Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft des Managers. Hier kann es zu einer nicht angemessenen Kontrolle der Aufgabenerfüllung des Managers durch die Geschäftsführung der Emittentin kommen, da diese letztendlich den Weisungen des Managers in den Gesellschafterversammlungen der Komplementärin der Emittentin unterworfen ist. Weiterhin hält die Gründungskommanditistin der Emittentin, die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG, eine mehrheitliche Beteiligung am Grundkapital der Deutsche Bildung AG. Aus den vorgenannten personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Diese Interessenkonflikte können dazu führen, dass Entscheidungen nicht bzw. nicht vollständig die Interessen der Emittentin berücksichtigen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben und sich damit auch nachteilig für die Anleihegläubiger auswirken.

Die Emittentin und/oder die Deutsche Bildung AG könnten nicht in der Lage sein, künftig die internen Organisations- und Risikoüberwachungsstrukturen in dem zum geplanten Ausbau der Geschäftsaktivitäten erforderlichen Maße auszubauen.

Aufgrund des geplanten Ausbaus der Geschäftsaktivitäten der Emittentin besteht das Risiko, dass die zunehmende Komplexität der internen Strukturen der Emittentin und ihrer Zusammenarbeit mit der Deutsche Bildung AG nicht in ausreichendem Maße bewältigt werden kann.

Im Zuge der künftigen Entwicklung der Deutsche Bildung Gruppe wird es darauf ankommen, interne Organisations-, Informations-, Risikoüberwachungs- und Risikomanagementstrukturen einschließlich der entsprechenden Personalausstattung angemessen weiterzuentwickeln. Sollte die Deutsche Bildung Gruppe nicht in der Lage sein, angemessene Strukturen zu schaffen, könnte dies zu Einschränkungen der Fähigkeit des Managements der Emittentin führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen recht-

zeitig zu erkennen und zu steuern. Dies könnte zu unternehmerischen oder administrativen Fehlentwicklungen oder Fehlentscheidungen führen, so dass sich die Umsätze und/oder Erträge der Emittentin negativ entwickeln. Es könnte auch dazu kommen, dass Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften unerkant bleiben. Solche Verstöße könnten zu staatlichen Ermittlungen oder Ansprüchen Dritter gegen die Emittentin führen. Staatliche Ermittlungen gegen die Emittentin können die Ausübung der Geschäftstätigkeit negativ beeinflussen oder unmöglich machen. Zudem können Ansprüche Dritter zu Kosten für die Emittentin führen und damit den Umsatz schmälern. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition, die Geschäftstätigkeit sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was schlimmstenfalls in einer Insolvenz der Emittentin enden und zu einem Totalverlust für Anleihegläubiger führen könnte.

Haftungsbeschränkungen im Managementvertrag zwischen der Emittentin und der Deutsche Bildung AG können im Schadensfall dazu führen, dass die Emittentin von der Deutsche Bildung AG verursachte Schäden allein tragen muss.

Der Managementvertrag zwischen der Emittentin und der Deutsche Bildung AG sieht vor, dass die Deutsche Bildung AG, ihre Organe und Mitarbeiter im Fall von Fehlern gegenüber der Emittentin lediglich im Fall von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit haften. Es ist daher möglich, dass im Fall von lediglich leicht fahrlässigen Fehlern der Deutsche Bildung AG bzw. ihrer Organe und Mitarbeiter unter dem Managementvertrag, die zu Vermögensverlusten bei der Emittentin führen, die Emittentin diese Verluste bzw. Schäden nicht von der Deutsche Bildung AG ersetzt verlangen kann. Zudem ist die Haftung der Deutsche Bildung AG auch der Höhe nach sowie auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt („**Haftungsbeschränkungen**“). Darüber hinaus stellt die Emittentin alle Mitarbeiter des Managers und dessen Organmitglieder von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei („**Freistellungen**“). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Freistellungen können im Schadensfall dazu führen, dass die Emittentin von der Deutsche Bildung AG verursachte Schäden allein tragen muss und hätte dann entsprechend negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auf ihre Fähigkeit, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den begebenen Anleihen zu erfüllen.

Der Geschäftserfolg der Emittentin ist von einzelnen Schlüsselpersonen abhängig und würde durch deren Ausfall erheblich beeinträchtigt werden.

Gegenwärtig wie zukünftig hängt die Geschäftstätigkeit der Emittentin von dem Engagement einzelner Schlüsselpersonen ab, insbesondere auf der Ebene der Unternehmensleitung. Die operative Tätigkeit der Emittentin wird auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Deutsche Bildung AG als Manager wahrgenommen. Vorstandsmitglieder der Deutsche Bildung AG sind Dr. Erik Spickschen, Anja Hofmann und Andreas Schölzel. Die beiden letzteren sind gleichzeitig Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementärin der Emittentin, der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH.

Der kurzfristige Verlust einer oder mehrerer dieser drei Schlüsselpersonen - durch Krankheit, anderweitige Beanspruchung oder Abwanderung - könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit

der Emittentin haben, da eine möglicherweise schwer bis gar nicht zu schließende Lücke entstünde. Sie sind als mehrjährige Mitarbeiter die treibende Kraft hinter dem operativen Geschäft mit etablierten langjährigen Kontakten in der Branche, hohem Fachwissen und Detailkenntnissen zur deutsche Bildung Gruppe.

Der Verlust von Führungskräften in Schlüsselpositionen führt zudem zu einem Verlust von Know-how, und/oder unter bestimmten Umständen gar zur Weitergabe von Know-how an die Konkurrenz. Ein Verlust dieser Schlüsselpersonen kann sich bei der Emittentin negativ auswirken.

Der Managementvertrag zwischen der Emittentin und der Deutsche Bildung AG sieht keine Wettbewerbsbeschränkungen für die letztere vor, so dass die Deutsche Bildung AG ihr Know-how und ihre Kontakte auch ggf. zukünftig zu errichtenden anderen Fonds der Deutsche Bildung Gruppe und theoretisch sogar Wettbewerbern der Deutsche Bildung Gruppe zur Verfügung stellen könnte.

Der Managementvertrag zwischen der Emittentin und der Deutsche Bildung AG sieht keine Wettbewerbsbeschränkungen für die letztere vor, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Deutsche Bildung AG gegebenenfalls für andere Studienfonds, die als Wettbewerber auftreten, als Manager agiert, was sich ebenfalls nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit die Emittentin in ihrer Fähigkeit, die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen vollständig zu erfüllen, negativ beeinflussen könnte.

3. Marktbezogene Risiken

Die Konkurrenz des Angebots der Emittentin mit anderen öffentlichen und privaten Angeboten zur Studienfinanzierung am Markt könnte sich verschärfen. Insbesondere neue, attraktivere staatliche Studienförderungen könnten die Nachfrage nach dem Studienfonds-Modell der Emittentin beeinträchtigen.

Das von der Emittentin angebotene Studienfonds-Modell konkurriert mit anderen öffentlichen und privaten Angeboten zur Studienfinanzierung am Markt. Die Offenheit der Studierenden für das vergleichsweise junge und noch nicht überall bekannte Modell ist unter anderem dadurch bedingt, dass die etablierten staatlichen Instrumente der Studienfinanzierung nicht ausreichend auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten sind.²⁹

Jedoch können sich die allgemeinen Rahmenbedingungen für Studienförderungen sowie das Wettbewerbsumfeld im Hinblick auf die von anderen Fördereinrichtungen angebotenen Förderprogramme zukünftig ändern, insbesondere in Folge neuer, attraktiverer staatlicher Studienförderungen, die typischerweise einen Vertrauensvorschuss genießen, oder durch den Einstieg von weiteren erwerbswirtschaftlichen Wettbewerbern in den Markt für Studienförderung oder die Verstärkung von Aktivitäten bestehender Wettbewerber.

²⁹ <https://www.che.de/download/check-studienfinanzierung-2020/>

Infolgedessen könnte die Nachfrage nach dem Studienfonds-Modell der Emittentin sinken. Das Wachstum des Geförderten-Portfolios könnte langsamer als erwartet ausfallen. Im ungünstigsten Fall könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, ihr Geförderten-Portfolio und ihren Bestand an abgeschlossenen Förderverträgen soweit auszubauen und auf einem Niveau konstant zu halten, das dauerhaft ausreichende Rückflüsse sichert, um das Geschäft der Emittentin als Evergreen-Modell ohne neue Finanzinvestitionen zu betreiben. Sollte der Emittentin dies nicht gelingen, kommt es zu einer Insolvenz der Emittentin, die zu einem Totalverlust der Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleihegläubiger führen kann.

4. Rechtliche und regulatorische Risiken

Für den Abschluss und die Abwicklung der Fördervereinbarungen der Emittentin, die in der Regel online angebahnt werden, gelten verschiedene Verbraucherschützende Vorschriften oder es ist zumindest nicht auszuschließen, dass diese Anwendung finden. Aufgrund der bisher nur vereinzelten Rechtsprechung zu entsprechenden Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Fördervereinbarungen besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit über die Anwendbarkeit und richtige Anwendung dieser Bestimmungen.

Die Förderbeträge werden ausschließlich Personen gewährt, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Dementsprechend kommen für den Abschluss und die Erfüllung der Fördervereinbarungen die Bestimmungen zum Verbraucherschutz (wie z.B. die Vorschriften für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Verträge und Verträge, die im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden) zur Anwendung. Verbrauchern, die in den gesetzlich geregelten Situationen Verträge abschließen, steht ein vierzehntägiges gesetzliches Widerrufsrecht zu. Über das Widerrufsrecht sind die Verbraucher durch den Unternehmer, hier durch die Emittentin, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben insbesondere im Hinblick auf die Art und Weise und die Dauer des Widerrufsrechts in vorgeschriebener Form umfassend zu unterrichten. Wird der Verbraucher nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über das Widerrufsrecht unterrichtet, so erlischt das Widerrufsrecht gemäß § 356 Abs. 3 Satz BGB spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Zeitpunkt nach dem der Verbraucher nach den gesetzlichen Vorgaben über sein Widerrufsrecht hätte belehrt werden sollen.

In mehreren Gerichtsentscheidungen von Oberlandesgerichten wurde festgestellt, dass die Fördervereinbarungen Verträge eigener Art sind und weder aufsichtsrechtlich noch zivilrechtlich als Darlehen einzuordnen sind. Dies könnte in künftigen Gerichtsentscheidungen anders gesehen werden oder die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften könnten sich ändern und in Folge könnte ein Gericht die BGB-Vorschriften zu Verbraucherdarlehen (§§ 491 ff.) für anwendbar erklären. In diesem Fall muss die vom Geförderten zu unterzeichnende Vereinbarung bestimmte Informationen enthalten, wie die europäische Standardinformation für Verbraucherkredite aber auch Informationen über den effektiven Jahreszins, den Sollzinssatz, den Gesamtbetrag aller zu zahlenden Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Darlehen.

Enthält der Darlehensvertrag diese Angaben zu Verbraucherdarlehen nicht, ist er insoweit gültig, als

der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt; der Emittentin steht jedoch möglicherweise nicht das Recht zu, das in der Fördervereinbarung vorgesehene Entgelt für den an den Geförderten ausgereichten Förderbetrag (ganz oder teilweise) zu verlangen. Kosten, die nicht in der Fördervereinbarung angegeben sind, werden vom Geförderten nicht geschuldet, § 494 IV S. 1 BGB. Jeder Fehlbetrag des Entgelts wird die Emittentin in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen, fristgerechte und vollumfängliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibung zu leisten.

Sollten die Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge auf die Fördervereinbarungen durch ein Gericht als anwendbar erklärt werden, so stünde den Verbrauchern ebenfalls ein Widerrufsrecht zu, wobei die Emittentin dann entsprechende Unterrichtsverpflichtungen treffen würde.

Die Muster-Fördervereinbarung enthält eine Widerrufsbelehrung und die gesetzlichen Informationspflichten, die dem potenziellen Geförderten jeweils vorgelegt werden müssen.

Aufgrund des innovativen Charakters der Fördervereinbarung und der bisher nur vereinzelt Rechtsprechung in Bezug auf diese Art von Verträgen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht der Auffassung sein könnte, dass die Widerrufsbelehrung und/oder die Informationspflichten im Hinblick auf die Fördervereinbarung unzureichend sind oder nicht in angemessener Form vorliegen.

Im Falle der unzureichenden oder nicht formgerechten Belehrung über ihr Widerrufsrecht steht den Geförderten unter dem Aspekt des Verbraucherdarlehensrechts – insoweit anders als bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen – ein zeitlich unbegrenztes Widerrufsrecht zu. Im Falle des Widerrufs einer Fördervereinbarung durch einen Geförderten ist der Geförderte verpflichtet, der Emittentin die erhaltenen Leistungen zurück zu gewähren oder in bestimmten Fällen Wertersatz zu leisten. Die Rückgabe der gewährten Leistungen oder der Wertersatz können jedoch niedriger sein als die vertraglichen Rückflüsse aus der Fördervereinbarung bei deren gesetz- und vertragsgemäßer Durchführung, was sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und damit auch negativ auf ihre Fähigkeit, den Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nachzukommen, auswirken kann.

Die Fördervereinbarungen beruhen auf einem einheitlichen Mustervertrag, auf den das Recht der Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung findet. Angesichts der Neuartigkeit der Fördervereinbarungen und des noch weitgehenden Fehlens von Rechtsprechung zu dieser Art von Verträgen besteht ein Risiko, dass die Gestaltung des entsprechenden Mustervertrags (insbesondere der Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Geförderten) einer gerichtlichen Überprüfung anhand der Kriterien des § 307 BGB nicht in allen Punkten standhält.

Darüber hinaus enthält die Fördervereinbarung Allgemeine Geschäftsbedingungen. Gemäß § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht genügend klar und verständlich sind, können eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellen und zu deren Unwirksamkeit führen. Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass die Rechte und Pflichten des Vertragspartners im Vertrag klar, eindeutig

und transparent beschrieben werden. Hierzu gehört auch, dass wirtschaftliche Nachteile und Belastungen angegeben und dem Vertragspartner so erläutert werden, dass er in der Lage ist, sich ein genaues Bild von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages zu machen.

Gemäß den Bedingungen der Fördervereinbarung ist jeder Geförderte vertraglich verpflichtet, der Emittentin einen Betrag in Höhe eines festen Prozentsatzes seiner erwarteten jährlichen Bruttoeinkünfte zu zahlen. Da die tatsächlichen Bruttoeinkünfte des Geförderten bei Abschluss der Fördervereinbarung nicht bekannt sind, kann zu diesem Zeitpunkt keine genaue Aufteilung in Bezug auf Kapitalbetrag, Entgelt, Zahlungen und Servicekosten vorgenommen werden. Die Zahlungsverpflichtungen des Geförderten richten sich nach den tatsächlichen Bruttoeinkünften bei Aufnahme einer Berufstätigkeit durch den Geförderten und können daher bei Abschluss der Fördervereinbarung nicht bestimmt werden. Dementsprechend kann dies Zahlungen zur Folge haben, die entweder (i) niedriger als ursprünglich erwartet ausfallen, wenn die tatsächlichen Bruttoeinkünfte geringer sind als ursprünglich erwartet, oder (ii) höher als erwartet ausfallen, wenn die tatsächlichen jährlichen Bruttoeinkünfte die ursprünglich erwarteten jährlichen Bruttoeinkünfte übersteigen (wobei sie jedoch auf einen zahlbaren Höchstbetrag beschränkt sind). Dies bedeutet ferner, dass es nicht möglich ist, dem Geförderten den genauen Betrag mitzuteilen, den er nach Aufnahme seiner beruflichen Laufbahn zu zahlen haben wird. Um die Fördervereinbarung möglichst transparent zu gestalten, wird darin das Berechnungsverfahren so genau wie möglich beschrieben. Im Rahmen dieser Beschreibung wird der Geförderte darauf hingewiesen, dass er eine zusätzliche Zahlung zu leisten hat, falls die Bruttoeinkünfte das ursprünglich erwartete Einkommensniveau übersteigen.

Angesichts der Neuartigkeit der Fördervereinbarungen und damit des Fehlens einer die Wirksamkeit bestätigenden Rechtsverordnung besteht keine Gewähr, dass ein Gericht die Bedingungen der Fördervereinbarung (insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Geförderten) für nicht transparent und damit für unwirksam erklärt. In diesem Fall müsste der Geförderte die aufgrund Fördervereinbarung erlangten Zahlungen und Servicekosten wie vom Gericht bestimmt zurückzahlen, wäre jedoch nicht zur Zahlung weiterer Beträge verpflichtet. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und könnte damit auch deren Fähigkeit, ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen, bis hin zu einem Totalausfall, negativ beeinflussen.

Das Geschäftsmodell der Emittentin könnte als erlaubnispflichtige Tätigkeit im Sinne der Vorschriften des Kreditwesengesetzes eingestuft werden.

Ogleich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und auch mehrere Oberlandesgerichte hinsichtlich der Fördervereinbarungen, die der Studienfonds I mit Studierenden geschlossen hat und die im Wesentlichen den Fördervereinbarungen, die nun die Emittentin mit Studierenden schließt, festgestellt haben, dass sie hierin mangels eines unbedingten Rückzahlungsanspruchs der Emittentin keine erlaubnispflichtige Tätigkeit im Sinne der Vorschriften des Kreditwesengesetzes („KWG“) sehen, kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die BaFin und/oder Gerichte ihre Rechtsansicht ändern oder sich die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften ändern und die die Tätigkeit der Emittentin zukünftig als erlaubnispflichtig eingeordnet wird, mit der Folge, dass den

Geförderten das Recht zusteht, von der Emittentin Rückabwicklung der Fördervereinbarung und weiteren Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus würde der Emittentin dann Neugeschäft jedenfalls in der bisherigen Struktur nicht möglich sein. Es könnten sich die aus einem daraus resultierenden Gesetzesverstoß der Emittentin folgenden Rechte der Geförderten und Sanktionen der BaFin negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit der Folge, dass diese ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung nicht mehr nachkommen kann.

5. Risiken in Bezug auf die Anleihe

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere, weil die Schuldverschreibungen unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Eine Einlagensicherung für Anleihen gibt es nicht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der geltenden Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger besteht nicht. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, insbesondere, da sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen, verteilt.

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen die Anleihe aufzustocken oder weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss ein neuer Wertpapierprospekt erstellt werden, sofern die neuen Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Marktwert verlieren. Eine Veräußerung vor der Endfälligkeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigeren Konditionen oder gar nicht möglich sein. Bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen und da all diese Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen und als möglicherweise die Emittentin in der Lage ist, vollständig zu leisten.

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf; jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und könnte den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderung erhalten. Es besteht das Risiko, dass in Folge dessen kein Betrag verbleibt, der im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausgezahlt werden kann.

Es gibt in den Anleihebedingungen keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Die Emittentin kann auch Sicherheiten für andere Verbindlichkeiten bestellen, solange es sich dabei nicht um Finanzverbindlichkeiten im Sinne der Anleihebedingungen handelt und keine der in den Anleihebedingungen festgelegten Ausnahmen vorliegt. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten. Es könnte daher kein Betrag verbleiben, der überhaupt an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz ausgezahlt werden kann.

Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen; Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sind im Vorfeld von Gläubigerversammlungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Versammlungen der Anleihegläubiger können (wenn es sich um eine zweite Versammlung handelt) schon beschlussfähig sein, wenn nur ein einzelner Anleihegläubiger vertreten ist oder, in Bezug auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wenn wenigstens 25 % der Anleihegläubiger (Nominalwert) vertreten sind. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat und die für ihn nachteilig sein können und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann, z.B., dass ein gemeinsamer Vertreter anstelle des jeweiligen Anleihegläubigers zur Verfolgung und Durchsetzung der Rechte aller Anleihegläubiger allein zuständig wird.

Die Anleihebedingungen sehen einen Ausschluss des Kündigungsrechts der Anleihegläubiger wegen Verletzung der Anleihebedingungen und / oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin dann vor, wenn im Zusammenhang mit diesem Kündigungsrecht eine Versammlung der Anleihegläubiger einberufen wurde. Dadurch kann gerade in einer Situation, in der die Anleihegläubiger ihr Kündigungsrecht besonders dringlich ausüben möchten, weil die wirtschaftliche Lage der Emittentin z.B. negativ ist, das Kündigungsrecht nicht bestehen.

Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen entwickeln oder anhalten wird. Insbesondere gibt es auch nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den börslichen Handel keinen staatlich organisierten Markt für die Schuldverschreibungen der Gesellschaft.

Es ist beabsichtigt, die neuen Schuldverschreibungen ebenso wie die am 19. Juni 2017 unter gleicher ISIN/WKN begebenen bestehenden Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einzubeziehen. Der Ausgabepreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen nach dem Angebot an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen der Emittentin in den börslichen Handel keinen staatlich organisierten Markt für die Schuldverschreibungen der Gesellschaft. Folglich besteht ein gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die Schuldverschreibungen im Freiverkehr auf Dauer entwickelt. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs in beliebigem Volumen zu verkaufen. Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

Der Kurs der Schuldverschreibungen ist möglicherweise volatil, was dazu führen kann, dass im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen weniger Erlöst wird, als investiert wurde.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. -schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Gesellschafterkreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, Zinsen oder der Unterschiede zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen von Unternehmensanleihen zu einem Preisdruck auf die Schuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Kurses bei geringen gehandelten Stückzahlen können zur Folge haben, dass im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen weniger Erlöst wird, als investiert wurde.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen sind für diejenigen Anleger mit einem Währungsrisiko verbunden, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt, insbesondere da Anleger Verluste erleiden könnten und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen beim Anleger ganz ausbleiben könnte oder weil aufgrund einer Finanz- oder Staatsschuldenkrise Kapitalkontrollen eingeführt werden könnten.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro, daher erfolgen Zinszahlungen und die Rückzahlung ebenfalls in Euro. Wenn der Euro für den Anleger eine Fremdwährung darstellt, ist der Anleger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung mindern

können. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Möglich sind unter anderem makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Zudem könnten aufgrund einer Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleger ganz ausbleiben.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses fallen, mit der Folge, dass im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit Verluste für die Inhaber der Schuldverschreibungen eintreten.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Schuldverschreibungen, insbesondere im Fall vorzeitiger Fälligkeit, nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Endfälligkeit oder im Falle der Ausübung eines Rechts zur vorzeitigen Kündigung durch die Anleihegläubiger zurückzuzahlen. Die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, hängt davon ab, ob die Emittentin zum jeweiligen Zeitpunkt über ausreichende liquide Mittel oder Refinanzierungsmöglichkeiten verfügt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, ggf. durch die Begebung neuer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Insbesondere im Fall einer Pflicht zur vorzeitigen Zurückzahlung besteht das Risiko, dass der Emittentin aufgrund einer Liquiditätsplanung, die dieses Szenario nicht vorsah, nicht die erforderliche Liquidität zur Verfügung steht. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleihegläubiger daher einem erhöhten Liquiditätsrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Die neuen Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden, was sich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Das Angebot umfasst ein Volumen von 8.000 neuen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00, wobei der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, die tatsächlich ausgegeben werden, noch nicht feststeht, sondern erst auf Basis der Nachfrage während des Angebotszeit-

raums festgelegt wird. Das Zielemissionsvolumen der Anleihe ist nominal EUR 8.000.000,00. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche angebotenen 8.000 Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen, da sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit auch nachteilig auf den Anleger auswirken könnte.

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Die Anleihegläubiger erlangen mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen keinen Einfluss auf die Geschäftsleitung der Emittentin, was dazu führen kann, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen.

Die Schuldverschreibungen gewähren keine mitgliedschaftsrechtlichen Stimmrechte, sondern begründen schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte mit Ausnahme der im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) gewährten Rechte. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsführung der Emittentin abhängig. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen.

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags von 30 auf zehn Jahre verkürzt. Dies bedeutet einen gegenüber dem gesetzlichen Regelfall verkürzten Zeitraum, in dem die Anleihegläubiger ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen geltend machen können.

Nach dem gesetzlichen Regelfall erlischt der Anspruch aus einer Schuldverschreibung mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 30 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der

Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Vorliegend sehen die Anleihebedingungen eine Reduzierung der Vorlegungsfrist von 30 auf zehn Jahre vor, d.h. die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags zehn Jahre. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Dies bedeutet einen gegenüber dem gesetzlichen Regelfall verkürzten Zeitraum, in dem die Anleihegläubiger ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen geltend machen können.

VI. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1. Art und Gattung

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots maximal 8.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) zu einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 8.000.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) an, die mit einem festen jährlichen Zinssatz von 4 % („**Zinssatz**“) verzinst werden.

Es handelt sich um Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 lit. b der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU ("MIFID II").

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) („**Depotbank**“) eingerichtet werden.

Die Schuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB, auf Grundlage einer Beschlussfassung der geschäftsführenden Komplementärin der Deutsche Bildung vom 7. Dezember 2021 geschaffen. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, oder einem Funktionsnachfolger („**Clearingsystem**“) verwahrt.

2. ISIN, WKN

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A2E4PH3
Wertpapierkennnummer (WKN):	A2E4PH

3. Währung der Wertpapiere

Die Emission erfolgt in Euro (EUR).

4. Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

5. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Die Rechte der Anleihegläubiger können durch einen Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Anleihegläubiger beschränkt, geändert oder ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung kann für alle Anleihegläubiger, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben, bindend sein.

6. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Schuldverschreibungen werden vom 13. Juli 2021 bis zum 13. Juli 2027 (jeweils einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit einem festen jährlichen Zinssatz von 4 % verzinst werden. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des öffentlichen Angebots zu begebenden Schuldverschreibung (siehe VII. EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT, 1. Öffentliches Angebot) wird auf Basis der Nachfrage voraussichtlich am 30. November 2022 festgelegt werden und den Anlegern in einer Volumenfestsetzungsmitteilung („**Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält, bei der CSSF hinterlegt wird und auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de³⁰) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ veröffentlicht wird.

Die Zinsen sind nachträglich jährlich jeweils zum 13. Juli eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 13. Juli 2022 und die letzte Zinszahlung ist am 13. Juli 2027 fällig. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres act/act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags von 30 auf zehn Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Je Anleger ist mindestens eine Schuldverschreibung zu zeichnen.

7. Fälligkeit der Schuldverschreibungen; Rückzahlungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden am 13. Juli 2027 zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zuzüglich aufgelaufener Zinsen (ausschließlich) zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

³⁰ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die jeweilige Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

8. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage (i) des Erwerbs am Begebungstag, (ii) zum Ausgabebetrag von 100 % des Nennbetrags und (iii) einer Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe einschließlich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

9. Beschluss über die Begebung der Wertpapiere

Die geschäftsführende Komplementärin der Emittentin hat am 7. Dezember 2021 die Begebung der Schuldverschreibungen beschlossen.

10. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Die bis zum 16. Dezember 2021 gezeichneten Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 20. Dezember 2021 („**Emissionstag**“) gegen bzw. vorbehaltlich Zahlung des Ausgabetrags ausgegeben und geliefert. Die danach jeweils bis zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats gezeichneten Schuldverschreibungen werden jeweils monatlich am letzten Bankarbeitstag des Monats, erstmalig am 31. Januar 2022 und letztmalig am 31. Oktober 2022, ausgegeben, die nach dem 27. Oktober 2022 gezeichneten Schuldverschreibungen werden am 7. Dezember 2022 ausgegeben („**weitere Emissionstage**“), und zwar ebenfalls jeweils gegen bzw. vorbehaltlich Zahlung des Ausgabetrags.

11. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Die Schuldverschreibungen ziehen keine für diese Art von Anlagen gedachte Steuerregelung nach sich.

VII. EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT

1. Öffentliches Angebot

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots 8.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 an, die mit einem festen jährlichen Zinssatz von 4 % verzinst werden. Die neuen Schuldverschreibungen sind vollständig fungibel mit den am 19. Juni 2017 unter gleicher ISIN/WKN begebenen bestehenden unbesicherten 10.000 Inhaberteilschuldverschreibungen der Emittentin („**bestehende Schuldverschreibungen**“), bilden mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe und erhöhen deren Gesamtnennbetrag („**Aufstockung**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und im Großherzogtum Luxemburg („**Öffentliches Angebot**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird.
- (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen, die von der Emittentin selbst mit Unterstützung zur Investorensuche durch die Small & Mid Cap Investmentbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 193714 mit Geschäftsanschrift: Barer Str. 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland als Sole Lead Manager („**SMC**“ und in ihrer Eigenschaft als Sole Lead Manager „**Sole Lead Manager**“) durchgeführt wird („**Privatplatzierung**“ und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot das „**Angebot**“).

Das Angebot hat ein indikatives Zielvolumen von insgesamt nominal EUR 8.000.000,00. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots angebotenen Schuldverschreibungen ist auf maximal EUR 8.000.000,00 begrenzt. Im Rahmen der gesonderten, prospektfreien Privatplatzierung wird die Emittentin evtl. bei entsprechender Nachfrage darüberhinausgehend weitere Schuldverschreibungen zuteilen und den Gesamtnennbetrag der Anleihe erhöhen. Das Volumen des öffentlichen Angebots, das auf der Grundlage dieses Prospekts erfolgt, bleibt davon unberührt.

Der Ausgabepreis wurde am 9. Dezember 2021 im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Preisspanne von 102,5% bis 107,5% des Nennbetrags der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen auf 105,0 % des Nennbetrags festgelegt und per Pressemitteilung veröffentlicht. Die Anleger wurden darüber außerdem in einer Preisfestsetzungsmittteilung vom 12. April 2022 informiert, die bei der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Sec-teur Financier („**CSSF**“) hinterlegt sowie auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ veröffentlicht wurde.

Aufgrund der unerwarteten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich die Emittentin entschlossen, den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen anzupassen und ab dem 28. Juli 2022 für den Rest des Angebotszeitraums neu festzulegen. Für Zeichnungen, die bis einschließlich 27. Juli 2022 erfolgt sind, gilt unverändert der bisherige Ausgabepreis von 105,0 % des Nennbetrags. Zu diesem Preis wurden bis zum 12. Juli 2022 insgesamt 2.761 Schuldverschreibungen platziert. Für Zeichnungen ab dem 28. Juli 2022 beträgt der Ausgabepreis für die verbleibenden, weiterhin angebotenen 5.239 neuen Schuldverschreibungen dagegen 98,0 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen. Stückzinsen sind die anteiligen Zinsen, die einem Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen zugerechnet werden (hier dem Zeitraum vom 13. Juli 2022 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht). Somit hat der Anleger der festverzinslichen Schuldverschreibungen neben dem Ausgabepreis in Höhe von 98,0 % des Nennbetrags auch die seit dem letzten Zinstermin bis zum Verkaufstag fälligen Zinsen zu bezahlen, diese werden zum Ausgabepreis addiert. „Bankarbeitstag“ bezeichnet in diesem Prospekt dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für: Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.

Nach Ablauf des Angebotszeitraums am 30. November 2022 wird der Gesamtnennbetrag der neuen Schuldverschreibungen veröffentlicht. Die entsprechende Volumenfestsetzungsmitteilung wird neben der Angabe des Gesamtnennbetrags der neuen Schuldverschreibungen die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten. Die Volumenfestsetzungsmitteilung wird auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ veröffentlicht. Der maximale Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots zu begebenen Schuldverschreibungen ist auf nominal EUR 8.000.000,00 begrenzt.

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, müssen während der Angebotsfrist für das Öffentliche Angebot bindenden Zeichnungsangebote abgeben, indem sie (i) einen Zeichnungsantrag (kann unter der Geschäftsadresse des Managers der Emittentin, Deutsche Bildung AG, oder per Telefax +49 (69) 920 39 45 10 oder unter www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de im Internet angefordert werden) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Telefax an die Nummer +49 (69) 920 39 45 10, per E-Mail an invest@deutsche-bildung.de oder per Post an die Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, übermitteln und (ii) den Ausgabepreis für die von ihnen zu erwerbenden Teilschuldverschreibungen, umgehend auf das in dem Zeichnungsantrag genannte Konto der Emittentin überweisen.

Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen. Nach Artikel 23 Absatz 2a Prospektverordnung haben Anleger, die bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt einer

auf Erwerb oder Zeichnung gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit, wegen der Nachtrag veröffentlicht wurde, vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Die Annahme der Zeichnungsangebote hat einen Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zur Folge.

Das Öffentliche Angebot beginnt am 9. Dezember 2021 (9:00 Uhr) und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 30. November 2022 (14:00 Uhr) („**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de³¹) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Die Mindestzeichnung beträgt EUR 8.000,00. Es gibt keine Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe entsprechend einem Vielfachen des Nennbetrags beginnend ab dem Nennbetrag abgeben. Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einer Depotbank eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im *Luxemburger Wort* kommuniziert.

Anja Hofmann und Andreas Schölzel, Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin und des Vorstands der Deutsche Bildung AG, sowie das weitere Mitglied des Vorstands der Deutsche Bildung AG, Dr. Erik Spickschen, sowie deren Aufsichtsratsmitglied Dr. Thorlef Spickschen haben sich verpflichtet, im Falle einer Aufstockung der prospektgegenständlichen Anleihe (WKN A2E4PH) Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, wenn und soweit das notwendig wird, um eine Mindestplatzierung der Aufstockung in Höhe von mindestens EUR 500.000,00 zu erreichen (zu Einzelheiten siehe Abschnitt XI.1).

2. Privatplatzierung

³¹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die gesonderte, prospektfreie Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird von der Emittentin mit Unterstützung zur Investorensuche durch den Sole Lead Manager gemäß den anwendbaren Ausnahmegestimmungen für Privatplatzierungen nach Artikel 1 Absatz 4 lit. a) der Prospektverordnung bzw. in anderen Ländern nach entsprechenden Vorschriften durchgeführt. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Im Rahmen der Privatplatzierung wird die Emittentin evtl. bei entsprechender Nachfrage auch über die im Rahmen des Öffentlichen Angebots angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 8 Mio. hinausgehend weitere Schuldverschreibungen zuteilen und den Gesamtnennbetrag der Anleihe gemäß der Ermächtigung in § 9 Abs. 1 der Anleihebedingungen erhöhen. Das Volumen des öffentlichen Angebots, das auf der Grundlage dieses Prospekts erfolgt, bleibt davon unberührt.

3. Zeitplan

Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen.

8. Dezember 2021	Billigung des Prospekts durch die CSSF
8. Dezember 2021	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu)
9. Dezember 2021	Beginn der Angebotsfrist
9. Dezember 2021	Festlegung und Veröffentlichung des ursprünglichen Ausgabebetrags von 105,0% des Nennbetrags
20. Dezember 2021	Ausgabe und Lieferung der bis zum 16. Dezember gezeichneten Schuldverschreibungen
20. Dezember 2021	Einbeziehung der bis zum 16. Dezember gezeichneten Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board
31. Januar 2022	Ausgabe und Lieferung der bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats Januar gezeichneten Schuldverschreibungen, dies danach jeweils monatlich am letzten Bankarbeitstag des Monats für bis zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats gezeichneten Schuldverschreibungen, letztmalig am 31. Oktober 2022
28. Juli 2022	Inkrafttreten des neu festgelegten Ausgabebetrags von 98,0 % des Nennbetrags für Zeichnungen ab diesem Datum zzgl.

	Stückzinsen für den Zeitraum seit der letzten Zinszahlung (d.h. seit dem 13. Juli 2022 einschließlich)
30. November 2022	Ende der Angebotsfrist (14:00 Uhr) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung)
1. Dezember 2022	Festlegung und Veröffentlichung des Gesamtnennbetrags, Veröffentlichung der Volumenfestsetzungsmitteilung
7. Dezember 2022	Ausgabe und Lieferung von Schuldverschreibungen, die nach dem 27. Oktober 2022 gezeichnet wurden

4. Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung

a) Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die (i) im Rahmen des Öffentlichen gezeichnet wurden oder (ii) für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsangebote abgegeben wurden, wird nach Ermessen der Emittentin festgelegt.

Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere bei einer Überzeichnung Zeichnungsangebote zu kürzen und einzelne Zeichnungsangebote zurückzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Zuteilung nach freiem Ermessen der Emittentin. Im Fall, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabepreis unverzüglich durch Überweisung erstattet. Die Emittentin ist im eigenen Ermessen berechtigt, Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Depotbank, bei der das Zeichnungsangebot abgegeben wurde.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt durch die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen, durch Buchung über die Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) an die angeschlossenen Depotbanken Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabepreises. Die bis zum 16. Dezember 2021 gezeichneten Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 20. Dezember 2021 („**Emissionstag**“) gegen bzw. vorbehaltlich Zahlung des Ausgabebetrags ausgegeben und geliefert. Die danach jeweils bis zum drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats gezeichneten Schuldverschreibungen werden jeweils monatlich am letzten Bankarbeitstag des Monats, erstmalig am 31. Januar 2022 und letztmalig am 31. Oktober 2022, ausgegeben, die nach dem 27. Oktober 2022 gezeichneten Schuldverschreibungen werden am 7. Dezember 2022 ausgegeben („**weitere Emissionstage**“), und zwar ebenfalls jeweils gegen bzw. vorbehaltlich Zahlung des Ausgabebetrags.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren ausländische depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der jeweiligen ausländischen depotführenden Stelle beauftragte Depotbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

b) Ergebnisveröffentlichung

Die endgültige Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 1. Dezember 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de³²) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ und der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Sie werden ferner bei der CSSF gemäß Artikel 17 Absatz 2 Prospektverordnung hinterlegt.

5. Ausgabepreis der Schuldverschreibungen

Der Ausgabepreis wurde am 9. Dezember 2021 im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Preisspanne von 102,5% bis 107,5% des Nennbetrags der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen auf 105,0 % des Nennbetrags festgelegt und per Pressemitteilung veröffentlicht. Die Anleger wurden darüber außerdem in einer Preisfestsetzungsmitteilung vom 12. April 2022 informiert, die bei der CSSF hinterlegt sowie auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ veröffentlicht wurde.

Aufgrund der unerwarteten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich die Emittentin entschlossen, den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen anzupassen und ab dem 28. Juli 2022 für den Rest des Angebotszeitraums neu festzulegen. Für Zeichnungen, die bis einschließlich 27. Juli 2022 erfolgt sind, gilt unverändert der bisherige Ausgabepreis von 105,0 % des Nennbetrags. Zu diesem Preis wurden bis zum 12. Juli 2022 insgesamt 2.761 Schuldverschreibungen platziert. Für Zeichnungen ab dem 28. Juli 2022 beträgt der Ausgabepreis für die verbleibenden, weiterhin angebotenen 5.239 neuen Schuldverschreibungen dagegen 98,0 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen für den Zeitraum seit der letzten Zinszahlung, wie im vorstehenden Abschnitt VII.1. beschrieben.

Nach Ablauf des Angebotszeitraums am 30. November 2022 wird der Gesamtnennbetrag der neuen Schuldverschreibungen veröffentlicht. Die entsprechende Volumenfestsetzungsmitteilung wird neben der Angabe des Gesamtnennbetrags der neuen Schuldverschreibungen die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten. Die Volumenfestsetzungsmitteilung wird auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de) im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ veröffentlicht. Der maximale

³² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots zu begebenen Schuldverschreibungen ist auf nominal EUR 8.000.000,00 begrenzt.

6. Festlegung des Gesamtnennbetrags

Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen wird voraussichtlich im Laufe des Angebotszeitraums, spätestens aber nach Ablauf des Angebotszeitraums auf der Grundlage der erhaltenen Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot und der Privatplatzierung bestimmt.

Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuches werden der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen durch die Emittentin im eigenen Ermessen festgelegt. Die erhaltenen Zeichnungsangebote werden nach dem Volumen und der erwarteten Ausrichtung der betreffenden Anleger ausgewertet. Die Volumenfestsetzung erfolgt auf dieser Grundlage zum einen im Hinblick auf eine akzeptable Zinsbelastung für die Emittentin. Zum anderen wird berücksichtigt, ob der Zinssatz der Schuldverschreibungen und der Gesamtnennbetrag angesichts der sich aus dem Orderbuch ergebenden Nachfrage nach den Schuldverschreibungen der Emittentin vernünftigerweise die Aussicht auf eine stabile Entwicklung des Kurses der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt erwarten lassen. Dabei werden auch qualitative Kriterien, insbesondere das Investorensegment, der Investorensitz, die Ordergröße oder der Orderzeitpunkt der Zeichnungsaufträge sowie auch die Zusammensetzung der Anleger (sogeannter Investoren-Mix), das Zeichnungs- sowie das erwartete Anlegerverhalten berücksichtigt.

7. Sole Lead Manager

Als Sole Lead Manager hat die Emittentin die Small & Mid Cap Investmentbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 193714 mit Geschäftsanschrift: Barer Str. 7, 80333 München, Bundesrepublik Deutschland beauftragt. Der Sole Lead Manager nimmt nicht am öffentlichen Angebot teil. Durch den Sole Lead Manager erfolgt im Rahmen der Privatplatzierung die Unterstützung der Emittentin bei der Identifikation und Ansprache von geeigneten Investoren, sowie der weiteren Kommunikation mit diesen.

8. Zahlstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7 in 73033 Göppingen, ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig.

9. Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene Depotbank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

10. Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege des Öffentlichen Angebots angeboten. Zudem erfolgt eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und in weiteren ausgewählten europäischen Staaten - jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Emittentin und der Sole Lead Manager werden in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführen oder in denen der Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen verwendet oder ausgeben werden, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf den Europäischen Wirtschaftsraum und jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem die Prospektverordnung Anwendung findet, (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „**Mitgliedsstaat**“ bezeichnet) wird die Emittentin im Übernahmevertrag zusichern und sich verpflichten, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt wurde oder ohne dass ein Prospekt gemäß Artikel 25 Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates notifiziert wurde, es sei denn, das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ist aufgrund eines Ausnahmetatbestandes erlaubt.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Kommunikation in jedweder Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebotes und über die angebotenen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit ein Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen werden auch nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt. Die Emittentin und der Sole Lead Manager stellen da-

her sicher, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft haben, noch Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots anbieten oder verkaufen werden, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmegesetzvorschrift von der Registrierungspflicht. Dabei wird die Emittentin dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („Affiliate“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („Directed Selling Efforts“ im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) („**TEFRA D Regeln**“ oder „**TEFRA D**“) begeben. Die Emittentin und der Sole Lead Manager werden daher sicherstellen, dass

- a) sie keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft haben und während der Sperrfrist keine Schuldverschreibungen an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten befindliche Person verkaufen oder anbieten werden und keine Schuldverschreibungen, die während der Sperrfrist verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten geliefert haben bzw. liefern werden;
- b) sie während der Sperrfrist Maßnahmen eingeführt haben und diese während der Sperrfrist beibehalten werden, die dazu dienen, sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer oder Beauftragten, die direkt in den Verkaufsprozess der Schuldverschreibungen involviert sind, sich bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Sperrfrist nicht an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten befindliche Person angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist nach den TEFRA D Regeln erlaubt;
- c) sofern es sich bei den Investoren um US-Bürger handelt, sie die Schuldverschreibungen nur zum Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung kaufen und dass, sofern sie Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung behalten, dies nur im Einklang mit den Vorschriften der TEFRA D Regeln 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) geschieht; und
- d) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, welches während der Sperrfrist solche Schuldverschreibungen von ihnen zum Zwecke des Angebots oder des Verkaufs erwirbt, sie die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß den Absätzen (a), (b) und (c) für jedes verbundene Unternehmen wiederholen und bestätigen.

Die Begriffe in diesem Absatz haben die ihnen durch den U.S. Internal Revenue Code und den darauf basierenden Vorschriften (inklusive den TEFRA D Regeln) zugemessene Bedeutung.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin und der Sole Lead Manager werden dafür Sorge tragen, dass

- a) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur „unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt haben oder weitergegeben haben oder in sonstiger Weise vermitteln werden bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst haben oder veranlassen werden; und
- b) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten haben und einhalten werden.

11. Einbeziehung zum Börsenhandel

Die prospektgegenständlichen 8.000 neuen Schuldverschreibungen sind vollständig fungibel mit den am 19. Juni 2017 unter gleicher ISIN/WKN begebenen bestehenden unbesicherten 10.000 Inhaberteilschuldverschreibungen der Emittentin („**bestehende Schuldverschreibungen**“), bilden mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe und erhöhen deren Gesamtnennbetrag („**Aufstockung**“). Die bestehenden Schuldverschreibungen sind in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Die prospektgegenständlichen neuen Schuldverschreibungen sollen ebenfalls in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Dabei handelt es sich um ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Aufnahme des Handels in den bis zum 16. Dezember 2021 gezeichneten Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 20. Dezember 2021, die danach gelieferten Schuldverschreibungen werden jeweils bei Lieferung zum Handel einbezogen. Die Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) liegt im Ermessen der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Handel kann vor Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Die Emittentin behält sich vor, vor dem 20. Dezember 2021 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Eine Einbeziehung in einen „geregelt Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

12. Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) EU - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die

„**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und erweiterten Kenntnissen in Anleiheinvestitionen und mittel- bis langfristigem Anlagehorizont richten („**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste (bis hin zum Totalverlust) kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt *Verkaufsbeschränkungen*).

Die Zielmarktbestimmung ist weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

VIII. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen

der

4 % p.a. Unternehmensanleihe 2017/2027

bestehend aus bis zu 18.000 Teilschuldverschreibungen
zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und einem maximalen Gesamtnennbetrag von bis zu
EUR 18.000.000,00

der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG

Sitz: Frankfurt am Main

ISIN: DE000A2E4PH3 – WKN: A2E4PH

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, CLEARING SYSTEM, TEILSCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER, BÖRSENHANDEL

1.1. Währung, Stückelung. Diese Emission von Schuldverschreibungen (die Teilschuldverschreibungen) der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG (die Emittentin) wird in EUR (EUR ist die festgelegte Währung) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 18.000.000,00 (in Worten: Euro achtzehn Millionen) in einer Stückelung von je EUR 1.000,00 (die festgelegte Stückelung oder der Nennbetrag) begeben.

Form. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind in einer Globalurkunde verbrieft (jeweils eine Globalurkunde), die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Recht der Teilschuldverschreibungsgläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen von Clearstream übertragbar sind.

1.2. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Personen in vertretungsberechtigter Anzahl. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

1.3. Clearing System. Die Globalurkunde wird von oder für ein Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Clearing System bezeichnet Clearstream Banking AG, Eschborn, sowie jeden Nachfolger in dieser Eigenschaft.

1.4. Teilschuldverschreibungsgläubiger. Teilschuldverschreibungsgläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung.

1.5. Börsenhandel. Eine Einbeziehung der Teilschuldverschreibung in das Quotation Board des Freiverkehrs der Frankfurter Börse ist beabsichtigt.

§ 2

STATUS: NEGATIVERKLÄRUNG, AUSSCHÜTTUNGSSPERRE

2.1. Status. Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und die mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin wenigstens gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

2.2. Negativerklärung. Die Emittentin verpflichtet sich, keine Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht ein „**Sicherungsrecht**“) in Bezug auf ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder ihr gesamtes Vermögen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich hierfür abgegebener

Garantien oder Gewährleistungen, zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an einem solchen Sicherungsrecht teilnehmen oder den Anleihegläubigern andere Sicherungsrechte, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherungsrechte anerkannt werden, gewährt werden. Jedes nach Satz 1 zu leistende Sicherungsrecht kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen erforderlich sind, oder (iii) die eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichern, die infolge einer zukünftigen Akquisition eine Verpflichtung der Emittentin wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde.

Keine Besicherung im vorstehenden Sinne, und daher nicht von der Negativklausel erfasst, ist die Verbriefung von Zahlungsansprüchen der Emittentin gegen die von ihr Geförderten zum Zwecke des Verkaufs dieser Zahlungsansprüche an Dritte, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Angebotes der Wertpapiere an einem Wertpapiermarkt („**Asset-backed Securities**“)

„**Kapitalmarktverbindlichkeiten**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Verbindlichkeiten aus der Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft oder verkörpert sind.

- 2.3. Ausschüttungssperre.** Die Emittentin verpflichtet sich, an die unmittelbaren und/oder mittelbaren Gesellschafter, im Sinne von § 138 InsO nahestehende Person und/oder nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen der Emittentin, mit Ausnahme von Tochtergesellschaften, (i) keine Gewinne und/oder sonstige Beträge auszuschütten, solange die für das laufende Jahr anstehende Zinszahlung auf die Teilschuldverschreibungen bzw. anstehende Rückzahlung aufgrund von Kündigungen einzelner Anleihegläubiger oder im Falle der Gesamtfälligkeit der Teilschuldverschreibung noch nicht erfüllt sind und/oder (ii) keine Darlehen und/oder vergleichbare Finanzinstrumente für einen Zeitraum von länger als 3 Monaten zu gewähren, die insgesamt die Höhe des im laufenden Geschäftsjahr zu zahlenden Zinsbetrags auf die Teilschuldverschreibungen übersteigen.

§ 3 ZINSEN

- 3.1. Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 13. Juli 2017 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Abs. 7 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 4 % p.a. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 13. Juli eines jeden Jahres, erstmals zum 13. Juli 2018 zahlbar.

- 3.2. Aufgelaufene Zinsen.** Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Weitergehende Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger bleiben unberührt.
- 3.3. Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) nach der act/act Methode.

§ 4

ZAHLUNGEN

- 4.1. Zins- und Kapitalzahlungen.** Zins- und Kapitalzahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle.
- 4.2. Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro.
- 4.3. Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- 4.4. Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Teilschuldverschreibungsgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Teilschuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) Zahlungen abwickeln.
- 4.5. Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Teilschuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbare Beträge ein.
- 4.6. Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Teilschuldverschreibungsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Teilschuldverschreibungsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Teilschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin.

- 4.7. Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Teilschuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 13. Juli 2027 (der Fälligkeitstag) vorbehaltlich Ziffer 4.4. zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

§ 5

ZAHLSTELLE

- 5.1. Zahlstelle.** Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7 in 73033 Göppingen, ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.
- 5.2. Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall oder Kündigung aus wichtigem Grund, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Teilschuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 5.3. Beauftragte der Emittentin.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Teilschuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Teilschuldverschreibungsgläubigern begründet.

§ 6

STEUERN

Soweit der Emittentin oder der Depotbank die Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen rechtlich vorgeschrieben ist, mindern solche Zahlungen jeweils den auszahlenden Betrag. Der Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibung trägt sämtliche auf die jeweilige Inhaber-Teilschuldverschreibung entfallenden, persönlichen Steuern. Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 7

VORLEGEFRIST

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die in § 801 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsansprüche

wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsanspruch zur Zahlung fällig geworden ist.

§ 8 KÜNDIGUNG

8.1. Ordentliche Kündigung. Den Teilschuldverschreibungsgläubigern steht kein Recht zu, die Teilschuldverschreibung vorzeitig ordentlich zu kündigen.

8.2. Kündigungsgründe. Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 3 berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt (insbesondere die Verpflichtungen aus § 2.2 und § 2.3 nicht erfüllt) und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Teilschuldverschreibungsgläubiger erhalten hat; oder
- c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit androht oder bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
- e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern, im Fall der Auflösung oder Liquidation der Emittentin, dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt; oder
- f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder
- g) irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist; oder

- h) die Deutsche Bildung AG als Manager der Emittentin dauerhaft ausfällt oder der mit ihr bestehende Managementvertrag gekündigt wird und nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Umstandes, der den Ausfall der Deutsche Bildung AG als Manager begründet, nicht ein Managementvertrag mit einem neuen Manager geschlossen wird, der über vergleichbares Know-how und Reputation wie die Deutsche Bildung AG verfügt („**Dauerhafter Ausfall Deutsche Bildung AG**“); oder
- i) ein Gläubiger einer Finanzverbindlichkeit in Höhe von mindestens EUR 1 Mio. aufgrund wesentlicher Pflichtverletzungen der Emittentin - insbesondere Zahlungsausfall - außerordentlich kündigt und/oder Finanzverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt EUR 1 Mio. während 4 Wochen ab Fälligkeit oder innerhalb einer gegebenenfalls gewährten Nachfrist nicht erfüllt werden („**Cross Default**“). Finanzverbindlichkeiten sind zinstragende Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Kündigung aufgrund eines Cross Default nach diesem lit. i) kann nur innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung entsprechend § 10 ausgeübt werden.

8.3. Erlöschen des Kündigungsrechts. Das Kündigungsrecht gemäß vorstehendem Abs. 2 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Im Übrigen wird eine Kündigungserklärung gemäß lit. a), b), e), f), g) h) und i), sofern nicht bei Kündigungszugang zugleich einen Kündigungsgrund gemäß lit. c) und d) vorliegt, erst wirksam, wenn der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Teilschuldverschreibungen vorliegen.

8.4. Benachrichtigung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Abs. 2 dieses § 8, ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren postalische Adresse zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Teilschuldverschreibungsgläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Abs. 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 9

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

9.1. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Teilschuldverschreibungsgläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bildet und deren Gesamtnennbetrag erhöht („**Aufstockung**“). Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser Anleihe keine Einheit bilden und die über andere - auch vorrangige - Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuldtiteln und sonstigen Finanzprodukten, bleibt der Anleiheschuldnerin vorbehaltlich der Regelung in § 2.2 unbenommen.

- 9.2. **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Teilschuldverschreibungsgläubigern unterbreitet werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

Bekanntmachung. Die Emittentin wird alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, einschließlich etwaiger Kündigungen gemäß § 8.2., durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie auf der Interpräsenz www.deutsche-bildung-studienfonds-2.de bekannt machen.

Sofern die Teilschuldverschreibungen an einer Börse börsenmäßig gehandelt werden und die Regeln dieser Börse dies vorsehen, wird die Emittentin alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen gemäß den Regeln dieser Börse veröffentlichen. Die Wirksamkeit von Mitteilungen, die gemäß Satz 1 bekannt gemacht wurden, wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Mitteilungen nicht gemäß den Regeln einer Börse bekannt gemacht wurden.

§ 11 BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER

11.1. Beschlussgegenstände. §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger können gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz durch Mehrheitsbeschluss die Emissionsbedingungen ändern, einen gemeinsamen Vertreter aller Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellen und über alle anderen gesetzlich zugelassenen Beschlussgegenstände beschließen.

11.2. Mehrheitserfordernisse für Änderungen der Emissionsbedingungen. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen der Bedingungen. Dies sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten, in § 5 Abs. 3 Schuldverschreibungsgesetz geregelten Beschlussgegenstände

- (i) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- (ii) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruchs;

- (iii) der Verringerung der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruchs;
- (iv) dem Nachrang der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (v) der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (vi) dem Austausch oder der Freigabe von Sicherheiten, soweit Sicherheiten gewährt wurden;
- (vii) der Änderung der Währung der Teilschuldverschreibungen;
- (viii) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
- (ix) der Schuldnerersetzung; und
- (x) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Teilschuldverschreibungen.

Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % der teilnehmenden Stimmrechte (Einfache Mehrheit). Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil.

11.3. Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen. Die Mehrheitsbeschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger sind für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger gleichermaßen verbindlich, also auch für solche Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Teilschuldverschreibungsgläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Teilschuldverschreibungsgläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Teilschuldverschreibungsgläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

11.4. Beschlussfassung. Beschlüsse der Teilschuldverschreibungsgläubiger werden im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 Schuldverschreibungsgesetz getroffen, es sei denn, die Emittentin stimmt einer physischen Schuldverschreibungsgläubigerversammlung gemäß § 9 Schuldverschreibungsgesetz zu oder der Abstimmungsleiter beruft diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz ein.

11.5. Nachweise. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 12 Absatz 3 dieser Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

11.6. Gemeinsamer Vertreter. Die Teilschuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter („**der gemeinsame Vertreter**“) für alle Teilschuldverschreibungsgläubiger bestellen, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters festlegen, Rechte der Teilschuldverschreibungsgläubiger auf den gemeinsamen Vertreter übertragen und die Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer einfachen Mehrheit, es sei denn, der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen zuzustimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, der ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Emissionsbedingungen zuzustimmen, bedarf einer qualifizierten Mehrheit.

§ 12

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

12.1. Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Teilschuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin (einschließlich aller nicht-vertraglichen Rechte und Pflichten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

12.2. Gerichtsstand. Die Gerichte im Landgerichtsbezirk München sind örtlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

12.3. Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Teilschuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Teilschuldverschreibungsgläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder (iii) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet Depotbank jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Teilschuldverschreibungsgläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing System.

§ 13

TEILUNWIRKSAMKEIT

- 13.1.** Sollte eine der Bestimmungen dieser Teilschuldverschreibungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechende Regelung gelten.
- 13.2.** Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger einseitig zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.

IX. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

1. Überblick

Die Organe der Gesellschaft sind die geschäftsführende Komplementärin und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und ggf. in Geschäftsordnungen geregelt.

2. Geschäftsführende Komplementärin

Die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH vertritt die Gesellschaft als geschäftsführende Komplementärin, die wiederum durch ihre jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer vertreten wird.

Die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH führt die Geschäfte der Deutsche Bildung nach Maßgabe der Gesetze sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den sonstigen Bestimmungen der Gesellschafter. Sie vertritt die Deutsche Bildung gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Aufgrund Gesetzes oder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung kann die Entscheidung über einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben. Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, Weisungen an die Geschäftsführung erteilen und Richtlinien für die Geschäftspolitik aufstellen.

Der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Deutsche Bildung. Sie hat dabei ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Deutsche Bildung, ihrer Gesellschafter, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger zu beachten. Verstößt die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH gegen ihre Pflichten, so haftet sie gegenüber der Deutsche Bildung auf Schadensersatz.

a) Gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsführung der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH

Anja Hofmann (*30. Mai 1973), wohnhaft in Gelnhausen, deutsche Staatsangehörige

Frau Anja Hofmann hat ein abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen mit den Schwerpunkten Marketing, strategisches Management und Psychologie. Anschließend war Frau Hofmann bei unterschiedlichen Gesellschaften als Geschäftsführerin angestellt. Frau Hofmann ist seit dem 13. Juni 2016 (Handelsregistereintragung) Geschäftsführerin der Komplementärin. Weiterhin ist sie Vorstand der Deutsche Bildung AG und wurde bis zum 30. November 2022 bestellt. In Gesellschaften außerhalb der Deutsche Bildung-Gruppe ist Frau Hofmann nicht als Mitglied

des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) tätig.

Andreas Schölzel (*10. Februar 1975), wohnhaft in Kronberg im Taunus, deutscher Staatsangehöriger

Herr Andreas Schölzel hat ein abgeschlossenes Studium in B.S. in Finance and Decision and Information Technology an der University of Maryland, USA. Unter anderem war Herr Schölzel zwischen 2007 und 2015 bei Goldman Sachs in der Funktion Senior Sales Germany/Austria/Switzerland tätig. Seit dem 14. Februar 2017 (Handelsregistereintragung) ist Herr Schölzel Geschäftsführer der Komplementärin. Daneben ist Herr Schölzel seit dem 1. Dezember 2016 Mitglied des Vorstands der Deutsche Bildung AG und wurde bis zum 30. November 2022 bestellt. In Gesellschaften außerhalb der Deutsche Bildungsgruppe ist Herr Schölzel nicht als Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) tätig.

Sowohl Anja Hofmann als auch Andreas Schölzel üben neben der Tätigkeit bei der Emittentin keine relevanten wichtigen Tätigkeiten aus.

b) Dienstverträge

Frau Hofmann und Herr Schölzel erhalten für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH keine zusätzliche Vergütung, da diese im Rahmen der Vergütung als Vorstand der Deutsche Bildung AG bereits abgegolten ist.

Bei der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH bestehen keine Reserven oder Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen oder ähnliche Leistungen. Entsprechende Zusagen bestehen derzeit ebenfalls nicht.

Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, erreichbar.

c) Kredite, Aktienbesitz, sonstige Rechtsbeziehungen und Interessenkonflikte

Der Geschäftsführung wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Kredite gewährt.

Die Geschäftsführer der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH sind nicht am Kommanditkapital der Emittentin beteiligt.

Gegen die Geschäftsführer der dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, Frau Hofmann und Herren Schölzel, wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen der Verletzung in- oder ausländischer Bestimmungen des Straf- oder Kapitalmarktrechtes verhängt, insbesondere erfolgten keine Schuldsprüche in Bezug auf Betrugsdelikte. Sie waren in den letzten fünf Jahren

nicht an Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen beteiligt. Gegen sie wurden keinerlei öffentliche Anschuldigungen erhoben und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) verhängt, noch wurden sie jemals durch ein Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte einer Gesellschaft als untauglich angesehen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind gleichzeitig Vorstandsmitglieder der Deutsche Bildung AG. Im Übrigen bestehen weder zwischen den Geschäftsführern der Emittentin untereinander noch zwischen den Geschäftsführern der Emittentin und dem dritten Mitglied des Vorstands oder den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Deutsche Bildung AG verwandtschaftlichen Beziehungen. Allerdings ist das Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Bildung AG, Dr. Thorlef Spickschen, der Vater des Vorstandsmitglieds Dr. Erik Spickschen.

3. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird von den Kommanditisten und der Komplementärin gebildet. Der Komplementärin steht in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht zu. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beschlussgegenständen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte (§ 164 S. 1 Hs. 2 HGB) ist im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Daneben gibt es kein Verwaltungs- oder, Aufsichtsorgan. Der Gesellschaftsvertrag sieht jedoch die Möglichkeit der Schaffung eines fakultativen Beirats vor. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren im Beirat richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin.

4. Manager

Die operative Tätigkeit der Gesellschaft wird auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags („**Managementvertrag**“) durch die Deutsche Bildung AG wahrgenommen (siehe zum Managementvertrag Abschnitt XI.4.). Die Organe der Deutsche Bildung AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie ggf. in Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

a) Vorstand

Gegenwärtige Mitglieder

Dem Vorstand der Deutsche Bildung AG gehört gegenwärtig an:

Dr. Erik Spickschen (*6. November 1970), wohnhaft in Berlin, deutscher Staatsangehöriger

Herr Spickschen hat ein abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim mit den Schwerpunkten Organisation, internationales Management und Japanologie absolviert. Bereits während und nach Abschluss des Studiums hat Herr Spickschen diverse Unternehmen gegründet bzw. als geschäftsführender Gesellschafter mit aufgebaut und entwickelt. In der von ihm mitgegründeten Jobsuchmaschine kimeta GmbH hält er aktuell die Position des Vorsitzenden des Gesellschafterbeirates inne. Herr Spickschen ist seit dem 23. April 2021 Sprecher des Vorstands der Deutsche Bildung AG und wurde bis zum 30. April 2023 bestellt.

Die folgende Übersicht gibt die von Herrn Spickschen in den letzten fünf Jahren ausgeübten Funktionen als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der Deutsche Bildung AG wieder:

Gesellschaft	Funktion	Von - bis
kimeta GmbH	Gründer und Vorsitzender des Gesellschafterbeirates	2005 - heute
macha-macha tea & consulting erik spickschen	Gründer und Inhaber	2012 - heute
kireina holding UG (hb)	Gründer und Inhaber	2019 - heute
CCOS GmbH & Co. KG	Geschäftsführender Gesellschafter	2005 - heute

Anja Hofmann (*30. Mai 1973), wohnhaft in Gelnhausen, deutsche Staatsangehörige

Seit dem 31. Juli 2009 (Handelsregistereintragung) ist Frau Hofmann Vorstand der Deutsche Bildung AG und wurde bis zum 30. November 2022 bestellt (zum Lebenslauf von Frau Hofmann vgl., Abschnitt IX.2.a.).

Andreas Schölzel (*10. Februar 1975), wohnhaft in Kronberg im Taunus, deutscher Staatsangehöriger

Herr Schölzel ist seit dem 1. Dezember 2016 Mitglied des Vorstands der Deutsche Bildung AG und wurde bis zum 30. November 2022 bestellt (zum Lebenslauf von Herrn Schölzel vgl., Abschnitt IX.2.a.).

Der Vorstand der Deutsche Bildung AG ist unter der Geschäftsadresse der Deutsche Bildung AG, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, erreichbar.

b) Aufsichtsrat

Gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Deutsche Bildung AG sind:

Name	Haupttätigkeiten außerhalb der Deutsche Bildung AG
Dr. Timo Glaser (Vorsitzender)	Unternehmer
Dr. Michaela Busch (stellv. Vorsitzende)	Rechtsanwältin
Dr. Thorlef Spickschen	Kaufmann
Jörg Voggel	Managing Partner der HQ Trust GmbH
Jürgen Reiss-de Groote	Kaufmann

Der Aufsichtsrat der Deutsche Bildung AG ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main, erreichbar.

X. FINANZLAGE DER EMITTENTIN

1. Finanzdaten

Die in Abschnitt „I. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129“ im Einzelnen genannten Angaben bezüglich der Finanzinformationen der Deutsche Bildung werden im vorliegenden Abschnitt im Sinne von Punkt 5.1 des Anhangs 25 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs.1 lit d) Prospektverordnung in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon.

Die Jahresabschlüsse der Deutsche Bildung zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 wurden von der ALR Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theresienhöhe 28, 80339 München, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Der Halbjahresabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2021 wurde keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen.

2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 30. Juni 2021 ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche-Bildung-Gruppe gekommen.

XI. GESELLSCHAFTER UND EIGENKAPITAL; RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN; RECHTSSTREITIGKEITEN UND WESENTLICHE VERTRÄGE

1. Rechtsbeziehungen

Anja Hofmann und Andreas Schölzel, Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin und des Vorstands der Deutsche Bildung AG, sowie das weitere Mitglied des Vorstands der Deutsche Bildung AG, Dr. Erik Spickschen, sowie deren Aufsichtsratsmitglied Dr. Thorlef Spickschen haben sich verpflichtet, im Falle einer Aufstockung der prospektgegenständlichen Anleihe (WKN A2E4PH) Ende Dezember 2021, Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, wenn und soweit das notwendig wird, um eine Platzierung der Aufstockung in Höhe von mindestens EUR 500.000,00 zu erreichen („**Commitment**“).

Im Einzelnen bestehen die vier Commitments in folgender Höhe:

Anja Hofmann: Verpflichtung zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen im Nennwert von bis zu EUR 20.000,00

Andreas Schölzel: Verpflichtung zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen im Nennwert von bis zu EUR 150.000,00

Dr. Erik Spickschen und Dr. Thorlef Spickschen gemeinsam:
Verpflichtung zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen im Nennwert von bis zu EUR 350.000,00

Gehen im Zuge der Aufstockung Zeichnungen von anderen Investoren ein, reduzieren sich die vier Commitments jeweils anteilig um den bereits anderweitig gezeichneten Teil des Ziel-Nennbetrages von EUR 500.000,00.

Für den Fall, dass die Aufstockung aus irgendeinem Grund nicht stattfinden kann, haben sich die vier Commitment-Geber ersatzweise verpflichtet, der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co.KG ein Darlehen in Höhe ihres jeweiligen Commitments zu gewähren.

Darüber hinaus bestehen keine Geschäfte und Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin einerseits und nahestehenden Personen andererseits.

2. Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch die dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, der Komplementärin der Emittentin, wahrgenommen. Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel sind sowohl in der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin, als auch im Vorstand der Deutsche Bildung AG tätig, die als sogenannter Manager die operativen Geschäfte für die Emittentin auf vertraglicher Grundlage führt.

Frau Anja Hofmann und Herr Andreas Schölzel obliegen als Geschäftsführer der Komplementärin die Überwachung der Tätigkeit des Managers, die sie wiederum selbst als Vorstandsmitglieder des Managers verantworten. Es besteht das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung des Managers gegenüber der Emittentin durch Frau Hofmann und Herrn Andreas Schölzel nicht angemessen überwacht wird und Schlechterfüllungen der Managerpflichten nicht ausreichend sanktioniert werden. Dies kann dazu führen, dass Entscheidungen und Handlungen des Managers, die sich ungünstig für die Emittentin auswirken und gegebenenfalls für den Manager günstig sind, vorgenommen bzw. nicht verhindert werden.

Neben der personellen Teilidentität der Geschäftsführungsorgane bei der Komplementärin und dem Manager, kann es auch aufgrund des Umstandes, dass die Komplementärin der Emittentin eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Managers ist, zu einer nicht angemessenen Kontrolle der Aufgabenerfüllung des Managers durch die Geschäftsführung der Emittentin kommen, da diese letztendlich den Weisungen des Managers in den Gesellschafterversammlungen der Komplementärin der Emittentin unterworfen ist.

Weiterhin hält die Gründungskommanditistin der Emittentin, die Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG, 70,96 % am Grundkapital der Deutsche Bildung AG. Aufgrund der unmittelbaren mehrheitlichen Beteiligungen der Gründungskommanditistin am Kommanditkapital der Emittentin und der ebenfalls mehrheitlichen Beteiligung der Gründungskommanditistin am Grundkapital des Managers, der Deutsche Bildung AG, die wiederum alleinige Gesellschafterin der Komplementärin der Emittentin ist, ist die Emittentin als von der Gründungskommanditistin abhängig anzusehen.

Aus den vorgenannten personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei der Emittentin nicht vorgesehen.

Die Deutsche Bildung AG und damit auch ihre Aktionäre und ihre Organe und Angestellten haben ein Interesse am Erfolg der Emission der Teilschuldverschreibungen, da die Deutsche Bildung AG die mit der Emission eingeworbenen Mittel für die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann und so die ihr für diese Tätigkeit im Managementvertrag zugesagte Vergütung verdienen kann. Die Höhe der Vergütung der Deutsche Bildung AG wird unmittelbar und mittelbar durch die Höhe der Fremd- und Eigenkapitalmittel, die die Emittentin in Fördervereinbarungen investieren kann, beeinflusst. Das Bankhaus Gebrüder Martin AG hat ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da sich ihre Vergütung für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Angebot nach der Höhe des erzielten Emissionserlöses bemisst. Die vorgenannten Emissionsbegleiter haben daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da die Höhe ihrer Vergütung u. a. von der Höhe des erzielten Emissionserlöses abhängt.

Anja Hofmann und Andreas Schölzel als Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin und des Vorstands der Deutsche Bildung AG, sowie das weitere Mitglied

des Vorstands der Deutsche Bildung AG, Dr. Erik Spickschen, sowie deren Aufsichtsratsmitglied Dr. Thorlef Spickschen haben ein Interesse am Erfolg der Emission der Teilschuldverschreibungen, da sie sich verpflichtet haben, Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, wenn und soweit das notwendig wird, um eine Platzierung der Aufstockung in Höhe von mindestens EUR 500.000,00 zu erreichen („**Commitment**“, zu Einzelheiten siehe Abschnitt XI.1) oder für den Fall, dass die Aufstockung aus irgendeinem Grund nicht stattfinden kann, der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co.KG ersatzweise ein Darlehen in Höhe ihres jeweiligen Commitments zu gewähren. Gehen im Zuge der Aufstockung dagegen Zeichnungen von anderen Investoren ein und wird die Aufstockung erfolgreich durchgeführt, reduzieren sich die vier Commitments jeweils anteilig um den bereits anderweitig gezeichneten Teil des Ziel-Nennbetrages von EUR 500.000,00.

3. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist im Zusammenhang mit ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit von Ansprüchen und Klagen betroffen.

Zum Datum des Prospekts sind keine gerichtlichen Auseinandersetzungen der Geförderten gegen die Emittentin, die den Rechtsgrund des Rückzahlungsanspruchs betreffen, rechtshängig. Seit Gründung der Emittentin gab es nur insgesamt drei solcher Verfahren mit einem Gesamtstreitwert von EUR 49.419,00.

Zum Stichtag 31. Oktober 2021 gibt es insgesamt 31 laufende Inkassoverfahren, die zur Durchsetzung von dem Grunde nach unstreitigen, aber dennoch nicht fristgerecht erfüllten Zahlungsansprüchen der Emittentin gegen Geförderte in Höhe von in Summe EUR 471.277,60 an Creditreform übergeben wurden. Weitere 15 Forderungen in Höhe von zusammen EUR 270.037,14 werden durch externe Rechtsanwälte durchgesetzt.

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden / abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

4. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat keine wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, welche für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachstehend sind die abgeschlossenen wesentlichen Verträge innerhalb der normalen Geschäftstätigkeit genannt, welche für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

4.1 Managementvertrag zwischen der Emittentin und der Deutsche Bildung AG

Die Emittentin und die Deutsche Bildung AG haben am 8. Oktober 2012, ergänzt durch eine Vereinbarung vom 3. März 2016 einen Vertrag zur Durchführung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Studienfonds-Förderkonzept („**Managementvertrag**“) geschlossen. Auf dessen Basis übernimmt die Deutsche Bildung AG für die Emittentin die Vermarktung des Studienfonds-Förderkonzepts, die Auswahl förderungswürdiger Studierender nach einem von ihr entwickelten Auswahlverfahren, die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der laufenden Betreuung der Geförderten und die Angebote des Academy-Fortbildungsprogramms.

Für ihre Dienstleistungen erhält die Deutsche Bildung AG als Vergütung (jeweils zzgl. Umsatzsteuer):

- eine **laufende Vergütung** in Höhe
 - von 5,0 % p.a. des aktiven Fördervolumens (= Summe aller an Studierenden, die sich aktuell in der Auszahlungs- oder Rückzahlungsphase befinden, zugesagten Fördergelder abzüglich des Fördervolumens sämtlicher gekündigter Fördervereinbarungen, bei denen die offene Forderung über eine Ratenzahlungsvereinbarung getilgt wird); diese Vergütung soll laut Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bildung AG ab Januar 2022 auf 4,5 % p.a. gesenkt werden;
 - von 2,0 % p.a. des Fördervolumens sämtlicher gekündigter Fördervereinbarungen, bei denen die offene Forderung über eine Ratenzahlungsvereinbarung getilgt wird
 - im ersten Quartal 2022 ist eine Umgestaltung der laufenden Vergütung in eine Pro-Kopf-Pauschale per annum geplant, die unabhängig von der Höhe der jeweils gewährten Förderung ist;
- eine **Akquisitionsvergütung** in Höhe
 - von 4 % p.a. des Betrages der Kapitalzusagen (Fremd- und oder Eigenkapital) an die Emittentin. Diese Akquisitionsvergütung wird erstmalig sofort nach Erhalt der Kapitalzusage und anschließend stets zum Anfang des Kalenderjahres fällig und schmilzt dann jährlich um 0,5 Prozentpunkte ab. Die Deutsche Bildung AG hat mit Wirkung ab dem 23. April 2021 bis auf Weiteres auf die Akquisitionsvergütung für nach diesem Datum eingeworbenes Kapital verzichtet; die Kosten der Kapitaleinwerbung einschließlich des Ersatzes etwaiger Aufwendungen, die der Deutsche Bildung AG für diesbezügliche Bemühungen entstehen hat allerdings weiterhin die Emittentin zu tragen.
- eine **variable Erfolgsvergütung** in Höhe von 20 % des Betrages, um den der Anstieg des Netto Inventarwertes („NAV“, Net Asset Value) der Emittentin unter Berücksichtigung von Ausschüttungen an und Kapitaleinzahlungen von Gesellschaftern im vergangenen Geschäftsjahr eine Verzinsung des im Jahresdurchschnitt bei der Emittentin gebundenen Kapitals in Höhe von 6 % p.a. übersteigt.

Die erhaltenen Vergütungen werden nicht rückerstattet, wenn es bei den Geförderten zu Zahlungsausfällen kommt. Schließlich erhält der Manager Ersatz der entstandenen Kosten, die durch die Einhaltung aufsichts-rechtlicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Emittentin verursacht worden sind.

Der Managementvertrag stellt klar, dass mit der Tätigkeit des Managers für die Emittentin keinerlei dem Manager zustehenden Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte, weder an dem Auswahlverfahren noch an dem Academy-Programm, auf die Emittentin übertragen werden.

Der Managementvertrag sieht eine Haftungsbegrenzung für den Manager, seine Angestellten und Vorstands- und Gremienmitglieder auf die Höhe des zweifachen Betrags der im Jahr vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an den Manager gezahlten Vergütung sowie auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden vor. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allerdings nicht auf die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit und auf fahrlässige Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie auf fahrlässige Pflichtverletzungen mit Schadensfolgen für Leben, Körper und Gesundheit.

Ferner wird die Deutsche Bildung AG, ihre Angestellten und Vorstands- und Gremienmitglieder im Managementvertrag durch die Emittentin vollumfänglich von jedem Schaden (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung und der Rechtsverteidigung) und jeder Haftung, die den Freistellungsberechtigten aus ihrer Tätigkeit für die Emittentin erwachsen können, freigestellt.

Der Managementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2022.

4.2 Zusage von Anja Hofmann, Andreas Schölzel, Dr. Erik Spickschen und Dr. Thorlef Spickschen, neue Teilschuldverschreibungen der prospektgegenständlichen Anleihe zu zeichnen, wenn und soweit das notwendig wird, um eine Platzierung der Aufstockung in Höhe von mindestens EUR 500.000,00 zu erreichen oder der Emittentin ersatzweise ein Darlehen in entsprechender Höhe zu gewähren („Commitment“).

Siehe dazu Abschnitt XI.1

XII. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.deutsche-bildung-invest.de ³³ im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ eingesehen werden:

- (i) der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- (ii) die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019.
- (iii) der ungeprüfter Halbjahresabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2021
- (iv) das Nachhaltigkeitsrating der Asset Impact GmbH zum Stichtag 30. September 2021

Dieser Wertpapierprospekt kann für die Dauer von zehn Jahren nach seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin unter www.deutsche-bildung-invest.de ³⁴ im Bereich „Relevante Dokumente zur Deutsche Bildung Anleihe 2017/2027“ eingesehen werden. Falls die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erstellt und von der CSSF billigen lässt, kann dieser in derselben Art und Weise wie dieser Prospekt eingesehen werden.

33 Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

34 Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

XIII. ANGABEN ZUR VERWENDUNG DIESES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch alle zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Wertpapierfirmen und Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (jeweils „**Finanzintermediär**“) im Rahmen des Öffentlichen Angebots innerhalb der Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während des Angebots, voraussichtlich vom 9. Dezember 2021 bis 30. November 2022 (14:00 Uhr), erfolgen. Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (www.deutsche-bildung-invest.de ³⁵) veröffentlicht.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, denen sie die Nutzung des Prospekts gestattet hat, übernimmt.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt verwendet, hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen unterrichten.

³⁵ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Emittentin:

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
Weißfrauenstraße 12 - 16
60311 Frankfurt am Main